

**DIE EQUITABLE LIFE ASSURANCE SOCIETY**

- und -

**DIE PRUDENTIAL ASSURANCE COMPANY LIMITED**

---

**PROGRAMM**

**für die Übertragung des überschussbeteiligten Rentengeschäfts von der  
Equitable Life Assurance Society an die Prudential Assurance Company Limited  
gemäß Part VII des „Financial Services and Markets Act 2000“**

---

*Im Falle von Auslegungsschwierigkeiten oder einem Widerspruch zwischen dem  
englischen Originaldokument und dieser deutschen Übersetzung, hat das englische  
Originaldokument Vorrang vor dieser Übersetzung.*

**Lovells**

## INHALTSVERZEICHNIS

ABSATZ	SEITENZAHL
<b>TEIL A – DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG</b> .....	1
1. <b>DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG</b> .....	1
<b>TEIL B – EINLEITUNG</b> .....	2
2. <b>EINLEITUNG</b> .....	2
<b>TEIL C – ÜBERTRAGUNG</b> .....	4
3. <b>ÜBERTRAGUNG VON AUSZAHLBAREN RENTENVERSICHERUNGEN, VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN</b> .....	4
4. <b>FORTBESTAND VON VERFAHREN</b> .....	5
5. <b>BEITRÄGE UND VOLLMACHTEN</b> .....	5
6. <b>RECHTE UND PFLICHTEN GEMÄSS DEN ÜBERTRAGENEN VERTRÄGEN</b> .....	6
7. <b>AUSGESCHLOSSENE VERTRÄGE</b> .....	9
8. <b>TREUHANDVERWALTUNGSERKLÄRUNG DURCH DIE ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT</b> .....	11
9. <b>FREISTELLUNGEN</b> .....	12
<b>TEIL D – ZUORDNUNGEN ZUM DATUM DES INKRAFTTRETENS</b> .....	15
10. <b>ZUORDNUNG DER ÜBERTRAGENEN VERTRÄGE</b> .....	15
11. <b>ZUORDNUNG DER VERMÖGENSWERTE</b> .....	15
12. <b>ZUORDNUNG VON VERBINDLICHKEITEN</b> .....	16
<b>TEIL E – MANAGEMENT DER ÜBERTRAGENEN VERTRÄGE</b> .....	18
13. <b>VERMÖGENSANTEIL DER ÜBERTRAGENEN VERTRÄGE</b> .....	18
14. <b>GRUNDSÄTZE DES FINANZMANAGEMENTS</b> .....	18
15. <b>DIE EINRICHTUNG DES GLÄTTUNGSKONTOS FÜR DIE ÜBERTRAGENEN VERTRÄGE</b> .....	18
<b>TEIL F – ANPASSUNG VON MIT WIRKUNG ZUM DATUM DES INKRAFTTRETENS ERFOLGTEN ZUORDNUNGEN</b>	19
16. <b>ANPASSUNGSZAHLUNGEN UND ERHÖHUNG</b> .....	19
<b>TEIL G – VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN</b> .....	23
17. <b>DATUM DES INKRAFTTRETENS</b> .....	23
18. <b>VERÄNDERUNGEN ODER ERGÄNZUNGEN</b> .....	23
19. <b>KOSTEN UND AUSGABEN</b> .....	23
20. <b>RECHTE DRITTER</b> .....	23
21. <b>MASSGEBENDES RECHT</b> .....	25
<b>ANLAGE 1</b> .....	26
<b>DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG</b> .....	26
<b>ANLAGE 2</b> .....	50
<b>GRUNDSÄTZE DES FINANZMANAGEMENTS</b> .....	50
1. <b>Die Bonusserie der übertragenen Verträge</b> .....	50
2. <b>Einkommen nach dem Datum des Inkrafttretens</b> .....	50
3. <b>Verwaltung separater Vermögensanteile für die übertragenen Verträge</b> .....	50
4. <b>Ausschöpfung des Gesamtvermögensanteils über die Laufzeit der übertragenen Verträge</b> ..	51
5. <b>Investitionsertrag des WPSF-Vermögenspools, der den übertragenen Verträgen gutzuschreiben ist</b> .....	51
6. <b>Sterblichkeitserwartung</b> .....	52
7. <b>Glättung</b> .....	57
8. <b>Verträge mit aufgeschobenen Kosten</b> .....	60
9. <b>Gebühren</b> .....	60
10. <b>Änderungen der Garantiegebühren</b> .....	62
11. <b>Änderung der Bedingungen des Managements der übertragenen Verträge</b> .....	63
12. <b>Anwendbarkeit auf die ausgeschlossenen Verträge</b> .....	64
13. <b>Übergangsvereinbarungen</b> .....	64
14. <b>Anwendung der Anhebung</b> .....	64
15. <b>Lockerung des Programmes</b> .....	65
16. <b>Anteil am geerbten Nachlass des WPSF der Übernehmenden Gesellschaft</b> .....	65
<b>ANLAGE 3</b> .....	66
<b>ANPASSUNGEN AN VERMÖGENSWERTEN, DIE IN DER LISTE DER VERMÖGENSWERTE ENTHALTEN SIND</b> .....	66

<b>ANLAGE 4</b> .....	69
<b>RÜCKLAGENBASEN</b> .....	69
<b>TEIL I: KERNRÜCKLAGENBASIS</b> .....	69
<b>TEIL II: STOCHASTISCHE RÜCKLAGENBASIS</b> .....	71
<b>ANLAGE 5</b> .....	72
<b>ANPASSUNG UND ERHÖHUNG</b> .....	72
<b>ANLAGE 6</b> .....	82
<b>ÜBERGANGSVEREINBARUNGEN</b> .....	82
<b>ANLAGE 7</b> .....	83
<b>STREITBEILEGUNGSVERFAHREN</b> .....	<b>Error! Bookmark not defined.</b>

## **TEIL A – DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG**

### **1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG**

Für dieses Programm gelten die Definitionen und Auslegungsgrundsätze, die in Anlage 1 festgelegt sind.

## TEIL B – EINLEITUNG

### 2. EINLEITUNG

- 2.1 Sowohl die Übertragende als auch die Übernehmende Gesellschaft sind gemäß Teil IV des FSMA<sup>1</sup> berechtigt, langfristige Versicherungsgeschäfte derselben Klasse wie die übertragenen Verträge weiterzuführen.
- 2.2 Es wird vorgeschlagen, dass das übertragene Geschäft, einschließlich aller übertragenen Verträge, der übertragenen Vermögenswerte, der übertragenen Verbindlichkeiten, der Restvermögenswerte und der Restverbindlichkeiten gemäß diesem Programm an die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden.
- 2.3 Der Betrag der Vermögenswerte, die dem überschussbeteiligten Rentengeschäft (ÜBS-Geschäft) zum Datum des Inkrafttretens zugeordnet werden können, ist der den ÜBS zugeordnete Betrag. Der den ÜBS zugeordnete Betrag wird verwendet, um Folgendes zu finanzieren:
- (a) die Übertragung der übertragenen Vermögenswerte des gesamten anfänglichen Vermögensanteils zum Datum des Inkrafttretens an die Übernehmende Gesellschaft;
  - (b) die Übertragung der übertragenen Vermögenswerte der Vorab-Garantiegebühr zum Datum des Inkrafttretens an die Übernehmende Gesellschaft;
  - (c) die Übertragung der übertragenen Vermögenswerte des Sterblichkeitsbeitrags zum Datum des Inkrafttretens an die Übernehmende Gesellschaft; und
  - (d) die Zahlung bestimmter Anpassungszahlungen an die Übernehmende Gesellschaft zum Anpassungszahlungsdatum (wenn der genaue den ÜBS zugeordnete Betrag bestimmt wurde), die notwendig sind, um sicherzustellen, dass der richtige Gesamtbetrag an die Übernehmende Gesellschaft übertragen wird, einschließlich zur Finanzierung jeglicher Erhöhung des nicht garantierten Einkommens nach der Glättung in Bezug auf die übertragenen Verträge und die ausgeschlossenen Verträge im Sinne der Rückversicherungsvereinbarung für ausgeschlossene Verträge.

Vorsorglich wird angemerkt: im Rahmen dieses Programms werden keine ausgeschlossenen Vermögenswerte und keine ausgeschlossenen Verbindlichkeiten an die Übernehmende Gesellschaft übertragen oder für diese treuhänderisch verwaltet; stattdessen bleiben diese bei der Übertragenden Gesellschaft.

- 2.4 Die Übertragende und die Übernehmende Gesellschaft haben vereinbart, dass die Übertragende Gesellschaft ihre Rechte und Verpflichtungen gemäß den Multi-Segment-Verträgen nur in dem Maß, in dem sie sich auf die übertragenen Verträge beziehen, wie in den Absätzen 6.6 und 6.7 beschrieben, auf die Übernehmende Gesellschaft überträgt. Dementsprechend werden die Übertragende und die Übernehmende Gesellschaft mit Wirksamkeit ab dem Datum des Inkrafttretens Mitversicherer der Multi-Segment-Verträge, wobei die Übernehmende Gesellschaft der Versicherer der übertragenen Verträge ist und die Übertragende Gesellschaft der Versicherer der Teile der Multi-Segment-Verträge ist, die keine übertragenen Verträge sind.

---

<sup>1</sup> Gesetz über Finanzdienstleistungen und -märkte



## TEIL C – ÜBERTRAGUNG

### 3. ÜBERTRAGUNG VON AUSZAHLBAREN RENTENVERSICHERUNGEN, VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN

- 3.1 Zum Datum des Inkrafttretens und mit Wirkung ab diesem Datum wird jeder:
- (a) übertragene Vertrag, und
  - (b) übertragene Vermögenswert
- und in jedem Fall der gesamte Anteil der Übertragenden Gesellschaft daran durch die Anordnung und ohne jeglichen weiteren Beschluss oder ein weiteres Instrument an die Übernehmende Gesellschaft übertragen und geht auf diese über.
- 3.2 Zum Datum des für diesen Vertrag geltenden späteren Übertragungsdatums und mit Wirkung ab diesem Datum wird jeder Restvermögenswert und der gesamte Anteil der Übertragenden Gesellschaft daran durch die Anordnung und ohne jeglichen weiteren Beschluss oder ein weiteres Instrument an die Übernehmende Gesellschaft übertragen und geht auf diese über.
- 3.3 Zum Datum des Inkrafttretens und mit Wirkung ab diesem Datum wird jede übertragene Verbindlichkeit durch die Anordnung und ohne jeglichen weiteren Beschluss oder ein weiteres Instrument an die Übernehmende Gesellschaft übertragen und wird eine Verbindlichkeit der Übernehmenden Gesellschaft und ist nicht länger eine Verbindlichkeit der Übertragenden Gesellschaft.
- 3.4 Zum Datum des für diesen Vertrag geltenden späteren Übertragungsdatums und mit Wirkung ab diesem Datum wird jede Restverbindlichkeit durch die Anordnung und ohne jeglichen weiteren Beschluss oder ein weiteres Instrument an die Übernehmende Gesellschaft übertragen und wird eine Verbindlichkeit der Übernehmenden Gesellschaft und ist nicht länger eine Verbindlichkeit der Übertragenden Gesellschaft.
- 3.5 Die Übertragungen, die gemäß den Absätzen 3.1 bis einschließlich 3.4 durchgeführt wurden, gelten ungeachtet jeglicher gegenteiliger Bestimmungen in jeglichen Verträgen oder Übereinkommen mit anderen Personen und unabhängig davon, ob die Übertragende und die Übernehmende Gesellschaft die Befähigung zur Durchführung dieser Verträge oder Übereinkommen haben.
- 3.6 Zum Datum des Inkrafttretens und mit Wirkung ab diesem Datum beziehungsweise zu einem späteren Übertragungsdatum und mit Wirkung ab diesem Datum und unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieses Programms und unbeschadet des Anspruchs der Übertragenden Gesellschaft auf jeglichen Betrag, den sie vor dem Datum des Inkrafttretens erhalten hat, werden alle Verweise auf die Übertragende Gesellschaft in sämtlichen Verträgen zwischen der Übertragenden Gesellschaft und einer anderen Partei sowie in allen Dokumenten oder Instrumenten, in dem Maß, in dem sie einen Anspruch auf die übertragenen Verträge, die übertragenen Vermögenswerte, die Restvermögenswerte, die übertragenen Verbindlichkeiten und die Restverbindlichkeiten bzw. die Leistung oder die Belastung hieraus nachweisen, insofern diese an die Übernehmende Gesellschaft übertragen wurden, so gelesen und ausgelegt als wären diese Verweise Verweise auf die Übernehmende Gesellschaft, so dass solche Verträge, Dokumente oder Instrumente so gelten als ob sich dieses Verweise immer auf die Übernehmende Gesellschaft anstatt auf die Übertragende Gesellschaft bezogen haben.
- 3.7 Die Übernehmende Gesellschaft akzeptiert ohne Untersuchung oder Anforderungen einen solchen Anspruch, den die Übertragende Gesellschaft zum Datum des Inkrafttretens auf die übertragenen Verträge

und die übertragenen Vermögenswerte und zu jeglichem späteren Übertragungsdatum auf die dann übertragenen Restvermögenswerte hat.

- 3.8 Gemäß den Bestimmungen dieses Programms werden keine ausgeschlossenen Vermögenswerte oder ausgeschlossenen Verbindlichkeiten an die Übernehmende Gesellschaft übertragen oder auf diese übertragen.
- 3.9 Die übertragenen Verträge, die übertragenen Vermögenswerte, die Restvermögenswerte, die übertragenen Verbindlichkeiten und die Restverbindlichkeiten werden gemäß Teil D (Zuordnungen zum Datum des Inkrafttretens) zugeordnet.

#### **4. FORTBESTAND VON VERFAHREN**

- 4.1 Zum Datum des Inkrafttretens und mit Wirkung ab diesem Datum wird jedes Verfahren, sofern es im Zusammenhang mit den übertragenen Verträgen, den übertragenen Vermögenswerten oder den übertragenen Verbindlichkeiten (jedoch keine Verfahren, die sich auf ausgeschlossene Vermögenswerte oder ausgeschlossene Verbindlichkeiten beziehen) angestrengt wurde und in Bezug auf welches die Übertragende Gesellschaft als Klägerin, Anspruchsberechtigte oder Antragsstellerin auftritt, durch die Übernehmende Gesellschaft weitergeführt. Und die Übernehmende Gesellschaft hat ein Anrecht auf alle Ansprüche, Gegenansprüche, Einreden gegen Gegenansprüche und Aufrechnungsrechte, die der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf diese Verfahren zur Verfügung standen oder zur Verfügung gestanden hätten.
- 4.2 Zum Datum des für diesen Vertrag geltenden späteren Übertragungsdatums und mit Wirkung ab diesem Datum wird jedes Verfahren (jedoch keine Verfahren, die sich auf ausgeschlossene Vermögenswerte oder ausgeschlossene Verbindlichkeiten beziehen), sofern es im Zusammenhang mit einem Restvermögenswert oder einer Restverbindlichkeit angestrengt wurde und in Bezug auf welches die Übertragende Gesellschaft als Klägerin, Anspruchsberechtigte oder Antragsstellerin auftritt, durch die Übernehmende Gesellschaft weitergeführt und die Übernehmende Gesellschaft ist berechtigt, alle Ansprüche, Gegenansprüche, Einreden gegen Gegenansprüche und Aufrechnungsrechte, die der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf diese Verfahren zur Verfügung standen oder zur Verfügung gestanden hätten, geltend zu machen. Bis zu diesem späteren Übertragungsdatum werden die jeweiligen Verfahren durch die Übertragende weitergeführt.
- 4.3 Vorsorglich wird angemerkt: alle Verfahren - sofern sie angestrengt wurden - die von der Übernehmenden Gesellschaft nicht gemäß Absatz 4.1 oder 4.2 weitergeführt werden sollen, werden durch die Übertragende Gesellschaft weitergeführt und die Übertragende Gesellschaft hat weiterhin ein Anrecht auf alle Einreden, Ansprüche, Gegenansprüche, Einreden gegen Gegenansprüche und Aufrechnungsrechte, die ihr in Bezug auf diese Verfahren zur Verfügung standen oder zur Verfügung gestanden hätten.

#### **5. BEITRÄGE UND VOLLMACHTEN**

- 5.1 Alle Beiträge, die eventuell den übertragenen Verträgen zugeordnet oder zugeschrieben werden können, sind ab und nach dem Datum des Inkrafttretens an die Übernehmende Gesellschaft zu zahlen.
- 5.2 Alle Lastschriftvollmachten, Daueraufträge oder andere Anweisungen, die zum Datum des Inkrafttretens in Kraft sind und die Zahlung der Beiträge oder anderer zahlbarer Beträge gemäß einem übertragenen



Vertrag oder einem übertragenen Vermögenswert durch eine Bank oder einen anderen Vermittler festlegen, gelten nach diesem Datum als ob sie diese Zahlungen an die Übernehmende Gesellschaft festlegen und genehmigen.

- 5.3 Jegliche Vollmachten oder andere Anweisungen, die zum Datum des Inkrafttretens in Bezug auf die Zahlungsart jeglicher Beträge, die gemäß einem übertragenen Vertrag durch die Übertragende zu zahlen sind, in Kraft sind, bleiben weiterhin als gültige Vollmacht für die Übernehmende Gesellschaft in Kraft.

## 6. RECHTE UND PFLICHTEN GEMÄSS DEN ÜBERTRAGENEN VERTRÄGEN

- 6.1 Zum Datum des Inkrafttretens und mit Wirkung ab diesem Datum ist die Übernehmende Gesellschaft berechtigt, alle Rechte, Leistungen und Befugnisse der Übertragenden Gesellschaft jeglicher Art, die zum Datum des Inkrafttretens gemäß oder kraft den übertragenen Verträgen bestehen, geltend zu machen.

- 6.2 Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Programms, ist jede Person, die ein Versicherungsnehmer in Bezug auf einen übertragenen Vertrag ist, zum Datum des Inkrafttretens und mit Wirkung ab diesem Datum in Nachfolge von und unter Ausschluss von jeglichen Rechten (einschließlich Rechten an Anteilen an den Gewinnen oder jeglicher Ausschüttung von Betriebskapital der Übertragenden Gesellschaft), die diese Person gegenüber der Übertragenden Gesellschaft gemäß einem solchen übertragenen Vertrag inne gehabt haben mag (außer Rechten, die in Bezug auf oder auf der Grundlage einer ausgeschlossenen Verbindlichkeit entstehen), berechtigt, die gleichen Rechte gegenüber der Übernehmenden Gesellschaft geltend zu machen, wie sie der Versicherungsnehmer gegenüber der Übertragenden Gesellschaft gemäß einem solchen übertragenen Vertrag hatte (außer jeglichen Rechten, die in Bezug auf oder auf der Grundlage einer ausgeschlossenen Verbindlichkeit oder jeglichem Recht an oder Anrecht auf eine mögliche zukünftige Ausschüttung oder Neuordnung des geerbten Nachlasses des WPSF der Übernehmenden Gesellschaft oder jeglichem Recht darauf, ein Mitglied der Übertragenden Gesellschaft zu sein, entstehen) und der Versicherungsnehmer ist (in Bezug auf einen übertragenen Vertrag, gemäß dem Beiträge oder andere ihm eventuell zuordenbare oder zuzuschreibende Beträge weiterhin durch den Versicherungsnehmer zahlbar sind) zum Datum des Inkrafttretens und mit Wirkung ab diesem Datum der Übernehmenden Gesellschaft gegenüber für alle weiteren oder zusätzlichen Beiträge oder anderen dem eventuell zuordenbare oder zuzuschreibende Beträge verantwortlich, wenn diese fällig werden.

- 6.3 Wenn eine Person, die hierzu in Bezug auf einen übertragenen Vertrag berechtigt ist, ein Recht oder eine Option ausübt, die dieser Person gemäß den Bestimmungen dieses übertragenen Vertrags eingeräumt wurden (außer wenn ein solches Recht oder eine solche Option aus oder auf der Grundlage einer ausgeschlossenen Verbindlichkeit entstehen) und entweder:

- (a) das Recht oder die Option vorsehen, dass ein neuer oder zusätzlicher Vertrag oder ein Ersatzvertrag ausgestellt oder Änderungen am bestehenden übertragenen Vertrag gemacht werden müssen; oder
- (b) es nach der Meinung der Geschäftsführung der Übernehmenden Gesellschaft und unter Berücksichtigung der Ratschläge des Aktuars angemessen ist, einen neuen oder zusätzlichen Vertrag oder einen Ersatzvertrag auszustellen oder, falls notwendig, einen bestehenden übertragenen Vertrag zu ändern, damit dieses Recht oder diese Option erfüllt werden,

kann eine solche Person verlangen, dass die sich dadurch ergebende die Verpflichtung erfüllt wird, indem die Übernehmende Gesellschaft einen Vertrag abschließt oder gegebenenfalls ändert, der die Bestimmungen eines solchen Rechts oder einer solchen Option erfüllt. Unbeschadet eines solchen Anspruchs gilt: wenn die Übernehmende Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung eines solchen Rechts oder einer solchen Option keine Verträge anbietet, die den Vertrag genau erfüllen, auf den diese Person gemäß dem Recht oder der Option ein Anrecht hat, ist die Übernehmende Gesellschaft berechtigt, einer solchen Person alternativ (und im Fall der Annahme an Stelle davon) den Vertrag anzubieten, der im Allgemeinen von der Übernehmenden Gesellschaft oder einem Mitglied des Konzerns der Übernehmenden Gesellschaft angeboten wird und den die Übernehmende Gesellschaft nach eigenem Ermessen als nächstmöglich äquivalenten Vertrag der Übernehmenden Gesellschaft beziehungsweise einem anderen Mitglied des Konzerns der Übernehmenden Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt einschätzt.

- 6.4 Alle Verweise in einem übertragenen Vertrag (und in Bezug auf jeglichen übertragenen Vertrag, der in einem Multi-Segment-Vertrag enthalten ist, alle Verweise in diesem Multi-Segment-Vertrag bei der Auslegung des Multi-Segment-Vertrags in Bezug auf den übertragenen Vertrag) auf die Übertragende Gesellschaft, die Geschäftsführung der Übertragenden Gesellschaft, den Aktuar der Übertragenden Gesellschaft oder alle anderen Führungskräfte, Angestellten oder Vertreter der Übertragenden Gesellschaft werden mit Gültigkeit des Datums des Inkrafttretens und ab diesem Datum, als Verweise auf die Übernehmende Gesellschaft, die Geschäftsführung der Übernehmenden Gesellschaft, den Aktuar der Übernehmenden Gesellschaft oder alle anderen Führungskräfte, Angestellten oder Vertreter der Übernehmenden Gesellschaft gelesen oder gegebenenfalls den Vertreter der Übernehmenden Gesellschaft, auf den das Verwaltungs- oder Investmentmanagement des betreffenden Teils des Geschäfts, das durch die Übernehmende Gesellschaft weitergeführt wird, übertragen wurde. Insbesondere, jedoch ohne Einschränkung und vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieses Programms, müssen alle ausübaren oder als ausübbar bezeichneten Rechte und/oder Pflichten oder Verantwortlichkeiten, die von der Übertragenden Gesellschaft, der Geschäftsführung der Übertragenden Gesellschaft, dem Aktuar der Übertragenden Gesellschaft oder allen anderen Führungskräften, Angestellten oder Vertretern der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf einen der übertragenen Verträge (außer im Zusammenhang mit ausgeschlossenen Verbindlichkeiten) ausgeübt werden müssen, mit Gültigkeit des Datums des Inkrafttretens und ab diesem Datum, durch die Übernehmende Gesellschaft, die Geschäftsführung der Übernehmenden Gesellschaft, den Aktuar der Übernehmenden Gesellschaft oder alle anderen Führungskräfte, Angestellten oder derartige Vertreter der Übernehmenden Gesellschaft ausübbar sein oder deren Ausführung muss durch diese erfolgen. Alle Verweise in einem übertragenen Vertrag auf den Konzern der Übernehmenden Gesellschaft müssen, wenn der Kontext dies erfordert, mit Gültigkeit des Datums des Inkrafttretens und ab diesem Datum als Verweise auf den Konzern der Übernehmenden Gesellschaft gelesen und ausgelegt werden.
- 6.5 Wenn die Leistungen eines übertragenen Vertrags gemäß den Bestimmungen einer Treuhandverwaltung gehalten werden, müssen diese Bestimmungen zusammen mit den für Rentenpläne geltenden Bedingungen der Bestimmungen bei allen Rentenplänen gemäß denen Leistungen einem übertragenen Vertrag zuzuordnen sind, mit Gültigkeit des Datums des Inkrafttretens und ab diesem Datum, auf einer Grundlage

gelten und ausgelegt werden, die mit der Übertragung eines solchen übertragenen Vertrags gemäß den Bestimmungen dieses Programms übereinstimmt. Vorsorglich wird angemerkt:

- (a) wenn die Zustimmung der Übertragenden Gesellschaft gemäß derartigen Bestimmungen notwendig ist, wird mit Gültigkeit des Datums des Inkrafttretens und ab diesem Datum stattdessen die Zustimmung der Übernehmenden Gesellschaft als erforderlich betrachtet; und
- (b) wenn unter diesen Bestimmungen auf die Übertragende Gesellschaft eine Vollmacht zur Ernennung von Treuhändern übertragen wird, wird diese Vollmacht stattdessen mit Gültigkeit des Datums des Inkrafttretens und ab diesem Datum als auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen betrachtet.

6.6 Mit Gültigkeit des Datums des Inkrafttretens und ab diesem Datum und ohne jegliches weiteres Rechtsgeschäft oder eine weitere Urkunde muss jeder Multi-Segment-Vertrag, der einen übertragenen Vertrag beinhaltet, jederzeit so ausgelegt werden, dass:

- (a) die Übernehmende Gesellschaft alle Rechte und Verbindlichkeiten gemäß diesem Multi-Segment-Vertrag hat, der zum Datum des Inkrafttretens besteht, sofern diese Rechte und Verbindlichkeiten sich auf die übertragenen Verträge beziehen; und
- (b) die Übertragende Gesellschaft alle anderen Rechte und Verbindlichkeiten gemäß diesem Multi-Segment-Vertrag behält,

vorausgesetzt, dass (i) die Übernehmende Gesellschaft nur solche Rechte oder Verbindlichkeiten wie in Unterabschnitt (a) dieses Absatzes 6.6 aufgeführt, welche jeweils Restvermögenswerte oder Restverbindlichkeiten gemäß Absatz 3 sind, am vertragsgemäßen späteren Übertragungsdatum erwirbt und (ii) die Übernehmende Gesellschaft in keinem Fall eine Verbindlichkeit übernimmt, auf die in diesem Unterabschnitt verwiesen wird, bei der es sich um eine ausgeschlossene Verbindlichkeit handelt.

6.7 In Übereinstimmung mit, aber unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen von Absatz 6.6 wird jeder Multi-Segment-Vertrag, der einen übertragenen Vertrag beinhaltet, mit Gültigkeit des Datums des Inkrafttretens und ab diesem Datum so ausgelegt, dass:

- (a) die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft jeweils eine Partei des Multi-Segment-Vertrags sind, jede in der Eigenschaft als Versicherer;
- (b) die Übertragende Gesellschaft alle Rechte und Verbindlichkeiten gemäß dem Multi-Segment-Vertrag behält soweit sich nicht die vertraglichen Rechte und Verbindlichkeiten auf die übertragenen Verträge beziehen, diesbezüglich hat die Übernehmende Gesellschaft diese Rechte und Verbindlichkeiten inne (außer den ausgeschlossenen Verbindlichkeiten, die weiterhin von der Übertragenden Gesellschaft behalten werden);
- (c) die Übertragende Gesellschaft (unter Ausschluss der Übernehmenden Gesellschaft) alle Leistungen, Informationen und Dokumente bereit stellen muss, die gemäß dem Multi-Segment-Vertrag bereit gestellt werden müssen, außer den Leistungen, Informationen und Dokumenten, die sich auf die übertragenen Verträge beziehen, die von der Übernehmenden Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden müssen (unter Ausschluss der Übertragenden Gesellschaft), abgesehen davon, dass die Übertragende Gesellschaft alle Informationen bereit stellt, die sich auf ausgeschlossene Verbindlichkeiten beziehen;

- (d) die Übertragende Gesellschaft (unter Ausschluss der Übernehmenden Gesellschaft) dafür verantwortlich ist, alle Informationen oder Anweisungen zu erhalten, die gemäß den Bestimmungen des Multi-Segment-Vertrags gegeben werden können und diese Informationen zu aktualisieren und derartige Anweisungen gemäß den und vorbehaltlich der Bestimmungen des Multi-Segment-Vertrags umzusetzen, abgesehen davon, dass die Übernehmende Gesellschaft (unter Ausschluss der Übertragenden Gesellschaft) dafür verantwortlich ist, alle Informationen oder Anweisungen zu erhalten, die im Zusammenhang mit den übertragenen Verträgen gemäß den Bestimmungen des Multi-Segment-Vertrags gegeben werden und diese Informationen zu aktualisieren und derartige Anweisungen in Bezug auf die übertragenen Verträge gemäß den und vorbehaltlich der Bestimmungen des Multi-Segment-Vertrags umzusetzen;
- (e) die Übertragende Gesellschaft (unter Ausschluss der Übernehmenden Gesellschaft) jegliches Recht behält, vorbehaltlich der Bestimmungen des Multi-Segment-Vertrags und aller geltenden behördlichen Bestimmungen, in Bezug auf die Verwaltung des Multi-Segment-Vertrags ihre Handlungsfreiheit auszuüben oder Entscheidungen zu treffen, außer sofern diese Rechte sich auf die übertragenen Verträge beziehen, wobei dann in diesem Fall die Übernehmende Gesellschaft (unter Ausschluss der Übertragenden Gesellschaft) dieses Recht inne hat;
- (f) die Übertragende Gesellschaft (unter Ausschluss der Übernehmenden Gesellschaft) jegliche Verpflichtung behält, einen neuen oder zusätzlichen Vertrag oder einen Ersatzvertrag auszustellen, der gemäß den Bedingungen einer Option oder eines Rechts gemäß dem Multi-Segment-Vertrag ausgestellt werden muss, außer insofern eine solche Verpflichtung sich auf die übertragenen Verträge bezieht, wobei dann in diesem Fall die Übernehmende Gesellschaft gemäß und vorbehaltlich Absatz 6.3 (unter Ausschluss der Übertragenden Gesellschaft) die Verpflichtung inne hat, es sei denn, diese Verpflichtung entsteht aus einer ausgeschlossenen Verbindlichkeit;
- (g) die Übertragende und die Übernehmende Gesellschaft jeweils getrennte Verpflichtungen als Versicherer gemäß dem Multi-Segment-Vertrag haben, wie sie in Übereinstimmung mit diesem Programm zugeordnet wurden, und sie weder mitverantwortlich noch gesamtschuldnerisch für die gleiche Verpflichtung gemäß dem Multi-Segment-Vertrag haftbar sind;
- (h) weder die Übertragende noch die Übernehmende Gesellschaft irgendein Recht, eine Befugnis oder Entscheidungsfreiheit ausüben, um einer Änderung eines Multi-Segment-Vertrags zuzustimmen, die in einem solchen Fall eine Wirkung auf die andere Partei haben könnte, ohne dass die schriftliche Zustimmung der anderen Partei vorliegt; und
- (i) ohne Einschränkung von Absatz 6.7 (h) die Übertragende Gesellschaft keiner Änderung, Modifizierung oder Veränderung, einschließlich unter anderem jeglicher Erweiterung, die an einem übertragenen Vertrag durchgeführt werden, zustimmt, ohne dass die vorherige schriftliche Zustimmung der Übernehmenden Gesellschaft vorliegt.

## 7. AUSGESCHLOSSENE VERTRÄGE

- 7.1 Vorbehaltlich Absatz 7.6 werden im Rahmen dieses Programms die ausgeschlossenen Verträge nicht an die Übernehmende Gesellschaft übertragen und die Verbindlichkeiten gemäß den ausgeschlossenen Verträgen bleiben Verbindlichkeiten der Übertragenden Gesellschaft, werden aber nach dem Tag des

Inkrafttretens in ihrer Gesamtheit (sofern sie keine ausgeschlossenen Verbindlichkeiten darstellen) in der Übernehmenden Gesellschaft rückversichert zu Bedingungen, die den Bedingungen in den Absätzen 7.2 bis einschließlich 7.4 entsprechen.

- 7.2 An oder vor dem Datum des Inkrafttretens gehen die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft die Rückversicherungsvereinbarung für ausgeschlossene Verträge ein, laut der alle Verbindlichkeiten der Übertragenden Gesellschaft, die den ausgeschlossenen Verträgen zuordenbar sind (außer insofern sie ausgeschlossene Verbindlichkeiten darstellen) und alle anderen von der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf die ausgeschlossenen Verträge gezahlten oder zahlbaren Beträge (außer sofern sie ausgeschlossene Verbindlichkeiten darstellen, aber einschließlich unter anderem von Beträgen, die in Zusammenhang mit der Aufgabe eines ausgeschlossenen Vertrags gezahlt werden oder zu zahlen sind) in ihrer Gesamtheit in der Übernehmenden Gesellschaft rückversichert werden.
- 7.3 Die gemäß der Rückversicherungsvereinbarung für ausgeschlossene Verträge zahlbaren Beiträge werden durch die Übertragung der übertragenen Vermögenswerte an die Übernehmende Gesellschaft gemäß diesem Programm als an die Übernehmende Gesellschaft bezahlt betrachtet.
- 7.4 Die Verbindlichkeit der Übernehmenden Gesellschaft in Bezug auf die Rückversicherungsvereinbarung für ausgeschlossene Verträge, einschließlich unter anderem die Verpflichtung, Zahlungen in Bezug auf die ausgeschlossenen Verträge zu leisten, wird so berechnet, dass sichergestellt ist, dass für die Inhaber von ausgeschlossenen Verträgen Leistungen erbracht werden, die genau den Leistungen entsprechen, die diesen Versicherungsnehmern zugestanden hätten, wenn diese ausgeschlossenen Verträge übertragene Verträge gewesen wären, und
- (a) die Übertragende Gesellschaft hat eine entsprechende Verbindlichkeit gemäß diesen ausgeschlossenen Verträgen; und
  - (b) die ausgeschlossenen Verträge werden geändert, so dass sie
    - (i) kein Anrecht auf eine Beteiligung an den Gewinnen der Übertragenden Gesellschaft mehr gewähren, unabhängig davon, ob dies durch einen Überschuss oder anderweitig erfolgt (einschließlich Rechte auf Anteile an den Gewinnen oder jegliche Ausschüttung des Betriebskapitals der Übertragenden Gesellschaft); oder
    - (ii) kein Anrecht mehr darauf gewähren, ein Mitglied der Übertragenden Gesellschaft zu sein.
- 7.5 Falls eine Person ein Recht oder eine Option ausübt, die gemäß den Bedingungen eines ausgeschlossenen Vertrags gewährt wurden und das Recht oder die Option vorsehen, dass ein neuer oder zusätzlicher Vertrag oder ein Ersatzvertrag ausgestellt werden müssen, ist diese Person berechtigt zu verlangen, dass die dadurch entstehende Verpflichtung durch die Ausstellung eines Vertrags durch die Übertragende Gesellschaft erfüllt wird, der mit den Bedingungen dieses Rechts oder der Option übereinstimmt. Jeder neue Vertrag, der von der Übertragenden Gesellschaft gemäß diesem Absatz 7.5 ausgestellt wird, wird als ausgeschlossener Vertrag behandelt und wird auf der in diesem Absatz 7 festgelegten Grundlage rückversichert, außer insofern das Recht oder die Option, gemäß der er ausgestellt wird, eine ausgeschlossene Verbindlichkeit darstellt.

7.6 Wenn die Novation eines ausgeschlossenen Vertrages an die Übernehmende Gesellschaft bewirkt wurde, werden die Rechte und Verbindlichkeiten der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf einen solchen ausgeschlossenen Vertrag, insofern sie vorher noch nicht übertragen wurden, an die Übernehmende Gesellschaft übertragen und ein solcher ausgeschlossener Vertrag wird danach von der Übernehmenden Gesellschaft in jeder Hinsicht gemäß den Bestimmungen dieses Programms so behandelt, als wäre er ein übertragener Vertrag und er wird mit Gültigkeit ab dem Übertragungsdatum geändert, so dass er einen Anspruch auf die Beteiligung an den Gewinnen der Übernehmenden Gesellschaft im gleichen Maße, wie dies bei einem übertragenen Vertrag der Fall gewesen wäre, verleiht.

## 8. TREUHANDVERWALTUNGSERKLÄRUNG DURCH DIE ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT

8.1 Wenn:

- (a) Eigentum der Übertragenden Gesellschaft durch die Anordnung oder jegliche Überseeanordnung zum Datum des Inkrafttretens nicht an die Übernehmende Gesellschaft übertragen wird oder übertragen werden kann und nicht auf diese übertragen wird oder werden kann, da dieses Eigentum ein Restvermögenswert ist oder aus einem anderen Grund; oder
- (b) Restvermögenswerte durch die Anordnung oder eine Überseeanordnung am späteren Übertragungsdatum, das dafür gilt, nicht an die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden oder übertragen werden können und nicht auf diese übertragen werden oder werden können; oder
- (c) unter irgendwelchen Umständen die Übertragende und die Übernehmende Gesellschaft vor dem Datum des Inkrafttretens entscheiden (oder bei Restvermögenswerten vor dem späteren Übertragungsdatum, das dafür gilt), dass es zweckdienlich ist, keine Übertragung des Eigentums der Übertragenden Gesellschaft durchzuführen,

dann hält die Übertragende Gesellschaft am und ab dem Datum des Inkrafttretens (jedoch außer in dem Ausmaß, in dem die Durchführung einer solchen Treuhandverwaltung eine Zustimmung oder Verzichtserklärung notwendig machen würde, die nicht eingeholt wurde) jegliches Eigentum, auf das in den Absätzen 8.1(a) bis 8.1(c) verwiesen wird, zusammen mit allen Erlösen aus Verkäufen oder Einkommen oder anderen entstandenen Anrechten oder Erträgen, die sich diesbezüglich ergeben (einschließlich unter anderem jeglicher Zahlung, jeglichen Eigentums und jeglicher Rechte gemäß unten stehendem Absatz 8.3) als Treuhänder für die Übernehmende Gesellschaft.

8.2 Die Übertragende Gesellschaft unterliegt allein Anweisungen durch die Übernehmende Gesellschaft in Bezug auf sämtliches Eigentum, auf das in den Absätzen 8.1(a) bis 8.1(c) verwiesen wird, am und ab dem Datum des Inkrafttretens bis das jeweilige Eigentum an die Übernehmende Gesellschaft übertragen oder anderweitig auf sie übertragen wird oder veräußert wird (woraufhin die Übertragende Gesellschaft der Übernehmenden Gesellschaft Rechenschaft über die Erlöse des Verkaufs des Eigentums erstatten muss) und die Übernehmende Gesellschaft verfügt über die Berechtigung als Vertreterin der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf solches Eigentum zu handeln und die Übernehmende Gesellschaft entschädigt die Übertragende Gesellschaft auf Wunsch für alle angemessenen Kosten oder Verbindlichkeiten, die durch die Ausführung von Anweisungen entstehen, die von der Übernehmenden Gesellschaft gemacht werden, außer für Gehälter oder interne Verwaltungskosten der Übertragenden Gesellschaft.

8.3 Falls am oder nach dem Datum des Inkrafttretens an die Übertragende Gesellschaft eine Zahlung erfolgt, von der Übertragenden Gesellschaft Eigentum entgegengenommen wird, oder Rechte auf die Übertragende Gesellschaft übertragen werden, die jeweils in Zusammenhang mit einem übertragenen Vermögenswert oder Restvermögenswert stehen, muss die Übertragende Gesellschaft, sobald dies nach dem Erhalt in angemessener Weise durchführbar ist, den vollen Betrag einer solchen Zahlung an die Übernehmende Gesellschaft zahlen oder, insofern ihr dies möglich ist, das Eigentum oder das Recht an die Übernehmende Gesellschaft oder gemäß den Anweisungen der Übernehmenden Gesellschaft übertragen und die Übernehmende Gesellschaft entschädigt die Übertragende Gesellschaft auf Wunsch für alle angemessenen Kosten oder Verbindlichkeiten, die durch die Ausführung einer solchen Zahlung oder Übertragung entstehen, außer für Gehälter oder interne Verwaltungskosten der Übertragenden Gesellschaft.

## 9. FREISTELLUNGEN

9.1 Mit Wirkung am und ab dem Datum des Inkrafttretens bis zum entsprechenden späteren Übertragungsdatum begleicht die Übernehmende Gesellschaft zugunsten der Übertragenden Gesellschaft alle Restverbindlichkeiten oder andernfalls stellt sie die Übertragende Gesellschaft von allen Restverbindlichkeiten frei, vorbehaltlich der Bestimmung dass, wenn eine solche Verbindlichkeit entweder gänzlich oder teilweise Gegenstand eines Schadensversicherungsvertrags oder eines Anspruchs oder eines Entschädigungsanspruchs gegen eine dritte Partei ist, die Verpflichtungen der Übertragenden Gesellschaft dieser Verbindlichkeit nachzukommen und die Freistellung, die von der Übernehmenden Gesellschaft vertragsgemäß geleistet wird, nur in dem Ausmaß gelten, wie es der Übertragenden Gesellschaft, die einen Anspruch aus einem solchen Vertrag oder gegen eine solche dritte Partei geltend gemacht hat, nicht gelungen ist, einen derartigen Betrag gemäß den Rechten, die sie gemäß einem solchen Vertrag, Anspruch oder Entschädigungsanspruch hat, beizutreiben (nachdem sie hierzu alle angemessenen Anstrengungen unternommen hat), immer vorausgesetzt, dass die Übernehmende Gesellschaft die Übertragende Gesellschaft in Bezug auf alle angemessenen Kosten, Ansprüche, Gebühren und andere Verbindlichkeiten freistellt, die der Übertragenden Gesellschaft bei der Beitreibung derselben entstanden sind. Die Verpflichtungen der Übernehmenden Gesellschaft gemäß diesem Absatz 9.1 beeinflussen Freistellungen, die von der Übertragenden Gesellschaft an die Übernehmende Gesellschaft vor dem Datum des Inkrafttretens in Bezug auf übertragene Verbindlichkeiten, ausgeschlossene Verbindlichkeiten oder Restverbindlichkeiten eingeräumt wurden, nicht.

9.2 Falls dieses Programm trotz seiner Bedingungen dazu führt, dass ausgeschlossene Verbindlichkeiten von der Übertragenden Gesellschaft an die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden, hält die Übertragende Gesellschaft die Übernehmende Gesellschaft für alle Verluste, Verbindlichkeiten oder Kosten schadlos, außer für Gehälter oder interne Verwaltungskosten der Übernehmenden Gesellschaft, die dieser aufgrund einer solchen ausgeschlossenen Verbindlichkeit entstehen, insofern ein solcher Verlust, eine solche Verbindlichkeit oder solche Kosten durch die Übernehmende Gesellschaft nicht verhindert oder verringert hätten werden können indem:

- (a) die Angelegenheit gemäß Absatz 9.3 an die Übertragende Gesellschaft übertragen wird; und
- (b) andere angemessene Anstrengungen unternommen werden, um den Verlust, die Verbindlichkeit oder die Kosten zu lindern oder zu verringern.

- 9.3 Wenn sie davon Kenntnis erhält, dass dieses Programm dazu geführt hat, dass eine ausgeschlossene Verbindlichkeit von der Übertragenden Gesellschaft an die Übernehmende Gesellschaft übertragen wurde, muss die Übernehmende Gesellschaft sofort die Übertragende Gesellschaft informieren und:
- (a) vorbehaltlich geltenden Rechts und gesetzlicher Bestimmungen und vorbehaltlich der Benachrichtigung des Versicherungsnehmers und jeder weiteren beteiligten Person (einschließlich der FSA) über die gemäß diesem Absatz 9.3 zu treffenden Vorkehrungen, muss die Übernehmende Gesellschaft der Übertragenden Gesellschaft erlauben, alle Verfahren durchzuführen und jegliche Korrespondenz zu übernehmen, die in Bezug auf eine solche ausgeschlossene Verbindlichkeit entstehen;
  - (b) die Übernehmende Gesellschaft muss jegliche Unterstützung, die in angemessenem Umfang durch die Übertragende Gesellschaft gefordert wird, zur Verfügung stellen, um die Übertragende Gesellschaft in die Lage zu versetzen, derartige Verfahren durchzuführen und eine derartige Korrespondenz zu übernehmen, dabei muss sie auch ohne Einschränkung der Übertragenden Gesellschaft während der Bürozeiten den Zugang zu allen Dokumenten in ihrem Besitz gewähren, die sich auf die ausgeschlossene Verbindlichkeit oder jeden anderen Vertrag, in dessen Zusammenhang diese entstanden ist, beziehen; und
  - (c) die Übernehmende Gesellschaft darf in Bezug auf eine solche ausgeschlossene Verbindlichkeit, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Übertragenden Gesellschaft keinen Kompromiss eingehen, Vergleich schließen oder ein Schuldanerkennnis abgeben (in ihrem Namen oder im Namen der Übertragenden Gesellschaft).
- 9.4 Vorsorglich wird angemerkt: die Übernehmende Gesellschaft ist gemäß den vorstehenden Absätzen 9.1 und 9.2 nicht verpflichtet, die Übertragende Gesellschaft von ausgeschlossenen Verbindlichkeiten oder jeglichen Gebühren, Kosten, Ansprüchen oder andere Verbindlichkeiten in Bezug auf ausgeschlossene Verbindlichkeiten zu entlasten oder freizustellen, und insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, ist die Übernehmende Gesellschaft nicht verpflichtet, die Übertragende Gesellschaft von jeglichen Steuerverbindlichkeiten der Übertragenden Gesellschaft zu entlasten oder freizustellen.
- 9.5 Die Übertragende Gesellschaft stellt die Übernehmende Gesellschaft von allen Kosten, Verbindlichkeiten, Verlusten oder Ausgaben frei, die ihr im Zusammenhang mit jeglichen Abzügen, Einbehaltungen oder Minderungen von Leistungen, die auf einen der übertragenen Verträge angewendet werden, entstehen, um:
- (a) jegliche Vorgaben zu erfüllen, die zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Datum des Inkrafttretens durch eine Steuer- oder Kontrollbehörde oder eine andere zuständige Behörde auferlegt wurden; oder
  - (b) die Rückzahlung von Rentenversicherungsüberzahlungen oder Beleihungen von Versicherungsverträgen, die vor dem Datum des Inkrafttretens getätigt wurden, zu erreichen, insofern das Nichtvermögen der Übertragenden Gesellschaft, alle Beträge in vollem Umfang beizutreiben, die ihr von Versicherungsnehmern aufgrund von derartigen Rentenversicherungsüberzahlungen oder Beleihungen von Versicherungsverträgen geschuldet werden, zu einem niedrigeren Wert der Vermögenswerte führt (wobei für diesen Zweck alle



ausstehenden Beträge von den Versicherungsnehmern unberücksichtigt bleiben), die vertragsgemäß an die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden.

## **TEIL D – ZUORDNUNGEN ZUM DATUM DES INKRAFTTRETENS**

### **10. ZUORDNUNG DER ÜBERTRAGENEN VERTRÄGE**

10.1 Zum Datum des Inkrafttretens werden alle übertragenen Verträge dem DCPSF der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet.

### **11. ZUORDNUNG DER VERMÖGENSWERTE**

11.1 Zum Datum des Inkrafttretens wird Folgendes der WPSF der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet:

- (a) die übertragenen Vermögenswerte der Vorab-Garantiegebühr und die übertragenen Vermögenswerte des Sterblichkeitsbeitrags;
- (b) die potentiellen Gewinne der Sterblichkeitserwartungsrückstellungen, sofern sie erforderlich machen, dass eine Zahlung vom DCPSF der Übernehmenden Gesellschaft an den WPSF der Übernehmenden Gesellschaft erfolgt; und
- (c) das Nutzungsrecht an jeglichem Eigentum, das in Treuhandverwaltung gemäß Absatz 8.1 gehalten wird und das Recht jegliche Zahlungen, jegliches Eigentum oder jegliche Rechte gemäß Absatz 8.3 zu erhalten, insofern dieses Eigentum (oder das Eigentum, auf das sich eine solche Zahlung, solches Eigentum oder ein solches Recht bezieht), wenn es nicht unter die Bestimmungen von Absatz 8.1 gefallen wäre, unter die Bestimmungen von Absatz 11.1(a) gefallen wäre.

11.2 Zum Datum des Inkrafttretens wird Folgendes dem DCPSF der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet:

- (a) die übertragenen Vermögenswerte des gesamten anfänglichen Vermögensanteils;
- (b) die potentiellen Gewinne der Sterblichkeitserwartungsrückstellungen, insofern sie erforderlich machen, dass eine Zahlung von dem WPSF der Übernehmenden Gesellschaft an den DCPSF der Übernehmenden Gesellschaft erfolgt; und
- (c) das Nutzungsrecht an jeglichem Eigentum, das in Treuhandverwaltung gemäß Absatz 8.1 gehalten wird und das Recht jegliche Zahlungen, jegliches Eigentum oder jegliche Rechte gemäß Absatz 8.3 zu erhalten, insofern dieses Eigentum (oder das Eigentum, auf das sich eine solche Zahlung, solches Eigentum oder ein solches Recht bezieht), wenn es nicht unter die Bestimmungen von Absatz 8.1 gefallen wäre, unter die Bestimmungen von Absatz 11.2(a) fallen würde.

11.3 Mit Wirkung ab dem geltenden späteren Übertragungsdatum wird jeder Restvermögenswert, auf den sich dieses spätere Übertragungsdatum bezieht:

- (a) wenn solche Restvermögenswerte, wenn sie nicht unter die Bestimmungen von Absatz 8.1 fielen, unter die Bestimmungen von Absatz 11.1(a) gefallen wären, dem WPSF der Übernehmenden Gesellschaft; oder
- (b) wenn solche Restvermögenswerte, wenn sie nicht unter die Bestimmungen von Absatz 8.1 fielen, unter die Bestimmungen von Absatz 11.2(a) gefallen wären, dem DCPSF der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet.

## 12. ZUORDNUNG VON VERBINDLICHKEITEN

12.1 Zum Datum des Inkrafttretens wird Folgendes dem DCPSF der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet:

- (a) vorbehaltlich der potentiellen Gewinne der Sterblichkeitserwartungsrückstellungen, sofern sie erforderlich machen, dass eine Zahlung von dem WPSF der Übernehmenden Gesellschaft an den DCPSF der Übernehmenden Gesellschaft erfolgt:
  - (i) die übertragenen Verbindlichkeiten außer den Garantieverbindlichkeiten in Bezug auf die übertragenen Verträge; und
  - (ii) die Verbindlichkeiten gemäß der Rückversicherungsvereinbarung für ausgeschlossene Verträge, außer Verbindlichkeiten, die den Garantieverbindlichkeiten gemäß den ausgeschlossenen Verträgen entsprechen;
- (b) die potentielle Belastung der Sterblichkeitserwartungsrückstellungen, insofern sie erforderlich machen, dass eine Zahlung von dem DCPSF der Übernehmenden Gesellschaft an den WPSF der Übernehmenden Gesellschaft erfolgt; und
- (c) vorbehaltlich Absatz 9.4, die Verpflichtung, jede Restverbindlichkeit im Namen der Übertragenden Gesellschaft zu begleichen oder andernfalls die Übertragende Gesellschaft diesbezüglich gemäß Absatz 9.1 in dem Umfang freizustellen, in dem, wenn sie keine Restverbindlichkeit dargestellt hätte, die Verbindlichkeit, die diese Restverbindlichkeit darstellt, unter die Bestimmungen von Absatz 12.1 (a) gefallen wäre.

12.2 Zum Datum des Inkrafttretens wird Folgendes dem WPSF der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet:

- (a) die Garantieverbindlichkeiten in Bezug auf die übertragenen Verträge;
- (b) die Verbindlichkeiten gemäß der Rückversicherungsvereinbarung für ausgeschlossene Verträge, die den Garantieverbindlichkeiten unter den ausgeschlossenen Verträgen entsprechen;
- (c) die potentielle Belastung der Sterblichkeitserwartungsrückstellungen, insofern sie erforderlich machen, dass eine Zahlung von dem WPSF der Übernehmenden Gesellschaft an den DCPSF der Übernehmenden Gesellschaft erfolgt; und
- (d) vorbehaltlich Absatz 9.4, die Verpflichtung, jede Restverbindlichkeit im Namen der Übertragenden Gesellschaft zu begleichen oder andernfalls die Übertragende Gesellschaft diesbezüglich gemäß Absatz 9.1 in dem Umfang freizustellen, in dem, wenn sie keine Restverbindlichkeit dargestellt hätte, die Verbindlichkeit, die diese Restverbindlichkeit darstellt, unter die Bestimmungen von Absatz 12.2 (a) gefallen wäre.

12.3 Mit Wirkung ab dem gültigen späteren Übertragungsdatum wird jede Restverbindlichkeit, auf die sich das spätere Übertragungsdatum bezieht:

- (a) wenn die Verbindlichkeit, die eine solche Restverbindlichkeit darstellt, unter die Bestimmungen von Absatz 12.1(a) gefallen wäre, wenn sie keine Restverbindlichkeit darstellen würde, dem DCPSF der Übernehmenden Gesellschaft; oder

- (b) wenn die Verbindlichkeit, die eine solche Restverbindlichkeit darstellt, unter die Bestimmungen von Absatz 12.2(a) gefallen wäre, wenn sie keine Restverbindlichkeit darstellen würde, dem WPSF der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet.

## **TEIL E – MANAGEMENT DER ÜBERTRAGENEN VERTRÄGE**

### **13. VERMÖGENSANTEIL DER ÜBERTRAGENEN VERTRÄGE**

Einzelne Vermögensanteile für die übertragenen Verträge und - im Sinne der Rückversicherungsvereinbarung für ausgeschlossene Verträge – für die ausgeschlossenen Verträge werden mit einem Gesamtbetrag festgelegt, der dem anfänglichen Gesamtvermögensanteil vor der Erhöhung zum Datum des Inkrafttretens entspricht und sie unterliegen Änderungen gemäß Absatz 16.3(b) bzw. Absatz 16.4.

### **14. GRUNDSÄTZE DES FINANZMANAGEMENTS**

Zum Datum des Inkrafttretens und mit Wirkung ab diesem Datum, gelten die Grundsätze des Finanzmanagements, die in Anlage 2 (*Grundsätze des Finanzmanagements*) festgelegt werden, für die übertragenen Verträge und die ausgeschlossenen Verträge.

### **15. DIE EINRICHTUNG DES GLÄTTUNGSKONTOS FÜR DIE ÜBERTRAGENEN VERTRÄGE**

15.1 Zum Datum des Inkrafttretens wird bei dem WPSF der Übernehmenden Gesellschaft das Glättungskonto für die übertragenen Verträge eingerichtet.

15.2 Das Glättungskonto für übertragene Verträge wird ausschließlich für Glättungszwecke in Bezug auf die übertragenen Verträge und die ausgeschlossenen Verträge verwendet und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Finanzmanagements geführt.

15.3 Zum Datum des Inkrafttretens werden dem Glättungskonto für übertragene Verträge keine Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zugeordnet.

**TEIL F – ANPASSUNG VON MIT WIRKUNG ZUM DATUM DES INKRAFTTRETENS ERFOLGTEN  
ZUORDNUNGEN**

**16. ANPASSUNGSZAHLUNGEN UND ERHÖHUNG**

16.1 Vorbehaltlich Absatz 16.2 wird am Anpassungszahlungsdatum:

(a) eine Anpassungszahlung in bar von der Übertragenden Gesellschaft an die Übernehmende Gesellschaft oder von der Übernehmenden Gesellschaft an die Übertragende Gesellschaft in einer Höhe, die dem WPSF-Anpassungsbetrag plus den zu dem Zinssatz auf den WPSF-Anpassungsbetrag ab dem Datum des Inkrafttretens bis zum Anpassungszahlungsdatum aufgelaufenen Zinsen entspricht, wie folgt geleistet:

(i) wenn:

(1) der Gesamtbetrag aus der Vorab-Garantiegebühr nach der Erhöhung und dem Sterblichkeitsbeitrag nach der Erhöhung

höher ist als

(2) der Gesamtbetrag des festgelegten Marktwerts der übertragenen Vermögenswerte der Vorab-Garantiegebühr und des festgelegten Marktwerts der übertragenen Vermögenswerte des Sterblichkeitsbeitrags zum Datums des Inkrafttretens;

erfolgt die Barzahlung durch die Übertragende Gesellschaft an die Übernehmende Gesellschaft und wird dem WPSF der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet; und

(ii) wenn:

(1) der Gesamtbetrag der Vorab-Garantiegebühr nach der Erhöhung und dem Sterblichkeitsbeitrag nach der Erhöhung;

niedriger ist als

(2) der Gesamtbetrag des festgelegten Marktwerts der übertragenen Vermögenswerte der Vorab-Garantiegebühr und des festgelegten Marktwerts der übertragenen Vermögenswerte des Sterblichkeitsbeitrags zum Datums des Inkrafttretens;

erfolgt die Barzahlung durch die Übernehmende Gesellschaft, von dem WPSF der Übernehmenden Gesellschaft an die Übertragende Gesellschaft; und

(b) eine Anpassungszahlung in bar von der Übertragenden Gesellschaft an die Übernehmende Gesellschaft oder von der Übernehmenden Gesellschaft an die Übertragende Gesellschaft in einer Höhe, die dem Anpassungsbetrags des gesamten anfänglichen Vermögensanteils plus den zu dem Zinssatz auf den Anpassungsbetrag des gesamten anfänglichen Vermögensanteils ab dem Datum des Inkrafttretens bis zum Anpassungszahlungsdatum aufgelaufenen Zinsen entspricht, wie folgt geleistet:

- (i) wenn der gesamte anfängliche Vermögensanteil nach der Erhöhung den festgelegten Markwert der übertragenen Vermögenswerte des gesamten anfänglichen Vermögensanteils zum Datum des Inkrafttretens übersteigt, wird die Barzahlung von der Übertragenden Gesellschaft an die Übernehmende Gesellschaft geleistet und wird dem DCPSF der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet; und
- (ii) wenn der gesamte anfängliche Vermögensanteil nach der Erhöhung unter dem festgelegten Markwert der übertragenen Vermögenswerte des gesamten anfänglichen Vermögensanteils zum Datum des Inkrafttretens liegt, wird die Barzahlung durch die Übernehmenden Gesellschaft (von dem DCPSF der Übernehmenden Gesellschaft) an die Übertragende Gesellschaft geleistet.

16.2 Wenn es gemäß Absatz 16.1 erforderlich wäre, dass von der Übernehmende Gesellschaft eine Barzahlung oder zwei Barzahlungen an die Übertragende Gesellschaft geleistet wird oder werden und wenn die Höhe dieser Barzahlung oder der Gesamtbetrag dieser zwei Barzahlungen (die „**erforderliche Barzahlung**“) die Höhe des Barbetrags, der in den übertragenen Vermögenswerten enthalten ist (die „**anfängliche Barzahlung**“), überstiege:

- (a) wird, falls die erforderliche Barzahlung aus einer Barzahlung besteht, deren Höhe um den Betrag verringert, um den die erforderliche Barzahlung die anfängliche Barzahlung übersteigt;
- (b) wird, falls die erforderliche Barzahlung aus zwei Barzahlungen besteht, der Gesamtbetrag dieser Barzahlungen in einem Verhältnis zwischen den Zahlungen, das von der Übernehmenden Gesellschaft gewählt werden kann, um einen Gesamtbetrag verringert, der dem Betrag entspricht, um den die erforderliche Barzahlung die anfängliche Barzahlung übersteigt; und
- (c) wird, falls die Höhe einer Barzahlung gemäß Absatz (a) oder Absatz (b) verringert wird, die Verpflichtung der Übernehmenden Gesellschaft, diese Barzahlung zu leisten, durch eine Verpflichtung seitens der Übernehmenden Gesellschaft ersetzt, diese Barzahlung in der verringerten Höhe zu leisten und der Übertragenden Gesellschaft am Anpassungszahlungsdatum Folgendes zu übertragen:
  - (i) übertragene Vermögenswerte, die Staatspapiere oder Industriefinanzen enthalten; und
  - (ii) insofern nicht ausreichend Staatspapiere oder Industriefinanzen vorhanden sind, andere übertragene Vermögenswerte außer Bargeld;

die einen gesamten mittleren Marktwert zum Geschäftsschluss am Geschäftstag unmittelbar vor dem Anpassungszahlungsdatum in der Höhe des Betrags der Kürzung dieser Barzahlung haben, und die Übertragung dieser übertragenen Vermögenswerte erfolgt aus dem selben Portfolio, aus dem die Barzahlung geleistet werden muss.

16.3 Wenn der Gesamterhöhungsbetrag positiv ist, dann wird am Einkommensanhebungsdatum:

- (a) das nicht garantierte Einkommen nach der Glättung in Bezug auf jeden übertragenen Vertrag und jeden ausgeschlossenen Vertrag mit dem Anpassungsprozentsatz multipliziert; und

- (b) sofort nach der Erhöhung des nicht garantierten Einkommens nach der Glättung in Bezug auf jeden übertragenen Vertrag und jeden ausgeschlossenen Vertrag am Einkommensanhebungsdatum der gesamte Vermögensanteil auf die Höhe angepasst, die er dann hätte, wenn er zum Datum des Inkrafttretens gleich dem gesamten anfänglichen Vermögensanteil nach der Erhöhung (anstatt des gesamten anfänglichen Vermögensanteils vor der Erhöhung) festgelegt worden wäre, wenn jedoch das nicht garantierte Einkommen vor der Glättung so festgelegt worden wäre, wie es tatsächlich festgelegt wurde (bei Verwendung der einzelnen Vermögensanteile, die gemäß Absatz 13 festgelegt wurden) und der einzelne Vermögensanteil jedes übertragenen Vertrags und jedes ausgeschlossenen Vertrags wird entsprechend angepasst.
- 16.4 Wenn der Gesamterhöhungsbetrag negativ ist, dann wird am Einkommensanhebungsdatum der gesamte Vermögensanteil auf die Höhe angepasst, die er dann hätte, wenn er zum Datum des Inkrafttretens gleich dem gesamten anfänglichen Vermögensanteil nach der Erhöhung (anstatt des gesamten anfänglichen Vermögensanteils vor der Erhöhung) festgelegt worden wäre, wenn jedoch das nicht garantierte Einkommen vor der Glättung so festgelegt worden wäre, wie es tatsächlich festgelegt wurde (bei Verwendung der einzelnen Vermögensanteile, die gemäß Absatz 13 eingerichtet worden) und der einzelne Vermögensanteil jedes übertragenen Vertrags und jedes ausgeschlossenen Vertrags wird entsprechend angepasst.
- 16.5 Am Einkommensanhebungsdatum tritt die Übernehmende Gesellschaft Vermögenswerte von dem WPSF der Übernehmenden Gesellschaft an den DCPSF der Übernehmenden Gesellschaft oder von dem DCPSF der Übernehmenden Gesellschaft an den WPSF der Übernehmenden Gesellschaft in dem Maß ab, wie dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der Wert der Vermögenswerte, die in dem DCPSF der Übernehmenden Gesellschaft in Bezug auf die übertragenen Verträge und die ausgeschlossenen Verträge gehalten werden, gleich dem gemäß Absatz 16.3(b) oder 16.4 angepassten gesamten Vermögensanteil ist.
- 16.6 Die Verpflichtung der Übertragenden Gesellschaft, Zahlungen gemäß Absatz 16.1 zu leisten, wird durch die Verringerung (bis zu einem Minimum von Null) des WPSF-Anpassungsbetrags und/oder des gesamten Anpassungsbetrags des anfänglichen Vermögensanteils oder beiden begrenzt, so dass der Betrag, der entsteht durch:
- (a) den festgelegten Marktwert der übertragenen Vermögenswerte des gesamten anfänglichen Vermögensanteils zum Datum des Inkrafttretens des Programms;
- PLUS
- (b) den festgelegten Marktwert der übertragenen Vermögenswerte der Vorab-Garantie zum Datum des Inkrafttretens des Programms;
- PLUS
- (c) der festgelegte Marktwert der übertragenen Vermögenswerte des Sterblichkeitsbeitrags zum Datum des Inkrafttretens des Programms;
- PLUS
- (d) wenn dieser von der Übertragenden Gesellschaft zu zahlen ist, der WPSF-Anpassungsbetrag;



PLUS

- (e) wenn dieser von der Übertragenden Gesellschaft zu zahlen ist, der Anpassungsbetrag des gesamten anfänglichen Vermögensanteils;

MINUS

- (f) wenn dieser von der Übernehmenden Gesellschaft zu zahlen ist, der WPSF-Anpassungsbetrag;

MINUS

- (g) wenn dieser von der Übernehmenden Gesellschaft zu zahlen ist, der Anpassungsbetrag des gesamten anfänglichen Vermögensanteils;

den den ÜBS zugeordneten Betrag nicht übersteigt und wenn sowohl der WPSF-Anpassungsbetrag als auch der Anpassungsbetrag des gesamten anfänglichen Vermögensanteils durch die Übertragende Gesellschaft zu zahlen sind, wird eine solche Herabsetzung zwischen dem WPSF-Anpassungsbetrag und dem Anpassungsbetrag des gesamten anfänglichen Vermögensanteils im Verhältnis ihrer jeweiligen Höhe zugeordnet.

- 16.7 Bei einem Fehlbetrag in Bezug auf den durch die Übernehmende Gesellschaft empfangenen Betrag gemäß diesem Absatz 16 (wobei im Sinne dieses Absatzes 16.7 jegliche Herabsetzung des WPSF-Anpassungsbetrags und/oder des Anpassungsbetrags des gesamten anfänglichen Vermögensanteils gemäß 16.6 außer Acht gelassen wird), wird ein solcher Fehlbetrag durch eine Herabsetzung des gesamten Vermögensanteils oder durch das Bruttoanlageeinkommen, das diesem sonst gutgeschrieben worden wäre, getragen, ohne dass die Vermögensanteile oder das Bruttoanlageeinkommen, die anderen Verträgen der Übernehmenden Gesellschaft gutgeschrieben werden sollen, geändert werden oder ohne Rückgriff auf andere Vermögenswerte der Übernehmenden Gesellschaft.

## **TEIL G – VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

### **17. DATUM DES INKRAFTTRETENS**

- 17.1 Vorbehaltlich Absatz 17.3 tritt dieses Programm um 23:59 Uhr GMT am 31. Dezember 2007 oder zu einem anderen Zeitpunkt und an einem anderen Datum, den die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft vereinbaren, in Kraft (wobei es sich um einen Zeitpunkt und ein Datum nach der Verabschiedung der Anordnung handelt, die das Programm genehmigt).
- 17.2 Wenn dieses Programm nicht in seiner Gesamtheit um oder vor 23:59 Uhr GMT am 31. Dezember 2007 oder eventuell an einem späteren Datum und/oder Zeitpunkt, den das Gericht auf Antrag der Übernehmenden Gesellschaft oder der Übertragenden Gesellschaft genehmigt, in Kraft getreten ist, wird es unwirksam.
- 17.3 Dieses Programm tritt nicht zum Datum des Inkrafttretens in Kraft, wenn nicht an oder vor diesem Datum die Steuerbescheinigungen in Form und Inhalt zufriedenstellend für beide Parteien, die sich diesbezüglich angemessen verhalten, erlangt wurden oder wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren.

### **18. VERÄNDERUNGEN ODER ERGÄNZUNGEN**

- 18.1 Die Übernehmende Gesellschaft und die Übertragende Gesellschaft können für sich selbst und in ihrem eigenen Namen und für alle anderen beteiligten Personen jeglichen Veränderungen oder Ergänzungen dieses Programms oder jeder weiteren Bedingung oder Bestimmung, die einen Einfluss auf diese haben, die das Gericht in jedem Fall vor der Genehmigung des Programms billigen oder vorschreiben kann, zustimmen.
- 18.2 Nach der Genehmigung dieses Programms steht es der Übernehmende Gesellschaft und der Übertragenden Gesellschaft jederzeit frei, zusammen bei dem Gericht die Genehmigung zur Änderung seiner Bedingungen zu beantragen, vorausgesetzt, dass in einem solchen Fall:
- (a) die Versicherungsaufsicht über jede Verhandlung vor dem Gericht, von dem ein solcher Antrag geprüft wird, informiert wird und das Recht hat bei einer solchen Anhörung gehört zu werden; und
  - (b) einem solchen Antrag eine Bescheinigung von einem unabhängigen Aktuar beigefügt wird, in der bestätigt wird, dass aus der Sicht des Aktuars die vorgeschlagene Änderung die gerechte Behandlung der Inhaber der übertragenen Verträge nicht beeinträchtigt.

Wird eine solche Genehmigung gewährt, können die Übernehmende Gesellschaft und die Übertragende Gesellschaft die Bedingungen dieses Programms in Übereinstimmung mit einer solchen Genehmigung ändern.

### **19. KOSTEN UND AUSGABEN**

Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen in Schriftform, tragen die Übertragende und die Übernehmende Gesellschaft jeweils ihre eigenen Kosten und Ausgaben in Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung dieses Programms, sowohl vor als auch nach dem Datum des Inkrafttretens.

### **20. RECHTE DRITTER**

Eine Person, die keine Partei dieses Programms ist, kann keine Bedingung dieses Programms gemäß des „Contracts (Right of Third Parties) Act 1999“ (*Vertragsgesetz (Rechte Dritter)*) geltend machen.

21 **MASSGEBLICHES RECHT**

Dieses Programm unterliegt englischem Recht und wird gemäß diesem ausgelegt.

Datum 2007

## ANLAGE 1

### DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

#### 1. Definitionen und Auslegung

- 1.1 Wenn der Gegenstand oder der Kontext nichts Gegensätzliches erfordern, haben in diesem Programm die folgenden Ausdrücke jeweils die gegenüberstehenden Bedeutungen:

Der Begriff „**aktuarischer Berater**“ bezeichnet in Bezug auf einen Versicherer die Person, die von diesem Versicherer jeweils bestimmt wurde, um die in SUP 4.3.13R festgelegten Pflichten auszuüben;

Der Begriff „**Aktuar**“ bezeichnet die Person, die von dem betreffenden Versicherer jeweils bestimmt wurde, um die in SUP 4.3.13R festgelegten Pflichten auszuüben;

Der Begriff „**Anpassungszahlungsdatum**“ bezeichnet das Datum, an dem Anpassungszahlungen gemäß Absatz 16 geleistet werden, wobei dieses Datum zwei Wochen nach dem Datum liegt, an dem die Versionen aller von der Übertragenden Gesellschaft gemäß Absatz 5 der Anlage 5 (*Anpassung und Erhöhung*) vorgelegten Dokumente und erstellten Berechnungen und Festlegungen für die Übertragende und die Übernehmende Gesellschaft rechtskräftig und verbindlich geworden sind oder ein anderes derartiges Datum, das nicht später als zwei Wochen nach diesem Datum liegt und schriftlich von der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft vereinbart wurde;

Der Begriff „**Anpassungsprozentsatz**“ hat die Bedeutung, die in Absatz 8.3 von Anlage 5 (*Anpassung und Erhöhung*) angegeben ist;

Der Begriff „**gesamter Vermögensanteil**“ bezeichnet zu jedem Zeitpunkt in Bezug auf die übertragenen Verträge und die ausgeschlossenen Verträge die Summe der einzelnen Vermögensanteile der übertragenen Verträge und der ausgeschlossenen Verträge;

Der Begriff „**Gesamterhöhungsbetrag**“ hat die Bedeutung, die in Absatz 8.1 von Anlage 5 (*Anpassung und Erhöhung*) angegeben ist;

Der Begriff „**Anpassungsbetrag des gesamten anfänglichen Vermögensanteils**“ hat die Bedeutung, die in Absatz 5.1(f) von Anlage 5 (*Anpassung und Erhöhung*) angegeben ist;

Der Begriff „**übertragene Vermögenswerte des gesamten anfänglichen Vermögensanteils**“ bezeichnet die Vermögenswerte, auf die so in der Liste der Vermögenswerte verwiesen wird, wie gemäß Anlage 3 angepasst;

Der Begriff „**Gesamtanspruch der Versicherungsnehmer**“ bezeichnet den Betrag, der sich ergibt aus:

- (a) dem den ÜBS zugeordneten Betrag;

MINUS

- (b) der Summe aus dem gesamten anfänglichen Vermögensanteil vor der Erhöhung, der Vorab-Garantiegebühr vor der Erhöhung und dem Sterblichkeitsbeitrag vor der Erhöhung (das heißt dem Übertragungsbetrag vor der Erhöhung);

Der Begriff „**gesamter Vertragswert**“ bezeichnet den Barwert des zukünftigen nicht garantierten Einkommens nach der Glättung in Bezug auf die übertragenen Verträge und die ausgeschlossenen Verträge, die unter Verwendung der Kernrücklagenbasis („Core Reserving Basis“) berechnet wurden, wobei jedoch entweder die ursprüngliche Sterblichkeitsbasis, die darin enthalten ist, oder eine andere Sterblichkeitsbasis verwendet wurde (die geltende Sterblichkeitsbasis wird in Bezug auf jede Verwendung des Begriffs „gesamter Vertragswert“ in diesem Dokument spezifiziert);

Der Begriff „**Vermögensofflegungsschreiben**“ hat die Bedeutung, die in Absatz 2.1 von Anlage 3 (*Anpassungen an Vermögenswerte, die in der Liste der Vermögenswerte enthalten sind*) angegeben wird;

Der Begriff „**Liste der Vermögenswerte**“ bezeichnet die Liste der Vermögenswerte, die dem Gericht für die Zwecke dieses Programms zur Verfügung gestellt wird, in der die übertragenen Vermögenswerte des gesamten anfänglichen Vermögensanteils, die übertragenen Vermögenswerte der Vorab-Garantiegebühr und die übertragenen Vermögenswerte des Sterblichkeitsbeitrags festgelegt werden sollen; [*dies ist die Liste der Vermögenswerte, die gemäß den Absätzen 4.6 von Anlage 5 zum Geschäftsübertragungsvertrag festgelegt werden*];

Der Begriff „**grundlegendes Lebensversicherungs- und allgemeines Rentenversicherungsgeschäft**“ hat die Bedeutung, die in Absatz 431F des „Taxes Act“ (*Steuergesetz*) festgelegt wird;

Der Begriff „**Geschäftsführung**“ bezeichnet in Bezug auf ein Unternehmen den jeweiligen Vorstand des Unternehmens;

Der Begriff „**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in London für Geschäfte geöffnet sind (außer nur für Handel und Zahlungen in Euro);

Der Begriff „**COB**“ bedeutet „Conduct of Business Sourcebook“ (*Sammlung von Quellen zur Führung der Geschäfte*), die Bestandteil der FSA-Bestimmungen ist;

Der Begriff „**Kernrücklagenbasis**“ bezeichnet die Rücklagenbasis, die in Teil I der Anlage 4 festgelegt ist;

Der Begriff „**Gericht**“ bezeichnet das oberste Zivilgericht „High Court of Justice“ in England und Wales;

Der Begriff „**Verträge mit aufgeschobenen Kosten**“ bezeichnet die übertragenen Verträge und ausgeschlossenen Verträge, die auf der endgültigen Vertragsliste als Rentenversicherungen verzeichnet sind, bei denen Abzüge von zukünftigen Boni in Bezug auf die aufgeschobenen Kosten der Verträge mit garantierten Rentensätzen der Übertragenden Gesellschaft gemacht werden müssen, wobei es sich um Verträge handelt, bei denen es die allgemeine Vorgehensweise der Übertragenden Gesellschaft ist, vor dem Datum des Inkrafttretens derartige Abzüge vorzunehmen;

Der Begriff „**festgelegter Marktwert**“ hat die Bedeutung, die in Absatz 5.1(d) von Anlage 5 (*Anpassung und Erhöhung*) festgelegt ist;

Der Begriff „**Datum des endgültigen Datenentwurfs**“ bezeichnet das Datum, das drei Monate nach dem Datum des Inkrafttretens oder einem früheren von den Parteien vereinbarten Datum liegt;

Der Begriff „**Datum des Inkrafttretens**“ bezeichnet die Zeit und das Datum, an dem dieses Programm gemäß Absatz 17 in Kraft tritt;

Der Begriff „**Datenbank des Datums des Inkrafttretens**“ hat die Bedeutung, die in Absatz 1.1 von Anlage 5 (*Anpassung und Erhöhung*) festgelegt ist;

Der Begriff „**Fehlerliste**“ hat die Bedeutung, die in Absatz 1.3 von Anlage 5 (*Anpassung und Erhöhung*) festgelegt ist;

Der Begriff „**geschätzte Sterblichkeitsveränderung**“ bezeichnet einen Betrag, der für die Anwendung der Sterblichkeitserwartungsrückstellungen gemäß der in Absatz 6 (*Sterblichkeitserwartung*) der Grundsätze des Finanzmanagements festgelegten Grundlage berechnet wird;

Der Begriff „**ausgeschlossene Vermögenswerte**“ bezeichnet das gesamte Eigentum der Übertragenden Gesellschaft außer den übertragenen Vermögenswerten und den Restvermögenswerten;

Der Begriff „**ausgeschlossene Verbindlichkeiten**“ bezeichnet:

- (a) alle Verbindlichkeiten, die aus Handlungen oder Unterlassungen der Übertragenden Gesellschaft oder eines anderen Mitglieds des Konzerns der Übertragenden Gesellschaft oder einer ihrer Führungskräfte, Leiter, Angestellten, Subunternehmer oder Vertreter in Bezug auf das Übertragungsgeschäft erwachsen, die am oder vor dem Datum des Inkrafttretens statt fanden, einschließlich unter anderem:
  - (i) die Verbindlichkeiten aus unzulässigen Verkäufen; und
  - (ii) die Verbindlichkeiten der Übertragenden Gesellschaft für eine Verletzung der übertragenen Verträge oder von Verträgen, deren Erträge gänzlich oder teilweise verwendet wurden um die Beiträge für übertragene Verträge zu zahlen; und
  - (iii) die Verbindlichkeiten der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf gesetzliche Anforderungen, unabhängig davon, ob sich eine solche Verbindlichkeit auf Verluste bezieht, die aufgrund der Verletzung von gesetzlichen Anforderungen oder Vertragsstrafen oder Strafen, die bezüglich einer solchen Verletzung verhängt wurden, entstanden sind oder anderweitig;

(vorsorglich wird angemerkt und unbeschadet der Allgemeingültigkeit dieser Definition gilt: die gewöhnlichen Verbindlichkeiten, um Rentenzahlungen an Versicherungsnehmer nach dem Datum des Inkrafttretens zu leisten, die gemäß diesem Programm übertragen werden sollen, sind keine ausgeschlossenen Verbindlichkeiten);

- (b) alle Verbindlichkeiten in Bezug auf die Steuern der Übertragenden Gesellschaft; und
- (c) alle Verbindlichkeiten, die von ausgeschlossenen Vermögenswerten herrühren oder diesen zuordenbar sind;

Der Begriff „**ausgeschlossene Verträge**“ bezeichnet:

- (a) jede überschussbeteiligte Rentenversicherung der Übertragenden Gesellschaft, die in der endgültigen Vertragsliste festgelegt ist und in Bezug auf die:
  - (i) im Sinne des Absatzes 1(3) von Anlage 12 des FSMA, ein EWR-Staat außer dem Vereinigten Königreich der Staat der Verpflichtung ist; und

- (ii) die Versicherungsbehörde vor dem Datum der endgültigen Gerichtsverhandlung in Bezug auf das Programm nicht die Bescheinigung in Bezug auf den betreffenden EWR-Staat, der der Staat der Verpflichtung ist, auf die in Absatz 4 von Teil 1 der Anlage 12 zur FSMA verwiesen wird, eingereicht hat,

und in diesem Sinne haben die Begriffe „**EWR-Staat**“ und „**Staat der Verpflichtung**“ die Bedeutungen, die ihnen im Sinne von Part VII des FSMA zugeschrieben wurden; und

- (b) jede überschussbeteiligte Rentenversicherung der Übertragenden Gesellschaft, die in der endgültigen Vertragsliste festgelegt ist und ansonsten nicht zum Datum des Inkrafttretens durch dieses Programm oder durch eines der Überseeprogramme übertragen werden kann;

Der Begriff „**Rückversicherungsvereinbarung für ausgeschlossene Verträge**“ bezeichnet eine Vereinbarung mit dem Datum [ ], die zwischen der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft geschlossen wurde und laut der die Übernehmende Gesellschaft mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens eine Rückversicherung für die Übertragende Gesellschaft in Bezug auf die ausgeschlossenen Verträge bietet;

Der Begriff „**Schiedsgutachter**“ hat die Bedeutung, die in Anlage 7 (*Streitbeilegungsverfahren*) festgelegt ist;

Der Begriff „**abgelaufener Vertrag**“ bezeichnet jeden Vertrag, der auf der endgültigen Vertragsliste aufgeführt ist und der vor dem Datum des Inkrafttretens beendet ist (Gewinne und Verluste in Bezug auf derartige Verträge gehen zu Lasten bzw. zu Gunsten der Übertragenden Gesellschaft);

Der Begriff „**endgültige Fehlerliste**“ hat die Bedeutung, die in Absatz 3.4 von Anlage 5 (*Anpassung und Erhöhung*) festgelegt ist;

Der Begriff „**endgültige Vertragsliste**“ bezeichnet die Liste der Verträge, die dem Gericht für die Zwecke dieses Programms vorgelegt wird und in der die Auflistung der übertragenen Verträge festgelegt werden soll; [*dies wird die endgültige Vertragsliste sein, die gemäß Absatz 4.5 von Anlage 4 zu dem Geschäftsübertragungsvertrag festgelegt wurde*]

Der Begriff „**FSA**“ bezeichnet die „Financial Services Authority“ (*Finanzaufsichtsbehörde*);

Der Begriff „**FSMA**“ bezeichnet den „Financial Services and Markets Act 2000“ (*Gesetz über Finanzdienstleistungen und -märkte*);

Der Begriff „**GAR-Kompromissprogramm**“ bezeichnet den Vergleichsvorschlag, der unter Abschnitt 425 des „Companies Act 1985“ (*Unternehmensgesetz*) durch die Anordnung des Gerichts vom 8. Februar 2002 verabschiedet wurde;

Der Begriff „**GIR**“ bezeichnet in Bezug auf einen übertragenen Vertrag den garantierten Zinssatz („*guaranteed interest rate*“), der in Bezug auf diesen übertragenen Vertrag gilt;

Der Begriff „**Bruttoinvestitionsertragssatz**“ bezeichnet den Investitionsertragssatz, der durch die Übernehmende Gesellschaft auf den Vermögenspool des WPSF der Übernehmenden Gesellschaft ohne die jeweils geltenden nicht betreibbaren Steuern entsteht;



Der Begriff „**garantierter Bonus**“ bezeichnet einen Bonus, der in Bezug auf das garantierte Einkommen bezüglich eines übertragenen Vertrags oder eines ausgeschlossenen Vertrags angewendet wird;

Der Begriff „**garantiertes Einkommen**“ bezeichnet

- (a) in Bezug auf einen übertragenen Vertrag oder einen ausgeschlossenen Vertrag, den Mindestbetrag, der laut den Vertragsbedingungen des übertragenen Vertrags oder des ausgeschlossenen Vertrags als vertragsgemäßes Einkommen gezahlt werden muss, unabhängig von der Anwendung jeglichen Investitionseinkommens oder von Boni oder Gebühren, außer jeglichem garantierten Bonus, der schon bestätigt wurde und der als Änderung des Mindestbetrags des Einkommens, das gezahlt werden muss, gilt und außer einer Anhebung, die gemäß dem GAR-Kompromissprogramm angewendet wird; und
- (b) in Bezug auf eine Zahlung, die gemäß einem übertragenen Vertrag oder einem ausgeschlossenen Vertrag geleistet wird, den Mindestbetrag, der laut den Vertragsbedingungen des übertragenen Vertrags oder des ausgeschlossenen Vertrags diese Zahlung ausmachen muss, unabhängig von der Anwendung jeglichen Investitionseinkommens oder jeglichen Bonus oder jeglicher Gebühren, außer jeglichem garantierten Bonus, der schon bestätigt wurde und der als Änderung des Mindestbetrags des Einkommens, das gezahlt werden muss, gilt und außer einer Anhebung, die gemäß dem GAR-Kompromissprogramm angewendet wird;

Der Begriff „**Garantieverbindlichkeit**“ bedeutet in Bezug auf einen übertragenen Vertrag oder einen ausgeschlossenen Vertrag den Teil der Verbindlichkeit gemäß dem übertragenen Vertrag oder dem ausgeschlossenen Vertrag, der die Verpflichtung darstellt, ggfls. den Teil des garantierten Einkommens in Bezug auf diesen übertragenen Vertrag oder ausgeschlossenen Vertrag zu zahlen, der das nicht garantierte Einkommen vor der Glättung in Bezug auf diesen übertragenen Vertrag oder ausgeschlossenen Vertrag übersteigt, unter Umständen, in denen das garantierte Einkommen das nicht garantierte Einkommen vor der Glättung übersteigt;

Der Begriff „**Einkommensanhebungsdatum**“ bezeichnet ein von der Übernehmenden Gesellschaft ausgewähltes Datum, das nicht mehr als zwei Monate nach dem Anpassungszahlungsdatum liegt;

Der Begriff „**anfallende Garantiekosten**“ hat die Bedeutung, die in Absatz 4(d) der Grundsätze des Finanzmanagements festgelegt ist;

Der Begriff „**einzelner Vermögensanteil**“ bezeichnet zu jedem Zeitpunkt in Bezug auf einen übertragenen Vertrag oder einen ausgeschlossenen Vertrag, einen Betrag, der die nominelle Zuordnung von Vermögenswerten des DCPSF der Übernehmenden Gesellschaft zu diesem übertragenen Vertrag oder ausgeschlossenen Vertrag darstellt. Hierbei handelt es sich um einen Betrag:

- (a) der gemäß Absatz 13 festgelegt wurde;
- (b) der in Übereinstimmung mit Absatz 16.3(b) bzw. Absatz 16.4 geändert wurde;
- (c) der in Bezug auf jede durch die Übernehmende Gesellschaft gemäß diesem übertragenen Vertrag oder gemäß diesem ausgeschlossenen Vertrag am oder nach dem Datum des Inkrafttretens geleistete Zahlung durch das nicht garantierte Einkommen vor der Glättung in Bezug auf eine solche Zahlung gesenkt wurde; und

(d) der gemäß den Grundsätzen des Finanzmanagements angehoben und verringert wurde;

Der Begriff „**ungeeigneter Vertrag**“ bezeichnet jeden Vertrag, der in der endgültigen Vertragsliste aufgeführt ist und der kein überschussbeteiligter Rentenversicherungsvertrag ist;

Der Begriff „**INSPRU**“ bezeichnet das „Insurance Prudential Sourcebook“ (*Sammlung von versicherungsaufsichtsrechtlichen Quellen*) für Versicherer, herausgegeben von der Versicherungsbehörde;

Der Begriff „**Versicherungsbehörde**“ bezeichnet die FSA oder eine andere derartige Verwaltungsbehörde, satzungsmäßige oder andere Behörde, die jeweils derartige Funktionen in Bezug auf langfristige Versicherungsgeschäfte, die im Vereinigten Königreich durchgeführt werden, innehat oder ausführt, wie zum Datum dieses Programm gemäß dem FSMA der FSA zugeordnet waren;

Der Begriff „**Zinssatz**“ bezeichnet an jedem Tag den Leitzins der HSBC Bank plc bei Geschäftsschluss des unmittelbar vorangehenden Geschäftstags und, wenn nichts anderes festgelegt wird, ist jeder Verweis auf den über einen Zeitraum zum „**Zinssatz**“ aufgelaufenen Zins der Zins, der auf der täglichen Grundlage zum Zinssatz an jedem Tag ab dem ersten Tag (jedoch ausschließlich dieses Tages) dieses Zeitraums bis zum letzten Tag dieses Zeitraums (und einschließlich des Tages) aufgelaufen ist;

Der Begriff „**vorläufige Vereinbarungen**“ bezeichnet die Vereinbarungen, die in Anlage 6 festgelegt sind und die anstelle bestimmter Grundsätze des Finanzmanagements in Bezug auf die übertragenen Verträge und die ausgeschlossenen Verträge im ersten Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens gelten;

Der Begriff „**langfristiges Versicherungsgeschäft**“ bezeichnet das Geschäft des Abschlusses und der Ausführung von langfristigen Versicherungsverträgen;

Der Begriff „**langfristige Versicherungsverträge**“ bezeichnet Versicherungsverträge, die in die Klassen des langfristigen Versicherungsgeschäfts fallen, wie sie in Teil II von Anlage 1 zur Anordnung „Financial Services and Markets Act 2000 (Regulated Activities)“ von 2001 festgelegt sind;

Der Begriff „**langfristiges Versicherungsportfolio**“ bezeichnet das Portfolio oder jedes der Portfolios, die durch die Übertragende oder durch die Übernehmende Gesellschaft (wie dies im jeweiligen Kontext erforderlich ist) gemäß INSPRU 1.5.22R in Bezug auf das langfristige Versicherungsgeschäft gegründet und geführt werden;

Der Begriff „**Vertrag mit geringer Anfangsrente**“ bezeichnet einen übertragenen Vertrag oder ausgeschlossenen Vertrag dessen Bedingungen vorschreiben, dass das garantierte Einkommen in Bezug auf diesen Vertrag pro Jahr um 3,5 Prozent ansteigt (vor der Wirkung jeglichen Bonus, der das Niveau des garantierten Einkommens beeinflusst);

Der Begriff „**Mindestgrenzwert**“ bezeichnet in einem Kalenderjahr 100.000.000 £, jährlich in Bezug auf den Einzelhandelspreisindex ab dem Datum des Inkrafttretens bis zum ersten Tag eines solchen Kalenderjahrs erhöht;

Der Begriff „**Verbindlichkeiten aus unzulässigen Verkäufen**“ bezeichnet alle Verbindlichkeiten, Verluste, Kosten und/oder Ausgaben, die der Übertragenden Gesellschaft jeweils entstehen, insofern solche Verbindlichkeiten, Verluste, Kosten oder Ausgaben im Zusammenhang stehen mit unzulässigen

Verkäufen durch die Übertragende Gesellschaft oder im Namen der Übertragenden Gesellschaft oder durch jegliche benannte Vertreter der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf die Vermarktung oder den Verkauf von übertragenen Verträgen oder ausgeschlossenen Verträgen oder jeglichen Verträgen, deren Erträge gänzlich oder teilweise verwendet wurden, um den Beitrag für übertragene Verträge oder die ausgeschlossenen Verträge am oder vor dem Datum des Inkrafttretens zu zahlen, einschließlich unter anderem Verbindlichkeiten, Verluste, Kosten und/oder Ausgaben, die entstehen aus:

- (a) jeglicher Klage, jeglicher Forderung, jeglichen rechtlichen Schritten oder jeglichem Verfahren, die gegen die Übertragende Gesellschaft durch jegliche Person oder Gruppe von Personen oder in deren Namen angestrengt werden, entweder aufgrund eines vereinbarten Vergleichs oder Kompromisses (einschließlich unter anderem Kulanzzahlungen) oder anderweitig, einschließlich unter anderem die Kosten und Ausgaben, die durch die Untersuchung einer solchen Klage, Forderung, solcher rechtlicher Schritte oder eines solchen Verfahrens und die Verteidigung dagegen, entstehen;
- (b) der Befolgung durch die Übertragende Gesellschaft (oder der Nichtbefolgung durch die Übertragende Gesellschaft) der geltenden Gesetze oder Vorschriften, Bestimmungen, Vorgaben, Empfehlungen oder branchenüblichen Verfahrensweisen (sowohl offiziell als auch inoffiziell), die von jeglicher Aufsichtsbehörde festgelegt oder verhängt werden, einschließlich unter anderem im Zusammenhang mit dem Prüfvorgang in Bezug auf den unzulässigen Verkauf von persönlichen Rentenversicherungsverträgen und eigenständigen freiwilligen Zusatzbeiträgen, wie sie von der Versicherungsbehörde überwacht werden, einschließlich unter anderem die Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit einer diesbezüglichen Befolgung oder Nichtbefolgung von Anforderungen oder einer Überprüfung, die diesbezüglich erforderlich wird; oder
- (c) jeglicher Vertragsstrafe oder Geldstrafe, die erhoben wird oder die im Zusammenhang mit jeglichen Strafmaßnahmen durch Aufsichtsbehörden entstehen, einschließlich unter anderem die Kosten und Ausgaben, die durch die Untersuchung einer solchen Vertragsstrafe, Geldstrafe oder Strafmaßnahme sowie den Einspruch und die Verteidigung entstehen.

Der Begriff „**Sterblichkeitserwartungsrückstellungen**“ bezeichnet die Rückstellungen, die in Absatz 6 (*Sterblichkeitserwartung*) der Grundsätze des Finanzmanagements festgelegt sind, die es erforderlich machen, dass Zahlungen von dem WPSF der Übernehmenden Gesellschaft an den DCPSF der Übernehmenden Gesellschaft oder von dem DCPSF der Übernehmenden Gesellschaft an den WPSF der Übernehmenden Gesellschaft geleistet werden müssen, aufgrund von:

- (a) Einkommenszahlungen auf die übertragenen Verträge, die in einem Kalenderjahr höher oder geringer als erwartet sind, da die Sterblichkeit geringer oder höher als erwartet ist, wie gemäß Absatz 6 (*Sterblichkeitserwartung*) der Grundsätze des Finanzmanagements festgelegt; oder
- (b) bestimmte Änderungen der Sterblichkeitsannahmen der Übertragenden Gesellschaft (wobei es sich um Änderungen handelt, die eine Wirkung auf den Gesamtvertragswert haben und einen bestimmten Grenzwert übersteigen, wie gemäß Absatz 6 (*Sterblichkeitserwartung*) der Grundsätze des Finanzmanagements festgelegt);

Der Begriff „**Sterblichkeitseinfluss**“ bezeichnet einen Betrag, der für die Anwendung der Sterblichkeitserwartungsrückstellungen auf der in Absatz 6 (*Sterblichkeitserwartung*) der Grundsätze des Finanzmanagements festgelegten Grundlage berechnet wird.

Der Begriff „**übertragene Vermögenswerte des Sterblichkeitsbeitrags**“ bezeichnet die Vermögenswerte, die so in der Liste der Vermögenswerte bezeichnet werden, wie gemäß Anlage 3 angepasst;

Der Begriff „**Multi-Segment-Vertrag**“ bezeichnet einen einzelnen rechtlichen Versicherungsvertrag, der Leistungen festlegt, von denen einige Leistungen überschussbeteiligte Rentenleistungen sind und andere Leistungen keine überschussbeteiligten Rentenleistungen sind, für deren Zahlung die Übertragende Gesellschaft nach dem Datum des Inkrafttretens weiterhin die Verantwortung hat;

Der Begriff „**nicht anrechenbarer Sterblichkeitsübertragungsbetrag**“ bezeichnet einen Betrag, der für die Anwendung von Sterblichkeitserwartungsrückstellungen auf der in Absatz 6 (*Sterblichkeitserwartung*) der Grundsätze des Finanzmanagements festgelegten Grundlage, berechnet wird.

Der Begriff „**nicht garantierter Bonus**“ bezeichnet einen Bonus, der in Bezug auf das nicht garantierte Einkommen nach der Glättung in Bezug auf einen übertragenen Vertrag oder einen ausgeschlossenen Vertrag angewendet wird.

Der Begriff „**Anordnung**“ bezeichnet eine vom Gericht gemäß Abschnitt 111 des FSMA erlassene Anordnung, die dieses Programm genehmigt sowie jegliche Anordnungen (einschließlich unter anderem sämtliche Folgeanordnungen) in Bezug auf dieses Programm, die vom Gericht gemäß Abschnitt 112 des FSMA erlassen wird;

Der Begriff „**Überseegericht**“ bezeichnet den „Royal Court of Guernsey“ oder den „Royal Court of Jersey“;

Der Begriff „**Überseerecht**“ bezeichnet das „Insurance Business (Bailiwick of Guernsey) Law, 2002“ (*Versicherungsgeschäftsgesetz (Amtsbereich Guernsey)*) oder das „Insurance Business (Jersey) Law 1996“ (*Versicherungsgeschäftsgesetz (Jersey)*);

Der Begriff „**Überseeanordnung**“ bezeichnet eine der folgenden Anordnungen:

- (a) eine Anordnung, die erlassen werden muss, um ein Programm zur Versicherungsgeschäftsübertragung für die Übertragung von solchen übertragenen Verträgen, übertragenen Vermögenswerten und übertragenen Verbindlichkeiten zu genehmigen, für deren Übertragung unter dem „Insurance Business (Bailiwick of Guernsey) Law, 2002“ der „Royal Court of Guernsey“ zuständig ist; und
- (b) eine Anordnung, die erlassen werden muss, um ein Programm zur Versicherungsgeschäftsübertragung für die Übertragung solcher übertragenen Verträge, übertragenen Vermögenswerte und übertragenen Verbindlichkeiten zu genehmigen, für deren Übertragung unter dem „Insurance Business (Jersey) Law, 1996“ der „Royal Court of Jersey“ zuständig ist;

Der Begriff „**Überseeprogramm**“ bezeichnet jedes Programm zur Versicherungsgeschäftsübertragung, das durch eine Überseeanordnung genehmigt wurde;

Der Begriff „**gesamter anfänglicher Vermögensanteil nach der Erhöhung**“ bezeichnet den Betrag, der von der Übertragenden Gesellschaft an die Übernehmende Gesellschaft abzutreten ist, damit die Übernehmende Gesellschaft die einzelnen Vermögensanteile der übertragenen Verträge und der ausgeschlossenen Verträge einrichten kann, wobei der Betrag gleich dem gesamten anfänglichen Vermögensanteil vor der Erhöhung multipliziert mit dem Anpassungsprozentsatz ist;

Der Begriff „**Kalibrierbetrag nach der Erhöhung**“ bezeichnet per Datum des Inkrafttretens den Betrag, der sich ergibt aus:

(a) 5.100.000 £

MULTIPLIZIERT MIT

(b) dem Gesamtbetrag aus dem Betrag der gemäß Absatz (b) der Definition des inneren Werts der Garantien nach der Erhöhung berechnet wird und dem Betrag, der gemäß Absatz (b) der Definition des Zeitwerts der Garantien nach der Erhöhung berechnet wird, wobei jedes Mal das Modell der Übertragenden Gesellschaft und als zugrunde liegendes Datum das Datum des Inkrafttretens bei der Berechnung verwendet werden;

GETEILT DURCH

(c) 121.100.000 £;

Der Begriff „**innerer Wert der Garantien nach der Erhöhung**“ bezeichnet den Betrag, der sich ergibt aus:

(a) 58.300.000 £;

MULTIPLIZIERT MIT

(b) dem Barwert von erwarteten zu viel gezahlten Beträgen über die voraussichtliche zukünftige Laufzeit der übertragenen Verträge und ausgeschlossenen Verträge, wenn das garantierte Einkommen in Bezug auf einen übertragenen Vertrag oder einen ausgeschlossenen Vertrag das nicht garantierte Einkommen vor der Glättung diesbezüglich übersteigt, wobei der Wert ohne Berücksichtigung der stochastischen Abweichung und bei Verwendung des Modells der Übertragenden Gesellschaft und unter Zugrundelegung des Datums des Inkrafttretens sowie unter Berücksichtigung jeglicher Erhöhung des nicht garantierten Einkommens nach der Glättung gemäß Anlage 5 (*Anpassung und Erhöhung*) berechnet wird; es wird eingeräumt, dass diese Berechnung davon ausgeht, dass die Vermögenswerte, die die übertragenen Verträge und die ausgeschlossenen Verträge decken, einen risikolosen Zinssatz erzielen, der auf der Grundlage der risikolosen Ertragskurve bestimmt wurde, wie sie in der stochastischen Rücklagenbasis definiert ist und alle Kapitalflüsse auf einen Barwert abgezinst werden, wobei ein äquivalenter risikoloser Zinssatz verwendet wird;

GETEILT DURCH

(d) 58.300.000 £;

Der Begriff „**Sterblichkeitsbeitrag nach der Erhöhung**“ bezeichnet den Betrag, der von der Übertragenden Gesellschaft an die Übernehmende Gesellschaft in Bezug auf die Übernahme des Sterblichkeitsrisikos durch die Übernehmende Gesellschaft in Bezug auf die übertragenen Verträge und die ausgeschlossenen Verträge gemäß den Bestimmungen des Programms abzutreten ist, berechnet unter Berücksichtigung jeglicher diesbezüglicher Erhöhung des nicht garantierten Einkommens nach der Glättung gemäß Anlage 5 (*Anpassung und Erhöhung*), wobei sich der Betrag ergibt aus:

- (a) dem gesamten anfänglichen Vermögensanteil nach der Erhöhung;

MULTIPLIZIERT MIT

- (b) 17.000.000 £;

DIVIDIERT DURCH

- (c) 1.732.700.000 £;

Der Begriff „**Geplante Gebühren für Garantien nach der Erhöhung**“ bezeichnet per dem Datum des Inkrafttretens den Betrag, der sich ergibt aus:

- (a) 63.700.000 £

MULTIPLIZIERT MIT

- (b) dem Netto-Barwert der zukünftigen kontinuierlichen Gebühren für Garantien zum Satz von 0,5 Prozent per Jahr, die über die Laufzeit der übertragenen Verträge und der ausgeschlossenen Verträge angewendet werden, berechnet unter Verwendung der stochastischen Rücklagenbasis und des Modells der Übertragenden Gesellschaft und unter Zugrundelegung des Datums des Inkrafttretens sowie unter Berücksichtigung jeglicher diesbezüglicher Erhöhung des nicht garantierten Einkommens nach der Glättung in Bezug auf diese gemäß Anlage 5 (*Anpassung und Erhöhung*);

GETEILT DURCH

- (c) 64.200.000 £;

Der Begriff „**Zeitwert der Garantien nach der Erhöhung**“ bezeichnet den Betrag, der sich ergibt aus:

- (a) 70.700.000 £;

MULTIPLIZIERT MIT

- (b) dem Barwert von erwarteten zu viel gezahlten Beträgen über die voraussichtliche zukünftige Laufzeit aller übertragenen Verträge und ausgeschlossenen Verträge, zusätzlich zu dem bereits in dem inneren Wert der Garantien nach der Erhöhung widergespiegelten Wert, wenn das garantierte Einkommen in Bezug auf einen übertragenen Vertrag oder einen ausgeschlossenen Vertrag das nicht garantierte Einkommen vor der Glättung diesbezüglich übersteigt, wobei die stochastische Abweichung berücksichtigt wird, berechnet unter Verwendung der stochastischen Rücklagenbasis und des Modells der Übertragenden Gesellschaft und unter Zugrundelegung des Datums des Inkrafttretens sowie unter Berücksichtigung jeglicher diesbezüglicher Erhöhung des nicht garantieren Einkommens nach der Glättung gemäß Anlage 5 (*Anpassung und Erhöhung*);

## DIVIDIERT DURCH

(c) 62.800.000;

Der Begriff „**Übertragungsbetrag nach der Erhöhung**“ bezeichnet den Gesamtbetrag aus dem gesamten anfänglichen Vermögensanteil nach der Erhöhung, der Vorab-Garantiegebühr nach der Erhöhung und dem Sterblichkeitsbeitrag nach der Erhöhung;

Der Begriff „**unkalibrierte Vorab-Garantiegebühr nach der Erhöhung**“ bezeichnet per Datum des Inkrafttretens den Betrag, der sich ergibt aus:

(a) dem inneren Wert der Garantien nach der Erhöhung per Datum des Inkrafttretens;

PLUS

(b) dem Zeitwert der Garantien nach der Erhöhung per Datum des Inkrafttretens;

MINUS

(c) die geplanten Gebühren für Garantien nach der Erhöhung per Datum des Inkrafttretens;

Der Begriff „**Vorab-Garantiegebühr nach der Erhöhung**“ bezeichnet den Betrag, der von der Übertragenden Gesellschaft an die Übernehmende Gesellschaft abzutreten ist, um die erwarteten Kosten zur Erfüllung aller Garantien gemäß den übertragenen Verträgen und ausgeschlossenen Verträgen über deren gesamte verbleibende voraussichtliche Laufzeit abzudecken, nach Abzug des Werts der zukünftigen kontinuierlichen Gebühren für diese Garantien zum Satz von 0,5 Prozent pro Jahr des gesamten Vermögensanteils, berechnet unter Berücksichtigung jeglicher diesbezüglicher Erhöhung des nicht garantierten Einkommens nach der Glättung gemäß Anlage 5 (*Anpassung und Erhöhung*), wobei sich der Betrag ergibt aus:

(a) der unkalibrierten Vorab-Garantiegebühr nach der Erhöhung;

MINUS

(b) den Kalibrierbetrag nach der Erhöhung;

Der Begriff „**Bewertungsdatenbericht nach der Erhöhung**“ hat die Bedeutung, die in Absatz 5.1(a) von Anlage 5 festgelegt ist (*Anpassung und Erhöhung*);

Der Begriff „**nicht garantiertes Einkommen nach der Glättung**“ bezeichnet:

(a) in Bezug auf einen übertragenen Vertrag oder einen ausgeschlossenen Vertrag, den Betrag des Einkommens, der gemäß den anerkannten Verfahrensweisen zur Berechnung des nicht garantierten Einkommens nach der Glättung (wobei es sich anfangs um die anerkannte Verfahrensweise der Übertragenden Gesellschaft handelt, die jedoch jeweils Änderungen unterliegt, die von der Übernehmende Gesellschaft gemäß geltendem Recht und geltenden Vorschriften und mit Zustimmung des Ausschusses für Verträge mit Überschussbeteiligung der Übernehmende Gesellschaft vorgenommen werden) und nach der Glättungsdurchführung gemäß den Grundsätzen des Finanzmanagements ermittelt wurde und der an die Versicherungsnehmer vertragsgemäß ausgezahlt würde, wenn der übertragene Vertrag oder der ausgeschlossene Vertrag keine Festlegung über die Zahlung von garantiertem Einkommen enthalten würde;

- (b) in Bezug auf eine Zahlung, die gemäß einem übertragenem Vertrag oder einem ausgeschlossenen Vertrag geleistet wird, den Betrag, den diese Zahlung hätte, wenn der übertragene Vertrag oder der ausgeschlossene Vertrag keine Bestimmung über die Zahlung eines garantierten Einkommens enthielte, wobei der Betrag gemäß der anerkannten Verfahrensweise zur Berechnung des nicht garantierten Einkommens nach der Glättung (wobei es sich anfangs um die anerkannte Verfahrensweise der Übertragenden Gesellschaft handelt, die jedoch jeweils Änderungen unterliegt, die von der Übernehmenden Gesellschaft gemäß geltendem Recht und geltenden Vorschriften und mit Zustimmung des Ausschusses für Verträge mit Überschussbeteiligung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen werden) und nach der Glättungsdurchführung gemäß den Grundsätzen des Finanzmanagements ermittelt wird;

Der Begriff „**Zahlungsbetrag nach der Glättung**“ hat die Bedeutung, die in Absatz 7.3(d) der Grundsätze des Finanzmanagements festgelegt ist;

Der Begriff „**gesamter anfänglicher Vermögensanteil vor der Erhöhung**“ bezeichnet den Betrag, der zum Datum des Inkrafttretens von der Übertragenden Gesellschaft an die Übernehmende Gesellschaft für die Einrichtung der einzelnen Vermögensanteile der übertragenen Verträge und der ausgeschlossenen Verträge durch die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden müssten, wenn es keine diesbezügliche Erhöhung des nicht garantierten Einkommens nach der Glättung gemäß Anlage 5 (*Anpassung und Erhöhung*) gäbe, wobei sich der Betrag ergibt aus:

- (a) 1.733.300.000 £

MULTIPLIZIERT MIT

- (b) dem Betrag der Rücklagen, die notwendig sind, um das gesamte nicht garantierte Einkommen vor der Glättung in Bezug auf jeden übertragenen Vertrag und jeden ausgeschlossenen Vertrag zu finanzieren, berechnet ohne Berücksichtigung aller diesbezüglicher Erhöhungen des nicht garantierten Einkommens nach der Glättung gemäß Anlage 5 (*Anpassung und Erhöhung*) und unter Verwendung der Kernrücklagenbasis und des Modells der Übertragenden Gesellschaft und unter Zugrundelegung des Datums des Inkrafttretens;

DIVIDIERT DURCH

- (c) 1.732.700.000 £;

Der Begriff „**Kalibrierbetrag vor der Erhöhung**“ bezeichnet per Datum des Inkrafttretens den Betrag, der sich ergibt aus:

- (a) 5.100.000 £;

MULTIPLIZIERT MIT

- (b) dem Gesamtbetrag aus dem Betrag, der gemäß Absatz (b) der Definition des inneren Werts der Garantien vor der Erhöhung berechnet wird und dem Betrag, der gemäß Absatz (b) der Definition des Zeitwerts der Garantien vor der Erhöhung berechnet wird, wobei die Werte in jedem Fall unter Verwendung des Modells der Übertragenden Gesellschaft und unter Zugrundelegung des Datums des Inkrafttretens berechnet werden;



## DIVIDIERT DURCH

(c) 121.100.000 £;

Der Begriff „**Datenbank des Datums des Inkrafttretens vor der Erhöhung**“ hat die Bedeutung, die in Absatz 4.5 von Anlage 5 (*Anpassung und Erhöhung*) festgelegt ist;

Der Begriff „**innerer Wert von Garantien vor der Erhöhung**“ bezeichnet den Betrag, der sich ergibt aus:

(a) 58.300.000 £;

## MULTIPLIZIERT MIT

(b) dem Barwert von erwarteten zu viel gezahlten Beträgen über die voraussichtliche zukünftige Laufzeit aller übertragenen Verträge und ausgeschlossenen Verträge, wenn das garantierte Einkommen in Bezug auf einen übertragenen Vertrag oder einen ausgeschlossenen Vertrag das diesbezügliche nicht garantierte Einkommen vor der Glättung übersteigt, wobei das Einkommen ohne Berücksichtigung der stochastischen Abweichung und bei Verwendung des Modells der Übertragenden Gesellschaft und unter Zugrundelegung des Datums des Inkrafttretens sowie ohne Berücksichtigung jeglicher Erhöhung des nicht garantierten Einkommens nach der Glättung gemäß Anlage 5 (*Anpassung und Erhöhung*) berechnet wird; es wird eingeräumt, dass diese Berechnung davon ausgeht, dass die Vermögenswerte, die die übertragenen Verträge und die ausgeschlossenen Verträge decken, die risikolose Ertragskurve erzielen, wie sie in der stochastischen Rücklagenbasis definiert ist und alle Kapitalflüsse auf einen Barwert abgezinst werden, wobei ein äquivalenter risikoloser Zinssatz verwendet wird;

## DIVIDIERT DURCH

(c) 58.300.000 £

Der Begriff „**Sterblichkeitsbeitrag vor der Erhöhung**“ bezeichnet den Betrag, der zum Datum des Inkrafttretens von der Übertragenden Gesellschaft an die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden müsste, angesichts der Übernahme des Sterblichkeitsrisikos in Bezug auf die übertragenen Verträge und die ausgeschlossenen Verträge gemäß den Bestimmungen des Programms durch die Übernehmende Gesellschaft, wenn es keine diesbezügliche Erhöhung des nicht garantierten Einkommens nach der Glättung gemäß Anlage 5 (*Anpassung und Erhöhung*) gäbe, wobei sich der Betrag ergibt aus:

(a) dem gesamten anfänglichen Vermögensanteil vor der Erhöhung;

## MULTIPLIZIERT MIT

(b) 17.000.000 £;

## DIVIDIERT DURCH

(c) 1.732.700.000 £;

Der Begriff „**geplante Gebühren für Garantien vor der Erhöhung**“ bezeichnet per Datum des Inkrafttretens den Betrag, der sich ergibt aus:

(a) 63.700.000 £;

MULTIPLIZIERT MIT

(b) dem Netto-Barwert der vorgeschlagenen Gebühren für Garantien, die über die Laufzeit der übertragenen Verträge und der ausgeschlossenen Verträge zu leisten sind, wobei er unter Verwendung der stochastischen Rücklagenbasis und des Modells der Übertragenden Gesellschaft und unter Zugrundelegung des Datums des Inkrafttretens sowie ohne Berücksichtigung jeglicher diesbezüglicher Erhöhungen des nicht garantierten Einkommens nach der Glättung gemäß Anlage 5 (*Anpassung und Erhöhung*) berechnet wird;

DIVIDIERT DURCH

(c) 64.200.000 £;

Der Begriff „**Zeitwert der Garantien vor der Erhöhung**“ bezeichnet den Betrag, der sich ergibt aus:

(a) 70.700.000 £;

MULTIPLIZIERT MIT

(b) dem Barwert der erwarteten zu viel gezahlten Beträge über die voraussichtliche zukünftige Laufzeit aller übertragenen Verträge und ausgeschlossenen Verträge, zusätzlich zu dem bereits in dem inneren Wert der Garantien vor der Erhöhung widerspiegelten Wert, wenn das garantierte Einkommen in Bezug auf einen übertragenen Vertrag oder einen ausgeschlossenen Vertrag das diesbezügliche nicht garantierte Einkommen vor der Glättung übersteigt, wobei die stochastische Abweichung berücksichtigt wird, berechnet unter Verwendung der stochastischen Rücklagenbasis und des Modells der Übertragenden Gesellschaft und unter Zugrundelegung des Datums des Inkrafttretens und ohne Berücksichtigung jeglicher diesbezüglicher Erhöhungen des nicht garantieren Einkommens nach der Glättung gemäß Anlage 5 (*Anpassung und Erhöhung*);

DIVIDIERT DURCH

(b) 62.800.000;

Der Begriff „**Übertragungsbetrag vor der Erhöhung**“ bezeichnet den Gesamtbetrag aus dem gesamten anfänglichen Vermögensanteil vor der Erhöhung, der Vorab-Garantiegebühr vor der Erhöhung und dem Sterblichkeitsbeitrag vor der Erhöhung;

Der Begriff „**unkalibrierte Vorab-Garantiegebühr vor der Erhöhung**“ bezeichnet per Datum des Inkrafttretens den Betrag, der sich ergibt aus:

(a) dem inneren Wert der Garantien vor der Erhöhung per Datum des Inkrafttretens;

PLUS

(b) dem Zeitwert der Garantien vor der Erhöhung per Datum des Inkrafttretens;

MINUS

(c) den geplanten Gebühren für Garantien vor der Erhöhung per Datum des Inkrafttretens;

Der Begriff „**Vorab-Garantiegebühr vor der Erhöhung**“ bezeichnet den Betrag, der sich ergibt aus:

- (a) der unkalibrierten Vorab-Garantiegebühr vor der Erhöhung;

MINUS

- (b) dem Kalibrierbetrag vor der Erhöhung;

Der Begriff „**nicht garantiertes Einkommen vor der Glättung**“ bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen übertragenen Vertrag oder einen ausgeschlossenen Vertrag, den Betrag des Einkommens, der gemäß der anerkannten Verfahrensweise zur Berechnung des nicht garantierten Einkommens vor der Glättung bei den übertragenen Verträgen berechnet wird (wobei diese Verfahrensweise der Übertragenden Gesellschaft jeweils Änderungen unterliegt, die von der Übernehmende Gesellschaft gemäß geltendem Recht und geltenden Vorschriften und mit Zustimmung des Ausschusses für Verträge mit Überschussbeteiligung der Übernehmende Gesellschaft vorgenommen werden), das an den vertragsgemäßen Versicherungsnehmer gezahlt würde, wenn der übertragene Vertrag oder der ausgeschlossene Vertrag keine Festlegung zur Zahlung eines garantierten Einkommens enthielte und wenn keine Glättung statt fände;
- (b) in Bezug auf eine Zahlung, die gemäß einem übertragenen Vertrag oder einem ausgeschlossenen Vertrag geleistet wurde, den Betrag, den diese Zahlung hätte, wenn der übertragene Vertrag oder der ausgeschlossene Vertrag keine Bestimmung zur Zahlung eines garantierten Einkommens enthielte und wenn keine Glättung statt fände, wobei der Vertrag gemäß der jeweils von der Übernehmendenj Gesellschaft genutzten Verfahrensweise für die Berechnung des nicht garantierten Einkommens vor der Glättung bei den übertragenen Verträgen (wobei diese Verfahrensweise der Übertragenden Gesellschaft jeweils Änderungen unterliegt, die von der Übernehmenden Gesellschaft gemäß geltendem Recht und geltenden Vorschriften und mit Zustimmung des Ausschusses für Verträge mit Überschussbeteiligung der Übernehmende Gesellschaft vorgenommen werden) berechnet wird;

Der Begriff „**Zahlungsbetrag vor der Glättung**“ hat die Bedeutung, die in Absatz 7.3(d) der Grundsätze des Finanzmanagements festgelegt sind;

Der Begriff „**Grundsätze des Finanzmanagements**“ bezeichnet die Grundsätze des Finanzmanagements, die in Anlage 2 festgelegt sind;

Der Begriff „**provisorische Fehlerliste**“ hat die Bedeutung, die in Absatz 3.1 von Anlage 5 (*Anpassung und Erhöhung*) festgelegt wird;

Der Begriff „**Bericht der Angebotsbewertungsdaten**“ bezeichnet den Bewertungsdatenbericht der der Übernehmenden Gesellschaft von der Übertragenden Gesellschaft zur Verfügung gestellt wird und auf einer Compact Disc enthalten ist, der im Nahmen der Parteien am 14. März 2007 zu Identifikationszwecken paraphiert wurde, wobei er Vertragsdateninformationen mit dem Stand vom 31. Dezember 2006 enthält;

Der Begriff „**Unterlagen**“ bezeichnet alle Dokumente, Dateien und andere Unterlagen, entweder in physischer Form oder in elektronischer Form, die sich auf die übertragenen Verträge, die übertragenen Vermögenswerte, die Restvermögenswerte, die übertragenen Verbindlichkeiten und die

Restverbindlichkeiten beziehen, die sich im Besitz der Übertragenden Gesellschaft oder unter deren Kontrolle befinden.

Der Begriff „**Aufsichtsbehörde**“ bezeichnet die Versicherungsbehörde oder jegliche anderen Behörden in jeglicher Gerichtsbarkeit mit Amtsgewalt in Bezug auf die übertragenen Verträge oder die ausgeschlossenen Verträge;

Der Begriff „**Restvermögenswerte**“ bezeichnet:

- (a) jegliches Eigentum der Übertragenden Gesellschaft (einschließlich unter anderem sämtliche Rechte, Leistungen oder Vollmachten der Übertragenden Gesellschaft gemäß jeglichem übertragenem Vertrag), das gemäß diesem Programm oder einem der Überseeprogramme abzutreten ist:
  - (i) und für dessen Übertragung an die Übernehmende Gesellschaft gemäß diesem Programm zum Datum des Inkrafttretens entweder:
    - (1) die Zustimmung einer Person (außer der Übernehmenden Gesellschaft, der Übertragenden Gesellschaft oder dem Gericht oder jeglichem Überseegericht, dessen Anordnung notwendig wäre, damit die Übertragung dieses Eigentums wirksam wird) erforderlich ist; oder
    - (2) der Verzicht einer Person auf das Recht zum Erwerb von Teilen oder der Gesamtheit solchen Eigentums oder das Recht darauf, das Erwerbsrecht angeboten zu bekommen oder das Recht darauf, den Erwerb anzubieten oder das Recht auf die Durchführung des Erwerbs durch eine andere Person, erforderlich ist, wobei dies ein Recht ist, das direkt oder indirekt entsteht oder als Folge des Vorschlags oder des Inkrafttretens einer solchen Übertragung ausübbar wird; und
  - (ii) für das das Gericht oder jegliches Überseegericht, dessen Anordnung notwendig wäre, um die Übertragung dieses Eigentums durchzuführen, keine Zuständigkeit für eine Übertragung gemäß Absatz 112(1)(a) des FSMA oder einer entsprechenden Festlegung des Überseerechts besitzt oder von dem das Gericht oder das Überseegericht (obwohl es über die Zuständigkeit verfügt) feststellt, dass es unbeschadet Absatz 112(2)(a) des FSMA oder jeglichen entsprechenden Bestimmungen des Überseerechts nicht auf diese Weise abzutreten ist oder dessen Übertragung, gemäß den Gesetzen einer zuständigen Gerichtsbarkeit, in der sich dieses Eigentum befindet, nicht anerkannt ist;
- (b) jegliches Eigentum der Übertragenden Gesellschaft, das gemäß diesem Programm abzutreten ist (einschließlich unter anderem sämtliche Rechte, Leistungen oder Vollmachten der Übertragenden Gesellschaft gemäß jeglichen übertragenem Vertrag), von dem die Übertragende und die Übernehmende Gesellschaft vor dem Datum des Inkrafttretens schriftlich vereinbaren, dass es nicht zum Datum des Inkrafttretens übertragen werden soll;
- (c) jegliches Eigentum der Übertragenden Gesellschaft, von dem die Übertragende und die Übernehmende Gesellschaft vor dem Datum des Inkrafttretens schriftlich vereinbart haben, dass es gemäß diesem Programm zusammen mit Eigentum übertragen werden soll, auf das in den Absätzen (a) oder (b) dieser Definition verwiesen wird; und

- (d) alle Verkaufserlöse oder Einkommen oder aufgelaufenen Zinsen oder anderen Einkünfte in irgendwelcher Form, in jedem Fall unabhängig davon, ob sie in der Form von Bargeld vorliegen oder nicht, die jeweils nach dem Datum des Inkrafttretens in Bezug auf jegliches Eigentum verdient oder erhalten wurden, das in den Absätzen (a), (b) oder (c) dieser Definition aufgeführt wird;

Der Begriff „**Restverbindlichkeit**“ bezeichnet jegliche Verbindlichkeit:

- (a) gemäß den übertragenen Verträgen und den übertragenen Vermögenswerten, deren Übertragung an die Übernehmende Gesellschaft gemäß diesem Programm oder einem der Überseeprogramme per Datum des Inkrafttretens die Zustimmung oder den Verzicht einer Person (außer der Übernehmenden Gesellschaft, der Übertragenden Gesellschaft oder dem Gericht oder jeglichem Überseegericht, dessen Anordnung notwendig wäre, damit die Übertragung dieses Eigentums wirksam wird) notwendig macht und für die das Gericht oder jedes Überseegericht, dessen Anordnung notwendig wäre, um deren Übertragung durchzuführen, entweder keine Zuständigkeit für die Übertragung an die Übernehmende Gesellschaft gemäß Absatz 112(1)(a) des FSMA oder jeglicher entsprechender Bestimmung des Überseerechts hat oder von dem das Gericht oder das Überseegericht (obwohl es über die Zuständigkeit verfügt) feststellt, dass es unbeschadet Absatz 112(2)(a) des FSMA oder jeglichen entsprechenden Bestimmungen des Überseerechts, nicht auf diese Weise abzutreten ist; oder
- (b) die einem Restvermögenswert zuordenbar ist oder mit diesem verbunden ist und zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem späteren Übertragungsdatum entsteht, das für diesen Restvermögenswert gilt,

jedoch mit Ausnahme der ausgeschlossenen Verbindlichkeiten;

Der Begriff „**Programm**“ bezeichnet dieses Programm in seiner Originalform oder mit oder vorbehaltlich jeder Änderung, Ergänzung oder Bedingung, die gemäß Absatz 18 (*Veränderungen oder Ergänzungen*) genehmigt oder auferlegt werden können;

Der Begriff „**Glättungsobergrenze**“ bezeichnet den maximalen Prozentsatz, um den das nicht garantierte Einkommen nach der Glättung in Bezug auf einen übertragenen Vertrag oder einen ausgeschlossenen Vertrag in einem Jahr steigen kann, ermittelt gemäß Absatz 7.1(b) der Grundsätze des Finanzmanagements;

Der Begriff „**Glättungskosten**“ hat die Bedeutung, die in Absatz 7.3(e) der Grundsätze des Finanzmanagements festgelegt ist und vorsorglich wird angemerkt, dass „Glättungskosten“ auch negativ sein können;

Der Begriff „**stochastische Rücklagenbasis**“ bezeichnet die Rücklagenbasis, die in Teil II der Anlage 4 festgelegt ist;

Der Begriff „**späteres Übertragungsdatum**“ bezeichnet in Bezug auf sämtliche Restvermögenswerte oder Restverbindlichkeiten das Datum nach dem Datum des Inkrafttretens, an dem ein solcher Restvermögenswert oder eine solche Restverbindlichkeit an die Übernehmende Gesellschaft abzutreten sind, nämlich:

- (a) in Bezug auf sämtliche Restvermögenswerte, die unter Absatz (a) der entsprechenden Definition fallen und sämtliche Restverbindlichkeiten, die unter Absatz (a) der entsprechenden Definition

fallen, das Datum, an dem die notwendige Zustimmung, der notwendige Verzicht oder die notwendige Anordnung, die deren Übertragung an die Übernehmende Gesellschaft gemäß den Bedingungen dieses Programms ermöglichen,

- (i) erwirkt wird;
  - (ii) nicht länger notwendig ist; oder
  - (iii) durch eine Anordnung des Gerichts oder eines Überseegerichts überflüssig gemacht wird, insofern eine solche Anordnung ausreichend ist, um die diesbezügliche Übertragung durchzuführen;
- (b) in Bezug auf sämtliche Restvermögenswerte, die unter Absätze (b) oder (c) der entsprechenden Definition fallen und in Bezug auf sämtliche Restverbindlichkeiten, die unter Absatz (b) der entsprechenden Definition fallen, das Datum an dem die Parteien vereinbaren, dass die Übertragung in Kraft treten soll; und
- (c) falls ein Restvermögenswert unter Absatz (d) der entsprechenden Definition fällt, das Datum, an dem dieser Restvermögenswert von der Übertragenden Gesellschaft empfangen oder verdient wird;

Der Begriff „**SUP**“ bezeichnet das „Supervision Manual“ (*Aufsichtshandbuch*), das von der Versicherungsbehörde herausgegeben wurde;

Der Begriff „**angestrebtes Verhältnis der Eigenkapitalunterlegung**“ bezeichnet den Prozentsatz, der von der Geschäftsleitung der Übernehmenden Gesellschaft als Ziel für den Prozentsatz des Werts des Vermögenspools des WPSF der Übernehmenden Gesellschaft festgelegt ist, der sich aus Eigenkapital, Immobilien und anderen Anlagen zusammensetzen sollte, die über veranschlagte Investitionsgewinne verfügen, die für Eigenkapital und Immobilien charakteristisch sind (im Gegensatz zu Bargeld und Wertpapieren und Anlagen, die über veranschlagte Investitionsgewinne verfügen, die für Bargeld und Wertpapiere charakteristisch sind);

Der Begriff „**Steuer**“ oder „**Besteuerung**“ bezeichnet alle Arten von Steuern, Zöllen, Abgaben, Umlagen, Gebühren oder andere Belastungen oder Abzüge von der Art einer Steuer, die zu jeglichem Zeitpunkt und durch jegliche Behörde entweder vom Vereinigten Königreich oder einem anderen Land auferlegt werden, einschließlich unter anderem alle Steuern auf das Brutto- oder Nettoeinkommen, Gewinne oder Erträge, Einkommenssteuer, die von einer Zahlung abgezogen oder einbehalten oder abgerechnet werden muss, Körperschaftssteuer, Körperschaftssteuervorauszahlung, Kapitalertragssteuer, Erbschaftssteuer, Vermögenssteuer, Mehrwertsteuer, Zölle, Verbrauch- und Aufwandssteuern, Versicherungsbeitragssteuer, Steuern (einschließlich unter anderem die „uniform business rate“ (*einheitliche Grundsteuer für Betriebe*)), Stempelgebühr, Gesellschaftssteuer, Stempelergebührsteuerrücklage, Stempelgebührenrunderwerbssteuer, Lohn- oder Gehaltsabzüge, nationale Versicherungsbeiträge und ähnliche Beiträge, sämtliche Zahlungen in Bezug auf die Besteuerung der Versicherungsnehmer (einschließlich jeglicher Gebühren unter Kapitel V von Teil 4 des „Finance Act 2004“ (*Finanzgesetz*)), jegliche Verbindlichkeiten, die gemäß Abschnitt 419, Abschnitt 601, Abschnitt 703 oder Abschnitt 747 des „Taxes Act“ (*Steuergesetz*) entstehen oder jegliche sonstige Steuern, Zöllen, Abgaben, Umlagen, Gebühren oder andere Belastungen oder Abzüge, die ähnlich diesen oder in der gleichen Art sind, durch diese ersetzt werden oder diese ersetzen, zusammen mit

jeglichen Zinsen, Vertragsstrafen oder Strafzahlungen im Zusammenhang mit jeglicher Besteuerung und unabhängig davon, ob derartige Steuern, Zölle, Abgaben, Umlagen, Gebühren, Belastungen, Abzüge, Zinsen, Vertragsstrafen oder Strafen direkt einer der Parteien oder einer anderen Person zurechenbar sind und ob irgendein diesbezüglicher Betrag von einer anderen Person beiteilbar ist;

Der Begriff „**Steuerbescheinigungen**“ bezeichnet, außer insofern die Parteien vereinbaren, auf die Forderung zur Einholung einer Bescheinigung, Bestätigung oder Entscheidung zu verzichten, Folgendes:

- (a) Bescheinigung von der britischen Steuerbehörde „HM Revenue & Customs“, dass keine Bekanntmachung gemäß Abschnitt 703 des „Taxes Act“ in Bezug auf die Übertragung der übertragenen Verträge und die übertragenen Vermögenswerte oder die damit verbundenen Transaktionen ausgestellt wird;
- (b) Bestätigung von der britischen Steuerbehörde, dass:
  - (i) der Steuerstatus der Versicherungsnehmer der übertragenen Verträge und der übertragenen Verträge und jeglichen Rentenplänen gemäß dem die übertragenen Verträge ausgestellt werden oder wurden, durch das Programm nicht negativ beeinflusst werden; und
  - (ii) wenn Renten am oder nach dem Datum des Inkrafttretens gemäß einem übertragenen Vertrag durch die Übernehmende Gesellschaft an Personen, die im Ausland leben, zu zahlen sind, alle vorher der Übertragenden Gesellschaft gegebenen Anweisungen gemäß den „Double Tax Relief (Taxes on Income) (General) Regulations 1970 (SI 1970/488)“ (*Allgemeine Regelungen zur Doppelbesteuerungsbefreiung (Einkommenssteuern)*), damit diese brutto bezahlt werden können, so behandelt werden sollten als ob sie der Übernehmende Gesellschaft gegeben worden wären; [und]
- (c) eine schriftliche Entscheidung der britischen Steuerbehörde, die bestätigt, dass das Programm als Übertragung eines arbeitenden Unternehmens im Sinne von Abschnitt 49(1) von VATA und Artikel 5 der „Value Added Tax (Special Provisions) Order 1995 (SI1995/1268)“ (*Verordnung zur Mehrwertsteuer (Besondere Bestimmungen)*) behandelt wird oder dass die durch die Transaktionsverträge beabsichtigten Transaktionen Leistungserbringungen sind, die ansonsten entweder außerhalb des Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuer oder von der Mehrwertsteuer befreit sind; und dass keine Mehrwertsteuer auf jegliche Zahlung anfällt, die gemäß Absatz 16 erfolgt;

Der Begriff „**Taxes Act**“ (*Steuergesetz*) bezeichnet den „Income and Corporation Taxes Act 1988“ (*Einkommens- und Körperschaftssteuergesetz*);

Der Begriff „**Übernehmende Gesellschaft**“ bezeichnet die Prudential Assurance Company Limited, ein in England und Wales unter der Nummer 00015454 angemeldetes Unternehmen, dessen eingetragener Sitz sich unter der Adresse Laurence Pountney Hill, London, EC4R 0HH befindet;

Der Begriff „**Aktuar der Übernehmenden Gesellschaft**“ bezeichnet den Aktuar der Übernehmenden Gesellschaft;

Der Begriff „**Geschäftsleitung der Übernehmenden Gesellschaft**“ bezeichnet die Geschäftsleitung der Übernehmenden Gesellschaft;

Der Begriff „**DCPSF der Übernehmenden Gesellschaft**“ bezeichnet das Sub-Portfolio, das Teil des langfristigen Versicherungsportfolios der Übernehmenden Gesellschaft ist, das als das „Defined Charges Participating Sub-Fund“ (*an den begrenzten Kosten teilnehmendes Subportfolio*) bezeichnet wird;

Der Begriff „**Konzern der Übernehmenden Gesellschaft**“ bezeichnet die Übernehmende Gesellschaft und alle ihrer jeweiligen Muttergesellschaften sowie alle ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften;

Der Begriff „**langfristiges Versicherungsportfolio der Übernehmenden Gesellschaft**“ bezeichnet das Portfolio, das die von der Übernehmenden Gesellschaft gemäß INSPRU 1.5.18 separat erfasstem Vermögenswerte umfasst;

Der Begriff „**NPSF der Übernehmenden Gesellschaft**“ bezeichnet das Sub-Portfolio, das Teil des langfristigen Versicherungsportfolios der Übernehmenden Gesellschaft bildet, das als „Non-Profit Sub-Fund“ (*Subportfolio ohne Überschussbeteiligung*) bezeichnet wird;

Der Begriff „**PPFM der Übernehmenden Gesellschaft**“ bezeichnet die Grundsätze und Praktiken des Finanzmanagements der Übernehmenden Gesellschaft, die jeweils gelten, aufrecht erhalten werden und unter Abschnitt 6.10 des „Conduct of Business Sourcebook“ aufgezeichnet sind;

Der Begriff „**Ausschuss für Verträge mit Überschussbeteiligung**“ bezeichnet den Ausschuss der Übernehmenden Gesellschaft, der gemäß COB 6.11.6 gegründet wurde oder irgendein Nachfolgegremium oder irgendeine Person, die dessen Funktionen oder einige der Funktionen zu einem Zeitpunkt ausführt;

Der Begriff „**WPSF der Übernehmenden Gesellschaft**“ bezeichnet das Subportfolio, das Teil des langfristigen Versicherungsportfolios der Übernehmende Gesellschaft bildet, das als „With-Profits Sub-Fund“ (*überschussbeteiligtes Sub-Portfolio*) bezeichnet wird;

Der Begriff „**WPSF-Vermögenspool der Übernehmenden Gesellschaft**“ bezeichnet:

- (a) zum Datum des Inkrafttretens, die Vermögenswerte im WPSF der Übernehmenden Gesellschaft, die den größten Teil der ihm zugeordneten Verträge mit Überschussbeteiligung deckt, einschließlich aller überschussbeteiligten Rentenversicherungsverträge der Übernehmenden Gesellschaft; und
- (b) danach, den Vermögenspool der den größten Teil der Verträge mit Überschussbeteiligung der Übernehmenden Gesellschaft deckt, es sei denn es wäre nach Meinung des Ausschusses für Verträge mit Überschussbeteiligung unfair gegenüber den Inhabern der übertragenen Verträge, diesen Vermögenspool als den WPSF-Vermögenspool der Übernehmenden Gesellschaft zu behandeln; in diesem Fall ist der WPSF-Vermögenspool der Übernehmenden Gesellschaft der Vermögenspool, dessen Anlageprofil nach Meinung des Ausschusses für Verträge mit Überschussbeteiligung für die Inhaber der übertragenen Verträge am fairsten ist;

Der Begriff „**Übertragende Gesellschaft**“ bezeichnet die Equitable Life Assurance Society, eine „unlimited company), die in England und Wales unter der Nummer 37038 eingetragen ist und deren eingetragener Sitz sich unter der Adresse 20-22 Bedford Row, London WC1R 4JS befindet;

Der Begriff „**Aktuar der Übertragenden Gesellschaft**“ bezeichnet den Aktuar der Übertragenden Gesellschaft;



Der Begriff „**Geschäftsführung der Übertragenden Gesellschaft**“ bezeichnet die Geschäftsführung der Übertragenden Gesellschaft;

Der Begriff „**Konzern der Übertragenden Gesellschaft**“ bezeichnet die Übertragende Gesellschaft und ihre jeweiligen Tochterunternehmen;

Der Begriff „**Modell der Übertragenden Gesellschaft**“ bezeichnet das versicherungsmathematische Modell, das von der Übertragenden Gesellschaft verwendet wird um die Werte festzusetzen, die in Absatz (c) der Definitionen von „innerer Wert der Garantien nach der Erhöhung“, „geplante Gebühren für Garantien nach der Erhöhung“, „gemeinsamer anfänglicher Vermögensanteil nach der Erhöhung“, „gemeinsamer anfänglicher Vermögensanteil vor der Erhöhung“ und „Zeitwert der Garantien nach der Erhöhung“ angegeben werden, in seiner jeweils durch Vereinbarung beider Parteien geänderten Fassung;

Der Begriff „**Rentenversicherungsnehmer von übertragenen Verträgen**“ bezeichnet eine Person, die zum Zeitpunkt des Datums des Inkrafttretens am Leben ist und die in einem übertragenen Vertrag als eine Person beschrieben wird, von deren Überleben alle oder einige Einkommenszahlungen aus diesem übertragenen Vertrag abhängen oder abhängen könnten;

Der Begriff „**übertragene Vermögenswerte**“ bezeichnet alle der folgenden Vermögenswerte, die jeglicher Art sein können und sich zum Datum des Inkrafttretens an jeglichem Ort befinden können:

- (a) die Rechte, Leistungen und Vollmachten der Übertragenden Gesellschaft gemäß oder kraft der übertragenen Verträge;
- (b) die übertragenen Vermögenswerte des gesamten anfänglichen Vermögensanteils, die übertragenen Vermögenswerte der Vorab-Garantiegebühr und die übertragenen Vermögenswerte des Sterblichkeitsbeitrags; und
- (c) die Unterlagen, einschließlich unter anderem alle Rechte, Ansprüche und Anrechte der Übertragenden Gesellschaft auf die Unterlagen;

jedoch ausgenommen der Restvermögenswerte und jeglicher Rechte, Leistungen und Vollmachten gemäß den ausgeschlossenen Verträgen;

Der Begriff „**übertragenes Geschäft**“ bezeichnet das Rentenversicherungsgeschäft der Übertragenden Gesellschaft, das gemäß diesem Programm oder einem der Überseeprogramme abzutreten ist und die übertragenen Verträge, die übertragenen Vermögenswerte, die Restvermögenswerte, die übertragenen Verbindlichkeiten und die Restverbindlichkeiten umfasst;

Der Begriff „**übertragene Verbindlichkeiten**“ bezeichnet die Verbindlichkeiten der Übertragenden Gesellschaft per Datum des Inkrafttretens gemäß den übertragenen Verträgen und den übertragenen Vermögenswerten, jedoch ausgenommen der Restverbindlichkeiten, der ausgeschlossenen Verbindlichkeiten und jeglicher Verbindlichkeiten gemäß den ausgeschlossenen Verträgen oder im Zusammenhang mit diesen;

Der Begriff „**übertragene Verträge**“ bezeichnet die Verträge der Übertragenden Gesellschaft, die in der endgültigen Vertragsliste festgelegt sind:

- (a) abgesehen von sämtlichen ausgeschlossenen Verträge, sämtlichen abgelaufenen Verträgen und sämtlichen ungeeigneten Verträge; und
- (b) außer insofern derartige Verträge ausgeschlossene Verbindlichkeiten darstellen;

Der Begriff „**Bonusserie der übertragenen Verträge**“ bezeichnet eine neue Bonusserie, die von der Übernehmenden Gesellschaft für die übertragenen Verträge und die ausgeschlossenen Verträge gemäß Absatz 1 der Grundsätze des Finanzmanagements zu schaffen sind;

Der Begriff „**Glättungskonto der übertragenen Verträge**“ bezeichnet das Glättungskonto, das im WPSF der Übernehmenden Gesellschaft ab dem Datum des Inkrafttretens zu Glättungszwecken gemäß den Grundsätzen des Finanzmanagements in Bezug auf die übertragenen Verträge und die ausgeschlossenen Verträge zu führen ist;

Der Begriff „**Versicherungsnehmer von übertragenen Verträgen**“ bezeichnet jeden Versicherungsnehmer gemäß einem übertragenen Vertrag;

Der Begriff „**im Vereinigten Königreich abgeschlossene lebenslange Rentenversicherung nach dem allgemeinen Rentenversicherungsgeschäft (GAF)**“ bezeichnet einen Vertrag, der unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens, Teil des grundlegenden Lebensversicherungs- und allgemeinen Rentenversicherungsgeschäfts im Vereinigten Königreich bildete und der mit der Übertragenden Gesellschaft nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossen wurde;

Der Begriff „**übertragene Vermögenswerte der Vorab-Garantiegebühr**“ bezeichnet die Vermögenswerte, die so in der Liste der Vermögenswerte, wie gemäß Anlage 3 angepasst, aufgeführt werden;

Der Begriff „**Bewertungsdatenbericht**“ bezeichnet einen Bericht der zusammenfassenden Bewertungsmodellpunktdaten, die sich auf die übertragenen Verträge und die ausgeschlossenen Verträge in einer schriftlich von den Parteien vereinbarten Form beziehen;

Der Begriff „**Mehrwertsteuer**“ bezeichnet die Mehrwertsteuer oder jegliche äquivalente Steuer;

Der Begriff „**VATA**“ bezeichnet den „Value Added Tax Act 1994“ (*Mehrwertsteuergesetz*);

Der Begriff „**Aktuar für überschussbeteiligte Verträge**“ bezeichnet die Person, die von der Übertragenden Gesellschaft bestimmt wurde, um jeweils die Pflichten, die in SUP 4.3.16A festgelegt sind, zu erfüllen;

Der Begriff „**den ÜBS zugeordneter Betrag**“ hat die Bedeutung, die in Absatz 2.3 festgelegt und gemäß Absatz 7 der Anlage 5 (*Anpassung und Erhöhung*) berechnet ist;

Der Begriff „**ÜBS-Geschäft**“ bezeichnet das Geschäft der Übertragenden Gesellschaft, das daraus besteht, die übertragenen Verträge und die ausgeschlossenen Verträge sowie Maßnahmen, die sich direkt aus diesem Geschäft ergeben, auszuführen;

Der Begriff „**ÜBS-Portfolio**“ hat die Bedeutung, die in Absatz 7.2 von Anlage 5 (*Anpassung und Erhöhung*) festgelegt ist;

Der Begriff „**WPBR**“ hat die Bedeutung, die in Absatz 7.2 von Anlage 5 (*Anpassung und Erhöhung*) festgelegt ist;

Der Begriff „**WPSF-Anpassungsbetrag**“ hat die Bedeutung, die in Absatz 5.1(e) von Anlage 5 (*Anpassung und Erhöhung*) festgelegt ist.

1.2 Für dieses Programm gilt:

- (a) der Begriff „**Eigentum**“ umfasst unter anderem Eigentum, Vermögenswerte, Bargeld, Ansprüche, Klagegründe, Rechte und Vollmachten jeder Art (sowohl bestehend als auch zukünftig, tatsächlich oder möglich), einschließlich unter anderem Einkommen oder aufgelaufene aber unbezahlte Zinsen und umfasst Eigentum, das treuhänderisch verwaltet wird und Wertpapiere, Leistungen, Vollmachten jeder Art und jegliche Anrechte an den vorstehenden;
- (b) der Begriff „**Verbindlichkeiten**“ umfasst unter anderem Pflichten und Verpflichtungen jeder Art (sowohl bestehend als auch zukünftig, tatsächlich oder möglich);
- (c) der Begriff „**Übertragung**“ umfasst (je nach Erfordernis im jeweiligen Kontext) „übertragen“, „Übertragung“ oder „Abtretung“, „veräußern“ oder „Veräußerung“ oder „übereignen“ oder „Übereignung“;
- (d) Verweise auf Rechte oder Verbindlichkeiten „**gemäß**“ einem übertragenen Vertrag oder ausgeschlossenen Vertrag, verweisen auf Rechte oder Verbindlichkeiten gemäß den Vertragsbedingungen dieses übertragenen Vertrags oder ausgeschlossenen Vertrags;
- (e) jeglicher Verweis im Singular enthält einen Verweis auf das Plural und umgekehrt und jeder Verweis auf die männliche Form enthält einen Verweis auf die weibliche und sächliche Form und umgekehrt;
- (f) wenn nichts Gegenteiliges festgelegt ist, wird davon ausgegangen, dass jeder Verweis auf einen Erlass, eine gesetzliche Bestimmung oder eine untergeordnete Gesetzgebung einen Verweis auf diesen Erlass, diese gesetzliche Bestimmung oder untergeordnete Gesetzgebung in ihrer jeweils geänderten, ersetzten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung enthält sowie auf jegliches Instrument oder jegliche Anordnung, die jeweils gemäß einem solchen Erlass, einer solchen gesetzlichen Bestimmung oder untergeordneten Gesetzgebung erlassen werden;
- (g) es wird davon ausgegangen, dass jeder Verweis auf jegliche Bestimmungen oder Festlegungen, die durch die Versicherungsbehörde erlassen werden, einen Verweis auf diese Bestimmungen oder Festlegungen in ihrer jeweils geänderten oder ersetzten Fassung umfassen;
- (h) Verweise auf „**Muttergesellschaft**“ und „**Tochtergesellschaft**“ haben die Bedeutungen, die ihnen im Companies Act 1984 zugeschrieben wurden;
- (i) Verweise auf einen „**Vertrag**“ und einen „**Versicherungsnehmer**“ haben die Bedeutungen, die ihnen in der Verordnung „Financial Services and Markets Act 2000 (Bedeutung von „Policy“ (*Vertrag*) und „Policyholder“ (*Versicherungsnehmer*)) Order 2001“ per dem Datum des Inkrafttretens zugeschrieben wurden;

- (j) in Bezug auf einen einzelnen rechtmäßigen Versicherungsvertrag, der Leistungen festlegt, bei denen es sich bei einigen um überschussbeteiligte Rentenleistungen handelt und bei einigen um Leistungen, die keine überschussbeteiligten Rentenleistungen sind, ist der Teil des Vertrages, der überschussbeteiligte Rentenleistungen festlegt, ein „Vertrag“ und der Teil des Vertrags, der die anderen Leistungen festlegt, ein „Vertrag“ und Verweise auf „Vertrag“ werden als Verweise auf jeden Teil separat ausgelegt und nicht als Verweis auf beide Teile zusammen;
- (k) außer wenn der Kontext etwas anderes erforderlich macht, beziehen sich Verweise auf Absätze und Teile jeweils auf Absätze und Teile dieses Programms und Verweise auf Anlagen auf Anlagen zu diesem Programm und Verweise auf dieses Programm beinhalten die Anlagen;
- (l) die Überschriften sind nur zur besseren Übersichtlichkeit eingefügt und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieses Programms;
- (m) jeder Verweis auf eine Person beinhaltet einen Verweis auf eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft (unabhängig davon, ob sie über eine separate Rechtspersönlichkeit verfügt), eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder auf die Nachlassverwalter oder Verwalter einer Person und schließt Treuhänder ein;
- (n) falls ein Zeitraum ab einem bestimmten Tag oder Datum oder ab dem Tag oder Datum eines tatsächlichen Ereignisses angegeben wird, wird er ohne diesen Tag oder dieses Datum berechnet;
- (o) jeglicher Verweis auf die Tätigkeit des Schreibens umfasst alle Arten der Wortwiedergabe in lesbarer und nicht-flüchtigen Form;
- (p) der Ausdruck „**Schwankung**“ umfasst alle Schwankungen, Ergänzungen, Löschungen, Ersetzungen oder Beendigungen, unabhängig davon, wie sie durchgeführt wurden; und
- (q) jeder Verweis auf einen Betrag versteht sich ohne die jeweils geltende Mehrwertsteuer.

## ANLAGE 2

### GRUNDSÄTZE DES FINANZMANAGEMENTS

#### 1. **Die Bonusserie der übertragenen Verträge**

Zum Datum des Inkrafttretens wird die Übernehmende Gesellschaft eine neue Bonusserie schaffen (die „**Bonusserie der übertragenen Verträge**“) und die übertragenen Verträge werden dieser hinzugefügt und bilden die Bonusserie der übertragenen Verträge. Die Bonusserie der übertragenen Verträge wird nicht mit anderen Bonusserien verbunden oder zusammengelegt und keine anderen Verträge werden der Bonusserie der übertragenen Verträge im Ganzen oder teilweise zugeführt. Keiner der übertragenen Verträge wird zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum des Inkrafttretens aus der Bonusserie der übertragenen Verträge heraus übertragen.

#### 2. **Einkommen nach dem Datum des Inkrafttretens**

2.1 Unmittelbar nach dem Datum des Inkrafttretens (und vorsorglich wird angemerkt, dass sich dies auf die Zeit und das Datum der Definition von „Datum des Inkrafttretens“ bezieht):

(a) wird jeder übertragene Vertrag dieselbe Höhe an garantiertem Einkommen haben wie er es unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens hatte;

(b) wird jeder übertragene Vertrag ein nicht garantiertes Einkommen nach der Glättung haben, das dieselbe Höhe hat wie das diesbezügliche unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens gültige nicht garantierte Einkommen nach der Glättung; und

(c) sind die provisorischen oder anderen Bonussätze, die unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens für den Vertrag galten, auch weiterhin gültig, bis die Übernehmende Gesellschaft am oder nach dem Datum des Inkrafttretens einen neuen Bonussatz für die übertragenen Verträge bekannt gibt.

2.2 Die Sätze, die die Übernehmende Gesellschaft ggfls. als Sätze des nicht garantierten Bonus festlegt, der für die übertragenen Verträge gilt, werden für die Bestimmung des nicht garantierten Einkommens nach der Glättung bezüglich jedes übertragenen Vertrags gemäß der gängigen Praxis für dessen Berechnung verwendet (welche zu Beginn die gängige Praxis der Übertragenden Gesellschaft ist, jedoch Änderungen unterliegt, die ggfls. gemäß den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften und vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses für Verträge mit Überschussbeteiligung der Übernehmenden Gesellschaft von der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen werden).

#### 3. **Verwaltung separater Vermögensanteile für die übertragenen Verträge**

Die Einzelvermögensanteile der übertragenen Verträge werden getrennt von den Vermögensanteilen sämtlicher anderer Verträge der Übernehmenden Gesellschaft verwaltet. Die übertragenen Verträge

unterliegen nicht den Gewinnen und Verlusten, die sich aus den anderen Verträgen, Ereignissen oder Geschäftstätigkeiten der Übernehmenden Gesellschaft ergeben, und sie werden an diese nicht angepasst (es sei denn, sie unterliegen indirekt unvermeidbaren Auswirkungen solcher Gewinne und Verluste auf die gesamte finanzielle Situation der Übernehmenden Gesellschaft).

#### 4. **Ausschöpfung des Gesamtvermögensanteils über die Laufzeit der übertragenen Verträge**

- (a) Die Übernehmende Gesellschaft wird die Beträge des nicht garantierten Einkommens vor der Glättung der übertragenen Verträge so festlegen, dass die Gesamtvermögensanteile (einschließlich sämtlicher Änderungen des Gesamtvermögensanteils aufgrund des Gesamterhöhungsbetrages) der übertragenen Verträge über deren Laufzeit ausgeschöpft werden, wodurch die Übernehmende Gesellschaft Erwartungen hinsichtlich der zukünftigen Sterblichkeit einberechnen kann, die mit den jeweils geltenden PPFM der Übernehmenden Gesellschaft übereinstimmen. Die Übernehmende Gesellschaft wird die Erwartungen hinsichtlich der zukünftigen Sterblichkeit einrechnen, indem sie eine Sterblichkeitsbasis verwendet, die der Ausschuss für Verträge mit Überschussbeteiligung zu Beginn jedes Kalenderjahres als die jeweils beste Schätzung für die erwartete Sterblichkeit während der Laufzeit der übertragenen Verträge bestätigt (wobei nicht bekannt ist, inwieweit das Vorsichtsprinzip angewandt wurde).
- (b) Boni, die für die übertragenen Verträge bekannt gegeben und bezahlt wurden, werden mit dem Ziel berechnet, die erzielten Erträge der zu Grunde liegenden Investitionen während der Laufzeit der übertragenen Verträge komplett auszuschütten, wobei eine Glättung der Spitzen- und Tiefwerte der Investitionsleistungen gemäß Absatz 7 (*Glättung*) dieser Grundsätze des Finanzmanagements und die Einbeziehung weiterer, im Folgenden beschriebenen Faktoren möglich werden.
- (c) Der Gesamtvermögensanteil, der im DCPSF der Übernehmenden Gesellschaft verwaltet wird, wird nur jenen Teil der Zahlungen eines übertragenen Vertrags finanzieren, der dem nicht garantierten Einkommen vor der Glättung bezüglich einer solchen Zahlung entspricht, und keine zusätzlichen Beträge, um die das garantierte Einkommen einer solchen Zahlung das nicht garantierte Einkommen vor der Glättung einer solchen Zahlung übersteigt.
- (d) Wenn im Rahmen eines Vertrages eine Zahlung erfolgt, so können für jeden übertragenen Vertrag anfallende Garantiekosten entstehen. Die anfallenden Garantiekosten bezüglich einer Zahlung entsprechen dem garantierten Einkommen bezüglich dieser Zahlung abzüglich des nicht garantierten Einkommens vor der Glättung dieser Zahlung, vorbehaltlich eines Mindestwerts von Null. Das WPSF der Übernehmenden Gesellschaft soll die anfallen Garantiekosten sämtlicher Zahlungen im Rahmen der übertragenen Verträge tragen.

#### 5. **Investitionsertrag des WPSF-Vermögenspools, der den übertragenen Verträgen gutzuschreiben ist**

- (a) Der Vermögensmix, der die übertragenen Verträge absichert, wird derselbe sein wie der Vermögensmix des WPSF-Vermögenspools der Übernehmenden Gesellschaft.
- (b) Der Gesamtvermögensanteil wird in jedem Jahr mit einem Investitionsertragssatz berechnet, der (vor Abzug der Gebühren und Anpassungen für Steuerverbindlichkeiten oder -gutschriften gemäß den geltenden Steuergesetzen, jedoch ohne unwiederbringliche Steuern) dem Investitionsertragssatz entspricht, den die Übernehmende Gesellschaft für ihr WPSF-Vermögenspool (ohne unwiederbringliche Steuern) verdient hat (der „**Brutto-Investitionsertragssatz**“), und der Einzelvermögensanteil jedes übertragenen Vertrags soll entsprechend verrechnet werden.
- (c) Bei der Festlegung des Investitionsertrages, der dem Einzelvermögensanteil eines übertragenen Vertrages zugeschrieben werden soll, kann die Übernehmende Gesellschaft den Brutto-Investitionsertragssatz, der einem solchen übertragenen Vertrag zuzuschreiben ist, für eine Steuerverbindlichkeit oder einer Steuergutschrift der Übernehmenden Gesellschaft, der sich gemäß den anwendbaren Steuergesetzen aus oder im Zusammenhang mit dem entsprechenden übertragenen Vertrag ergibt, anpassen.
- (d) Bei der Festlegung des Brutto-Investitionsertragssatzes wird die Übernehmende Gesellschaft die übertragenen Verträge nicht weniger gut behandeln als die anderen Verträge, für die die Zuschreibung des Investitionsertrages zu den Vermögensanteilen mit Bezug auf den Investitionsertrag des WPSF-Vermögenspools der Übernehmenden Gesellschaft bestimmt wird und sie wird keine Anpassungen aufgrund von sonstigen Gewinnen oder Verlusten oder aufgrund von Glättung vornehmen.
- (e) Sofern es Absatz 8 dieser Grundsätze des Finanzmanagements nicht vorschreibt, wird die Übernehmende Gesellschaft keine unterschiedlichen Sätze des nicht garantierten Bonus für die verschiedenen übertragenen Verträge anwenden, und sie wird keine unterschiedlichen Sätze des garantierten Bonus für verschiedene übertragene Verträge mit demselben GIR anwenden.
- (f) Andere Vermögenspools als der WPSF-Vermögenspool der Übernehmenden Gesellschaft, deren Vermögensmixe sich von denen des WPSF-Vermögenspools unterscheiden, können innerhalb des WPSF der Übernehmenden Gesellschaft für spezielle Geschäftskategorien aktiv werden, allerdings haben die übertragenen Verträge keinen Anteil am Investitionsertrag solcher Vermögenspools.

## 6. **Sterblichkeitserwartung**

- (a) In dem Umfang, in dem die tatsächlichen Zahlungen des Einkommens für übertragene Verträge in einem Kalenderjahr niedriger oder höher sind als erwartet, weil die Sterblichkeit höher oder niedriger ist als erwartet, werden die Gewinne und Verluste dem WPSF der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet, und zwischen ihrem DCPSF und ihrem WPSF werden die erforderlichen Übertragungen vorgenommen, um dies zu erreichen.

- (b) Damit bestimmt werden kann, welche Rentenzahlungen für die übertragenen Verträge in einer bestimmten Zeit für den in Absatz 6(a) beschriebenen Zweck „erwartet“ werden, nutzt die Übernehmende Gesellschaft die Sterblichkeitsbasis oder eine Kombination von Sterblichkeitsbasen, die der Ausschuss für Verträge mit Überschussbeteiligung der Übernehmenden Gesellschaft vor dieser Zeit und für diese Zeit als die beste geschätzte Basis oder die besten geschätzten Basen für die übertragenen Verträge bestätigt hat (wobei nicht bekannt ist, inwieweit das Vorsichtsprinzip angewandt wird), um die erwartete Sterblichkeit während der verbleibenden Laufzeiten der übertragenen Verträge zu bestimmen. Dazu stellt die Übernehmende Gesellschaft sicher, dass der Ausschuss für Verträge mit Überschussbeteiligung eine solche Bestätigung mindestens einmal jährlich für eine angemessene Zeit erteilt, und dass die bestätigte Sterblichkeitsbasis dieselbe ist wie die Sterblichkeitsbasis, die der Ausschuss für Verträge mit Überschussbeteiligung für die Ziele von Absatz 4(a) bestätigt hat, zumindest, wenn diese beiden sich auf denselben Zeitraum beziehen.
- (c) Am Ende jedes Kalenderjahres passt die Übernehmende Gesellschaft die Einzelvermögensanteile sämtlicher übertragener Verträge, die zu der Zeit gültig bleiben, so an, dass der Betrag der Einzelvermögensanteile, der freigestellt oder reduziert worden wäre, wenn die tatsächlichen Todesfälle der Inhaber der Rentenversicherungen, die übertragen werden, während dieses Kalenderjahres genau den Erwartungen entsprochen hätten, die in der Sterblichkeitsbasis oder den Sterblichkeitsbasen beinhaltet waren, die für die erwartete Sterblichkeit in diesem Kalenderjahr gemäß Absatz 6(b) dieser Grundsätze des Finanzmanagements verwendet wurden. Dieses Vorgehen wäre gerecht für sämtliche Inhaber dieser verbleibenden Verträge, die von diesen Grundsätzen des Finanzmanagements betroffen sind.
- (d) Gemäß Absatz (e) kann die Übernehmende Gesellschaft ggfls. eine andere Sterblichkeitsbasis für das Management der übertragenen Verträge anwenden, die dann jeweils die veränderten Erwartungen der zukünftigen Sterblichkeit und die Laufzeit der übertragenen Verträge widerspiegelt, für die die Einzelvermögensanteile in Form von nicht garantiertem Einkommen vor der Glättung ausgeschüttet werden sollen.
- (e) Die Übernehmende Gesellschaft kann für das Management der übertragenen Verträge nur dann eine geänderte Sterblichkeitsbasis anlegen, wenn der Ausschuss für Verträge mit Überschussbeteiligung der Übernehmenden Gesellschaft seine Zustimmung erteilt hat, was nur dann geschieht, wenn:
- (i) der Ausschuss überzeugt ist, dass die neue Sterblichkeitsbasis, die die Übernehmende Gesellschaft anwenden will, sowohl den übertragenen Verträgen als auch ihrem WPSF gegenüber gerecht ist und die beste Schätzung für die erwartete zukünftige Sterblichkeit der übertragenen Verträge darstellt;



- (ii) der Ausschuss in seine Überlegung eine andere Basis anzulegen (auch im Sinne von Absatz (i) oben) auch die historische Sterblichkeitserwartung der übertragenen Verträge und deren erwartete zukünftige Sterblichkeit mit einbezogen hat.
- (f) Wenn die Übernehmende Gesellschaft für das Management der übertragenen Verträge eine andere Sterblichkeitsbasis anwendet, können die folgenden Vorschriften es erforderlich machen, dass aus dem WPSF der Übernehmenden Gesellschaft eine Zahlung an ihr DCPSF oder vom DCPSF der Übernehmenden Gesellschaft an ihr WPSF erfolgt. Jedes Mal, wenn die Übernehmende Gesellschaft für das Management der übertragenen Verträge eine andere Sterblichkeitsbasis anwendet, muss der Ausschuss für Verträge mit Überschussbeteiligung der Übernehmenden Gesellschaft prüfen, ob die folgenden Vorschriften anwendbar sind.
- (g) Die geschätzte Sterblichkeitsveränderung muss berechnet werden und ergibt sich aus:
- (i) dem Gesamtvertragswert zum Zeitpunkt der Änderung der Sterblichkeitsbasis, die mit der Kernrücklagenbasis berechnet wird, einschließlich der Sterblichkeitsbasis, die in der Kernrücklagenbasis enthalten ist;
- MINUS
- (ii) dem Gesamtvertragswert zum Zeitpunkt der Änderung der Sterblichkeitsbasis, die mit der Kernrücklagenbasis berechnet wird, wobei hier aber die Sterblichkeitsbasis durch die neue Sterblichkeitsbasis ersetzt wird.
- (h) Wenn die geschätzte Sterblichkeitsveränderung positiv ist, soll der Sterblichkeitseinfluss als der Prozentsatz berechnet werden, der, wenn er auf einer zusammengesetzten Basis als eine jährliche Erhöhung des nicht garantierten Einkommens nach der Glättung ab der Zeit der Veränderung der Sterblichkeitsbasis angewandt wird, zu einer Erhöhung des Gesamtvertragswertes führen würde, die der geschätzten Sterblichkeitsveränderung entspricht (für diese Berechnung wird die Kernrücklagenbasis verwendet, wobei hier aber die Sterblichkeitsbasis durch die neue Sterblichkeitsbasis ersetzt wird).
- (i) Wenn die geschätzte Sterblichkeitsveränderung negativ ist, soll der Sterblichkeitseinfluss als der Prozentsatz berechnet werden, der, wenn er auf einer zusammengesetzten Basis als ein jährlicher Rückgang des nicht garantierten Einkommens nach der Glättung ab der Zeit der Veränderung der Sterblichkeitsbasis angewandt wird, zu einem Rückgang des Gesamtvertragswertes führen würde, die dem absoluten Wert geschätzten Sterblichkeitsveränderung entsprechen würde (für diese Berechnung wird die Kernrücklagenbasis verwendet, wobei hier aber die Sterblichkeitsbasis durch die neue Sterblichkeitsbasis ersetzt wird).
- (j) Wenn der Sterblichkeitseinfluss zu Beginn 0,50% pro Jahr oder weniger beträgt, wird der nicht anrechenbare Sterblichkeitsübertragungsbetrag (NCTMA) bei Null liegen und es wird diesbezüglich keine Zahlung vom WPSF der Übernehmenden Gesellschaft an deren DCPSF fällig.

- (k) Wenn der Sterblichkeitseinfluss zu Beginn über 0,50% pro Jahr liegt, wird der nicht anrechenbare Sterblichkeitsübertragungsbetrag gemäß Absatz 6(1) dieser Grundsätze des Finanzmanagements berechnet, und:
- (i) wenn der nicht anrechenbare Sterblichkeitsübertragungsbetrag negativ ist, wird das WPSF der Übernehmenden Gesellschaft deren DCPSF einen Betrag bezahlen, der dem absoluten Wert des nicht anrechenbaren Sterblichkeitsübertragungsbetrags entspricht, und der Gesamtvermögensanteil erhöht sich um den absoluten Wert des nicht anrechenbaren Sterblichkeitsübertragungsbetrags und der Einzelvermögensanteil jedes übertragenen Vertrags erhöht sich entsprechend; und
  - (ii) wenn der nicht anrechenbare Sterblichkeitsübertragungsbetrag positiv ist, wird das DCPSF der Übernehmenden Gesellschaft deren WPSF einen Betrag bezahlen, der dem Wert des nicht anrechenbaren Sterblichkeitsübertragungsbetrags entspricht, und der Gesamtvermögensanteil vermindert sich um den Wert des nicht anrechenbaren Sterblichkeitsübertragungsbetrags und der Einzelvermögensanteil jedes übertragenen Vertrags sinkt entsprechend.
- (l) Der nicht anrechenbare Sterblichkeitsübertragungsbetrag wird Null sein, wenn der Sterblichkeitseinfluss unter oder bei 0,50% pro Jahr liegt. Anderenfalls wird der nicht anrechenbare Sterblichkeitsübertragungsbetrag berechnet und ergibt sich aus:
- (i) dem Gesamtvertragswert zum Zeitpunkt der Änderung der Sterblichkeitsbasis, die mit der Kernrücklagenbasis berechnet wird, einschließlich der Sterblichkeitsbasis, die in der Kernrücklagenbasis enthalten ist;
- MINUS
- (ii) dem Gesamtvertragswert zum Zeitpunkt der Änderung der Sterblichkeitsbasis, die mit der Kernrücklagenbasis berechnet wird, wobei hier aber die Sterblichkeitsbasis durch die neue Sterblichkeitsbasis ersetzt wird, und angenommen wird, dass ab der Zeit der Änderung der Sterblichkeitsbasis eine jährliche zusammengesetzte Erhöhung um 0,5% pro Jahr für das nicht garantierte Einkommen nach der Glättung angewandt wird, wenn die geschätzte Sterblichkeitsveränderung positiv ist, oder dass ab der Zeit der Änderung der Sterblichkeitsbasis eine jährliche zusammengesetzte Minderung um 0,5% pro Jahr für das nicht garantierte Einkommen nach der Glättung angewandt wird, wenn die geschätzte Sterblichkeitsveränderung negativ ist.
- (m) Immer, wenn eine Änderung der Sterblichkeitsbasis vorgenommen wird, muss der Sterblichkeitseinfluss neu berechnet werden. Der neue Sterblichkeitseinfluss soll jeden vorherigen Sterblichkeitseinfluss ersetzen und diesem nicht hinzugefügt werden, es sei denn,

der vorherige Sterblichkeitseinfluss soll so angewandt werden wie es in Absatz 6(n)(i) unten beschrieben wird.

- (n) Für den Fall, dass es eine Änderung der Sterblichkeitsbasis gab, die dazu geführt hat, dass der nicht anrechenbare Sterblichkeitsübertragungsbetrag nicht bei Null lag und die Sterblichkeitsbasis daraufhin erneut geändert wird, wird zum Zeitpunkt der erneuten Änderung der Sterblichkeitsbasis Folgendes berechnet:
- (i) der nicht anrechenbare Sterblichkeitsübertragungsbetrag, der anwendbar wäre, wenn die Sterblichkeitsbasis von der in der Kernrücklagenbasis enthaltenen Sterblichkeitsbasis in die derzeit gültige Sterblichkeitsbasis geändert würde, als wenn dies die erste und einzige Änderung der Sterblichkeitsbasis seit dem Datum des Inkrafttretens wäre, jedoch auf Grundlage des Sterblichkeitseinflusses, der zum Zeitpunkt der vorherigen Änderung berechnet wurde („NCMTA<sub>aktuell</sub>“); und
  - (ii) der nicht anrechenbare Sterblichkeitsübertragungsbetrag, der anwendbar wäre, wenn die Sterblichkeitsbasis von der in der Kernrücklagenbasis beinhalteten Sterblichkeitsbasis in die neue Sterblichkeitsbasis geändert würde, als wenn dies die erste und einzige Änderung der Sterblichkeitsbasis seit dem Datum des Inkrafttretens wäre („NCMTA<sub>neu</sub>“).

Wenn NCMTA<sub>aktuell</sub> größer oder gleich NCMTA<sub>neu</sub> ist, wird vom WPSF der Übernehmenden Gesellschaft eine Zahlung an deren DCPSF vorgenommen, deren Höhe sich aus:

$$\begin{array}{l} (1) \quad \text{NCMTA}_{\text{aktuell}}; \\ \text{MINUS} \\ (2) \quad \text{NCMTA}_{\text{neu}}, \end{array}$$

ergibt und der Gesamtvermögensanteil wird in Höhe dieser Zahlung erhöht, und der Einzelvermögensanteil jedes übertragenen Vertrags wird entsprechend erhöht.

Wenn NCMTA<sub>aktuell</sub> niedriger ist als NCMTA<sub>neu</sub>, wird vom DCPSF der Übernehmenden Gesellschaft eine Zahlung an deren WPSF geleistet in Höhe des absoluten Wertes, der sich aus:

$$\begin{array}{l} (1) \quad \text{NCMTA}_{\text{neu}}; \\ \text{MINUS} \\ (2) \quad \text{NCMTA}_{\text{aktuell}}, \end{array}$$

ergibt und der Gesamtvermögensanteil wird in Höhe dieser Zahlung vermindert, und der Einzelvermögensanteil jedes übertragenen Vertrags wird entsprechend vermindert.

Dieser Vorgang wird jedes Mal wiederholt, wenn eine Änderung der Sterblichkeitsbasis vorliegt, die die Übernehmende Gesellschaft für das Management der übertragenen Verträge anwendet.

## 7. Glättung

7.1 Unter normalen Umständen werden Glättungen in Bezug auf die übertragenen Verträge gemäß den folgenden Grundsätzen vorgenommen:

(a) Glättungen werden vorgenommen, um sicherzustellen, dass der Betrag des nicht garantierten Einkommens nach der Glättung eines übertragenen Vertrags vor der Einbeziehung des Einflusses des garantierten Einkommens:

(i) im Falle von Verträgen mit geringer Anfangsrente:

(1) nicht unter den jeweils aktuellen Betrag fällt; oder

(2) in einem Jahr nicht deren jeweils aktuellen Betrag um einen Prozentsatz übersteigt, der über der Glättungsobergrenze liegt;

(ii) im Falle von übertragenen Verträgen, die keine Verträge mit geringer Anfangsrente sind:

(1) nicht in einem Jahr unter den jeweils aktuellen Betrag fällt, und zwar in Höhe eines Prozentsatzes, der den folgendermaßen errechneten Prozentsatz übersteigt:

$$100\% \times \left[ 1 - \frac{1}{(1 + ABR)^x (1 + GIR)} \right]$$

wobei:

„ABR“ für den angenommenen Bonussatz steht, der für die übertragenen Verträge anzuwenden ist und der als Dezimalzahl ausgedrückt wird; und

„GIR“ für den garantierten Zinssatz steht, der für die übertragenen Verträge anzuwenden ist und der als Dezimalzahl ausgedrückt wird; oder

(2) in einem Jahr nicht über den jeweils aktuellen Betrag steigt, und zwar in Höhe eines Prozentsatzes, der den folgendermaßen errechneten Prozentsatz übersteigt:

$$100\% \times \left\{ \left[ \frac{(1 + SC)}{(1 + ABR)^x (1 + GIR)} \right] - 1 \right\}$$

wobei:

„SC“ für die Glättungsbergrenze steht, die als Dezimalzahl ausgedrückt wird; und „ABR“ und „GIR“ die in Absatz 7.1(a)(ii)(1) angegebenen Bedeutungen haben.

- (b) Die Glättungsbergrenze, die die Übernehmende Gesellschaft mit Genehmigung ihres Ausschusses für Verträge mit Überschussbeteiligung ändern können muss, wird anfangs bei 11% liegen. Die Höhe der Glättungsbergrenze wird immer als Praxis in den PPFM der Übernehmenden Gesellschaft stehen.
- (c) Glättungen werden auch vorgenommen, wenn dies notwendig ist, um sicherzustellen, dass die Veränderungen der Bonussätze schrittweise und nicht sprunghaft passieren.

7.2 Unter gewissen Umständen kann es erforderlich sein, dass Glättungen flexibler gestaltet werden als dies laut Absatz 7.1 dieser Grundsätze des Finanzmanagements erlaubt ist, zum Beispiel nach einem deutlichen Anstieg oder Rückgang der Marktwerte (entweder plötzlich oder über mehrere Jahre hinweg). In solchen Situationen kann die Übernehmende Gesellschaft entscheiden, die Überschussglättungsgrenzen, die in Absatz 7.1 beschrieben sind, zu verändern, um die Gesamtinteressen sämtlicher Versicherungsnehmer der Übernehmenden Gesellschaft zu schützen. Bei der Entscheidung, ob die Glättungsregeln und -grenzen für die übertragenen Verträge geändert werden sollen, wendet die Übernehmende Gesellschaft dieselben Grundsätze an wie ggfls. auch für andere Verträge mit Überschussbeteiligung, die in den PPFM der Übernehmenden Gesellschaft angegeben sind, wobei der Kontostand des Glättungskontos der übertragenen Verträge zu berücksichtigen ist.

7.3 Die Übernehmende Gesellschaft befolgt in Bezug auf die übertragenen Verträge folgende Grundsätze:

- (a) Das Glättungskonto der übertragenen Verträge wird innerhalb des WPSF der Übernehmenden Gesellschaft geführt und verzeichnet jederzeit einen in Sterling Pfund angegebenen Nominalkontostand (wobei der Kontostand positiv oder negativ sein kann).
- (b) Gemäß Absatz 7.3(c) dieser Grundsätze des Finanzmanagements:
  - (i) steigt der Kontostand des Glättungskontos der übertragenen Verträge um den Betrag, der gemäß Absatz 7.3(e) bzw. 7.3(f) dieser Grundsätze des Finanzmanagements festgelegt wird, wenn das nicht garantierte Einkommen vor der Glättung der übertragenen Verträge höher ist als das nicht garantierte Einkommen nach der Glättung der übertragenen Verträge; und
  - (ii) sinkt der Kontostand des Glättungskontos der übertragenen Verträge um den Betrag, der gemäß Absatz 7.3(e) bzw. 7.3(f) dieser Grundsätze des Finanzmanagements festgelegt wird, wenn das nicht garantierte Einkommen vor der Glättung der übertragenen Verträge niedriger ist als das nicht garantierte Einkommen nach der Glättung der übertragenen Verträge.

- (c) Mit Ausnahme des in Absatz 7.3(h) dieser Grundsätze des Finanzmanagements beschriebenen Falles ändert sich der auf dem Glättungskonto der übertragenen Verträge befindliche Betrag dann, und nur dann, wenn durch eine Glättung eine tatsächlich im Rahmen der übertragenen Verträge vorgenommene Zahlung von der Höhe abweicht, die diese Zahlung gehabt hätte, wenn keine Glättung vorgenommen worden wäre – durch den Vergleich (i) des höheren der beiden Werte des garantierten Einkommens und des nicht garantierten Einkommens nach der Glättung für die übertragenen Verträge mit (ii) dem höheren der beiden Werte des garantierten Einkommens oder des nicht garantierten Einkommens vor der Glättung für die übertragenen Verträge.
- (d) Für jeden übertragenen Vertrag soll zu jedem Zeitpunkt, wenn eine Zahlung geleistet wird, die durch eine Glättung beeinflusst wird, der Wert der Zahlung vor der Glättung genauso hoch sein wie der höhere der beiden Werte des garantierten Einkommens dieser Zahlung und des nicht garantierten Einkommens dieser Zahlung vor der Glättung. Der Wert der Zahlung nach der Glättung soll ebenso hoch sein wie der höhere der beiden Werte des garantierten Einkommens dieser Zahlung und des nicht garantierten Einkommens dieser Zahlung nach der Glättung. Ist der Wert der Zahlung vor der Glättung nicht genauso hoch wie der Wert der Zahlung nach der Glättung, so entstehen durch die Anwendung der Glättung für diese Zahlung Glättungskosten.
- (e) Wenn im Zusammenhang mit der Anwendung einer Glättung für eine Zahlung Glättungskosten entstehen und das garantierte Einkommen für diese Zahlung unter dem nicht garantierten Einkommen dieser Zahlung vor Glättung liegt, dann entsprechen die Glättungskosten:
- (i) dem höheren der beiden Werte des garantierten Einkommens für diese Zahlung und des nicht garantierten Einkommens der Zahlung nach der Glättung;
- MINUS
- (ii) dem nicht garantierten Einkommen dieser Zahlung vor der Glättung.
- (f) Wenn im Zusammenhang mit der Anwendung einer Glättung für eine Zahlung Glättungskosten entstehen, und das garantierte Einkommen für diese Zahlung über dem nicht garantierten Einkommen dieser Zahlung vor der Glättung liegt, dann entsprechen die Glättungskosten:
- (i) dem nicht garantierten Einkommen nach der Glättung für diese Zahlung;
- MINUS
- (ii) dem garantierten Einkommen für diese Zahlung,
- wobei die Glättungskosten mindestens bei Null liegen.

- (g) Jegliche positiven oder negativen Glättungskosten werden vom Kontostand des Glättungskontos der übertragenen Verträge ABGEZOGEN (so dass der Kontostand dieses Kontos sinkt, wenn die Glättungskosten positiv sind und steigt, wenn die Glättungskosten negativ sind).
- (h) Das Glättungskonto der übertragenen Verträge selbst wird durch den Bruttoinvestitionsertragssatz angepasst und auch durch andere Steuerverbindlichkeiten oder -gutschriften der Übernehmenden Gesellschaft, die sich gemäß den geltenden Steuergesetzen aus oder im Zusammenhang mit den übertragenen Verträgen ergeben, und ihm werden Gebühren belastet, wie es in Absatz 9.1(b) dieser Grundsätze des Finanzmanagements beschrieben ist.
- (i) Das Glättungskonto der übertragenen Verträge wird zum Datum des Inkrafttretens einen Wert von Null haben, und es wird mit dem dauerhaften Ziel geführt, dass es immer zu Null tendieren soll, je nach dem Bedarf für kurzfristige Glättung.

## 8. Verträge mit aufgeschobenen Kosten

Die Übernehmende Gesellschaft wird für die Jahre 2008, 2009 und 2010 Abzüge von den Boni der Verträge mit aufgeschobenen Kosten von 0,5% pro Jahr vornehmen (übereinstimmend mit der Praxis der Übertragenden Gesellschaft vor dem Datum des Inkrafttretens).

## 9. Gebühren

9.1 Ungeachtet jeglicher Bestimmungen der Vertragsbedingungen der übertragenen Verträge und jeglicher Erklärungen, Garantien oder Zusagen, die in Bezug auf die übertragenen Verträge vor dem Datum des Inkrafttretens von einer anderen Person als der Übernehmenden Gesellschaft abgegeben wurden, kann die Übernehmende Gesellschaft auf der folgenden Grundlage Gebühren auf jeden übertragenen Vertrag erheben:

- (a) durch arithmetischen Abzug des folgenden Betrags vom Bruttoinvestitionsertrag, der sonst den Einzelvermögensanteilen des übertragenen Vertrags gutgeschrieben würde:
  - (i) 1,0% pro Jahr des Einzelvermögensanteils über die Laufzeit des Vertrags für Ausgaben, die dem NPSF der Übernehmenden Gesellschaft gutzuschreiben sind; und
  - (ii) maximal 0,5% pro Jahr des Einzelvermögensanteils über die Laufzeit des Vertrags für die erwarteten Garantiekosten, die dem WPSF der Übernehmenden Gesellschaft gutzuschreiben sind; und
- (b) durch arithmetischen Abzug des folgenden Betrages vom Bruttoinvestitionsertrag, der sonst dem Glättungskonto der übertragenen Verträge zuzuschreiben wäre, in Höhe von:

- (i) 1,0% pro Jahr des Kontostandes des Glättungskontos der übertragenen Verträge für Ausgaben, die dem NPSF der Übernehmenden Gesellschaft gutzuschreiben sind (oder dem NPSF der Übernehmenden Gesellschaft abzuziehen sind, wenn der Kontostand des Glättungskontos der übertragenen Verträge negativ ist); und
- (ii) maximal 0,5% pro Jahr des Kontostandes des Glättungskontos der übertragenen Verträge für die erwarteten Garantiekosten, die dem WPSF der Übernehmenden Gesellschaft gutzuschreiben sind (oder dem WPSF der Übernehmenden Gesellschaft abzuziehen sind, wenn der Kontostand des Glättungskontos der übertragenen Verträge negativ ist).

9.2 Diese Gebühren können ungeachtet der Tatsache, ob das garantierte Einkommen für die übertragenen Verträge das nicht garantierte Einkommen vor der Glättung für die übertragenen Verträge übersteigt, anfallen.

9.3 Gemäß den Absätzen 9.4 und 9.5 werden auf die übertragenen Verträge keine weiteren Gebühren erhoben (sei es durch Abzug von den Einzelvermögensanteilen oder dem Gesamtvermögensanteil oder vom Glättungskonto der übertragenen Verträge oder von Boni oder vom Bruttoinvestitionsertrag oder auf andere Art und Weise), einschließlich unter anderem Investitionsmanagement, Transaktionsausgaben, die sich durch die Übertragung der übertragenen Verträge an die Übernehmende Gesellschaft ergeben, Kapitalunterstützung, die für diese Verträge geboten wird, sei es vom WPSF der Übernehmenden Gesellschaft oder auf andere Art und Weise, oder Sterblichkeit (jedoch ohne dass davon das Erfordernis berührt wäre, dass das DCPSF der Übernehmenden Gesellschaft gemäß Absatz 6 dieser Grundsätze des Finanzmanagements Zahlungen an deren WPSF leisten muss).

9.4 Absatz 9.3 soll die Übernehmende Gesellschaft nicht daran hindern, den Bruttoinvestitionsertrag der übertragenen Verträge auf dieselbe Art und Weise festzulegen, wie sie den Bruttoinvestitionsertrag für andere Verträge festlegt, für die die Zuteilung von Investitionserträgen zu Vermögensanteilen mit Bezug auf den Investitionsertrag des WPSF-Vermögenspools der Übernehmenden Gesellschaft bestimmt wird. Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass die Übernehmende Gesellschaft bei der Bestimmung des Bruttoinvestitionsertrags für die übertragenen Verträge keine Abzüge vornimmt in Bezug auf Investitionsmanagement, Transaktionsausgaben, die sich durch die Übertragung der übertragenen Verträge an die Übernehmende Gesellschaft ergeben, Kapitalunterstützung, die für diese Verträge geboten wird, sei es vom WPSF der Übernehmenden Gesellschaft oder auf andere Art und Weise, oder Sterblichkeit (jedoch ohne dass davon das Erfordernis berührt wäre, dass das DCPSF der Übernehmenden Gesellschaft gemäß Absatz 6 dieser Grundsätze des Finanzmanagements Zahlungen an deren WPSF leisten muss).

9.5 Ungeachtet dieses Absatzes 9 kann die Übernehmende Gesellschaft Abzüge vom Gesamtvermögensanteil oder vom Bruttoinvestitionseinkommen vornehmen, die diesen anderenfalls zugeordnet würden:



- (a) gemäß Absatz 16.7 dieser Anlage; oder
- (b) wenn die Übernehmende Gesellschaft im Zusammenhang mit der Übertragung der ÜBS-Geschäfte an sie Verluste erlitten hat, für die sie gegenüber der Übertragenden Gesellschaft Ansprüche geltend machen kann, und der Ausschuss für Verträge mit Überschussbeteiligung der Übernehmenden Gesellschaft es für angemessen hält, dass die gesamten Verluste oder Teile davon durch die übertragenen Verträge aufgefangen werden, da diese sonst aufgrund der Umstände, die zu dem Verlust geführt haben, unangemessene Gewinne verzeichnen würden.

9.6 Jegliche Zuschreibung von Gebühren vom NPSF der Übernehmenden Gesellschaft zu deren WPSF gemäß Absatz 9.1(b)(i) führt nicht dazu, dass das NPSF der Übernehmenden Gesellschaft dafür zu einem späteren Zeitpunkt entschädigt wird, wobei zukünftige Zuschreibungen von Gebühren zum NPSF der Übernehmenden Gesellschaft, die gemäß Absatz 9.1(a)(i) oder 9.1(b)(i) dieser Grundsätze des Finanzmanagements abgezogen werden, davon unberührt bleiben.

## 10. **Änderungen der Garantiegebühren**

### (a) **Senkung**

Wenn irgendwann nach dem Datum des Inkrafttretens das angestrebte Verhältnis der Eigenkapitalunterlegung um einen bedeutenden Betrag gesenkt wird (was einer Senkung des angestrebten Verhältnisses der Eigenkapitalunterlegung unterhalb eines Prozentsatzes entspricht, der ein ganzzahliges Vielfaches von 5 ist), entweder in einem einzigen Schritt oder in mehreren Schritten, dann muss diese Senkung dem Ausschuss für Verträge mit Überschussbeteiligung mitgeteilt werden. Die Übernehmende Gesellschaft wird Empfehlungen aussprechen, ob die dauerhaften Garantiegebühren der übertragenen Verträge gesenkt werden sollten, und um wie viel, und der Ausschuss für Verträge mit Überschussbeteiligung wird diese Empfehlungen besprechen und prüfen, ob die dauerhaften Garantiegebühren tatsächlich gesenkt werden sollten. Daraus hervorgehende Reduzierungen werden für die übertragenen Verträge wie auch die anderen Verträge mit Überschussbeteiligung der Übernehmenden Gesellschaft gleichermaßen angewandt.

### (b) **Erhöhung**

Wenn die dauerhaften Garantiegebühren für die übertragenen Verträge gemäß Absatz 10(a) dieser Grundsätze des Finanzmanagements unter das Maximum von 0,5% pro Jahr gesenkt wurden und folglich das angestrebte Verhältnis der Eigenkapitalunterlegung um einen bedeutenden Betrag steigt (was einer Erhöhung des angestrebten Verhältnisses der Eigenkapitalunterlegung oberhalb eines Prozentsatzes entspricht, der ein ganzzahliges Vielfaches von 5 ist), entweder in einem einzigen Schritt oder in einer Reihe von Schritten,

dann muss diese Erhöhung dem Ausschuss für Verträge mit Überschussbeteiligung mitgeteilt werden. Die Übernehmende Gesellschaft wird Empfehlungen aussprechen, ob die dauerhaften Garantiegebühren der übertragenen Verträge erhöht werden sollten, und um wie viel, und der Ausschuss für Verträge mit Überschussbeteiligung wird diese Empfehlungen besprechen und prüfen, ob die dauerhaften Garantiegebühren tatsächlich angehoben werden sollten. Daraus hervorgehende Erhöhungen werden für die übertragenen Verträge wie auch die anderen Verträge mit Überschussbeteiligung der Übernehmenden Gesellschaft gleichermaßen angewandt, es sei denn, die Erhöhung der dauerhaften Garantiegebühren für die übertragenen Verträge führt nicht zu einer Erhöhung dieser Gebühren über das Maximum von 0,5% pro Jahr, das laut Absatz 9 (*Gebühren*) dieser Grundsätze des Finanzmanagements erlaubt ist.

(c) **Überprüfung der Garantiegebühren**

Jede Überprüfung der dauerhaften Garantiegebühren, die für Verträge mit Überschussbeteiligung der Übernehmenden Gesellschaft gelten, bedeutet gleichermaßen eine Überprüfung der dauerhaften Garantiegebühren für die übertragenen Verträge, wobei jeweils der Betrag sämtlicher Vorab-Garantiegebühren mit einbezogen werden muss (im Fall der übertragenen Verträge einschließlich der Vorab-Garantiegebühr nach der Erhöhung). Die Übernehmende Gesellschaft wird Empfehlungen aussprechen, ob es eine Erhöhung oder Senkung der dauerhaften Garantiegebühren der übertragenen Verträge geben sollte, und um wie viel diese Gebühren erhöht oder gesenkt werden sollen, und der Ausschuss für Verträge mit Überschussbeteiligung der Übernehmenden Gesellschaft wird diese Empfehlungen besprechen und prüfen, ob die dauerhaften Garantiegebühren tatsächlich angehoben oder gesenkt werden sollten. Daraus hervorgehende Erhöhungen oder Senkungen werden für die übertragenen Verträge wie auch die anderen Verträge mit Überschussbeteiligung der Übernehmenden Gesellschaft gleichermaßen angewandt, es sei denn, eine Erhöhung der dauerhaften Garantiegebühren für die übertragenen Verträge führt nicht zu einer Erhöhung dieser Gebühren über das Maximum von 0,5% pro Jahr, das laut Absatz 9 (*Gebühren*) dieser Grundsätze des Finanzmanagements erlaubt ist.

11. **Änderung der Bedingungen des Managements der übertragenen Verträge**

Die Bedingungen, unter denen die Übernehmende Gesellschaft befugt sein wird, die übertragenen Verträge zu verwalten, können unter den folgenden Umständen geändert werden:

- (a) soweit dies notwendig ist, um eine Umstrukturierung des langfristigen Versicherungsfonds der Übernehmenden Gesellschaft zu erleichtern, vorausgesetzt, die Absätze 4, 5, 6, 8, 9 und 10 dieser Grundsätze des Finanzmanagements werden nicht geändert, ausgenommen, dass die Verweise auf das WPSF der Übernehmenden Gesellschaft und deren NPSF durch Verweise auf andere Fonds oder Sub-Portfolios der Übernehmenden Gesellschaft ersetzt werden können, und

vorausgesetzt, dass die Auswirkungen dieser Anlage nicht zu deutlich negativen Veränderungen für die übertragenen Verträge führen;

- (b) jederzeit nach 2009, vorausgesetzt die Absätze 4, 5, 6, 8, 9 und 10 dieser Grundsätze des Finanzmanagements werden nicht geändert, ausgenommen dass die Verweise auf das WPSF der Übernehmenden Gesellschaft und deren NPSF durch Verweise auf andere Fonds oder Sub-Portfolios der Übernehmenden Gesellschaft ersetzt werden können, und vorausgesetzt, dass die Auswirkungen dieser Anlage nicht zu deutlich negativen Veränderungen für die übertragenen Verträge führen; oder
- (c) soweit dies notwendig ist, um es der Übernehmenden Gesellschaft zu ermöglichen, die jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

Jede derartige Änderung erfordert die Genehmigung des Ausschusses für Verträge mit Überschussbeteiligung und muss der FSA mitgeteilt werden, bevor diese Änderung in Kraft tritt.

## 12. **Anwendbarkeit auf die ausgeschlossenen Verträge**

Diese Grundsätze des Finanzmanagements gelten mutatis mutandis auch für die Art und Weise, wie die Übernehmende Gesellschaft ihre Verpflichtungen bezüglich der ausgeschlossenen Verträge gemäß der Rückversicherungsvereinbarung für ausgeschlossene Verträge erfüllen muss. Weiter ist jeder Verweis auf die „übertragenen Verträge“, der in diesen Grundsätzen des Finanzmanagements genannt wird, auch als Verweis sowohl auf die übertragenen Verträge als auch die ausgeschlossenen Verträge zu behandeln, es sei denn, der Zusammenhang erfordert anderes.

## 13. **Übergangsvereinbarungen**

Diese Grundsätze des Finanzmanagements unterliegen im ersten Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens den Übergangsvereinbarungen.

## 14. **Anwendung der Anhebung**

- (a) Am Einkommensanhebungsdatum wird der Gesamtvermögensanteil der übertragenen Verträge gemäß Absatz 16.3(b) bzw. Absatz 16.4 der Anlage verändert.
- (b) Wenn der Gesamterhöhungsbetrag positiv ist, werden die von der Übernehmenden Gesellschaft bezüglich der übertragenen Verträge für 2009 bekannt gegebenen Boni erhöht, damit ein Betrag ausgeschüttet wird, der dem vollen Betrag des Gewinnes entspricht, den die Übernehmende Gesellschaft mit der Übernahme der übertragenen Vermögenswerte zum Datum des Inkrafttretens bekommen hat, der jedoch bis zum Einkommensanhebungsdatum nicht zu einer

Erhöhung des nicht garantierten Einkommens nach der Glättung dieser Vermögenswerte geführt hat.

- (c) Wenn der Gesamterhöhungsbetrag negativ ist, führt Absatz 16 des Programms nicht zu einer Veränderung des nicht garantierten Einkommens nach der Glättung. Dementsprechend würde das nicht garantierte Einkommen nach der Glättung der übertragenen Verträge über die Beträge hinausgehen, die vom Gesamtvermögensanteil normalerweise gemäß dieser Grundsätze des Finanzmanagements unterstützt wären, wenn dieser Absatz 14(c) nicht vorhanden wäre. Den Betrag jeglicher Überbezahlungen an Einkommen kann die Übernehmende Gesellschaft wieder einbringen, indem sie:
  - (i) die zukünftigen Boni der übertragenen Verträge senkt; und/oder
  - (ii) das nicht garantierte Einkommen nach der Glättung der übertragenen Verträge zu einem Zeitpunkt am oder nach dem Einkommensanhebungsdatum mit Genehmigung des Ausschusses für Verträge mit Überschussbeteiligung senkt.

#### 15. **Lockerung des Programmes**

- (a) Abgesehen von Absatz 9 (*Gebühren*) dieser Grundsätze des Finanzmanagements, Absatz 14 dieses Programms (in dem Maße, in dem dieser dazu führt, dass Absatz 9 (*Gebühren*) dieser Grundsätze des Finanzmanagements weiterhin Anwendung findet) und sämtlichen Bestimmungen, die für die Auslegung der voran stehenden Absätze notwendig sind, die alle solange anwendbar sind, bis die übertragenen Verträge auslaufen, wird das Programm nach dem Ermessen der Übernehmenden Gesellschaft nicht weiter angewendet, wenn die realistischen Verbindlichkeiten der übertragenen Verträge unter den Mindestgrenzwert gefallen sind.
- (b) Wenn die Übernehmende Gesellschaft festlegt, dass das Programm nach Absatz 15(a) dieser Grundsätze des Finanzmanagements nicht weiter Anwendung findet, wird jeder positive Betrag, der dem Glättungskonto der übertragenen Verträge zuzuschreiben ist, unter den übertragenen Verträgen verteilt, wobei das nicht garantierte Einkommen nach der Glättung dieser Verträge so erhöht wird, wie der Ausschuss für Verträge mit Überschussbeteiligung der Übernehmenden Gesellschaft dies in allen Fällen für gerecht hält.

#### 16. **Anteil am geerbten Nachlass des WPSF der Übernehmenden Gesellschaft**

Die übertragenen Verträge sind an möglichen zukünftigen Ausschüttungen oder Neuzuschreibungen des geerbten Nachlasses des WPSF der Übernehmenden Gesellschaft nicht beteiligt.

**ANLAGE 3**  
**ANPASSUNGEN AN VERMÖGENSWERTEN, DIE IN DER LISTE DER VERMÖGENSWERTE**  
**ENTHALTEN SIND**

**1. ÄNDERUNGEN DER ÜBERTRAGENEN VERMÖGENSWERTE**

1.1 Wenn zum Datum des Inkrafttretens die Menge an Staatsobligationen, Unternehmensanleihen, indirekten Anlagen in Immobilien oder Aktien, die die Übertragende Gesellschaft besitzt, geringer ist als die Menge, die auf der Liste der Vermögenswerte angegeben wird, die zu den übertragenen Vermögenswerten gehört, muss die Zusammensetzung der gesamten anfänglichen Vermögensanteile der übertragenen Vermögenswerte und/oder der Vorab-Garantiegebühr der übertragenen Vermögenswerte und/oder des Sterblichkeitsbeitrages der übertragenen Vermögenswerte so angepasst werden, dass:

- (a) die Übertragende Gesellschaft nur den Betrag dieser Staatsobligationen, Unternehmensanleihen, indirekten Anlagen in Immobilien oder Aktien einbeziehen muss, der ihr zum Datum des Inkrafttretens gehört; und
- (b) die Übertragende Gesellschaft diese Fehlmenge durch die Einbeziehung zusätzlichen Bargeldes in den Betrag des mittleren Marktwertes dieser Staatsobligationen, Unternehmensanleihen, indirekten Anlagen in Immobilien oder Aktien zum Geschäftsschluss am 29. Juni 2007 ausgleichen muss.

1.2 Wenn die Staatsobligationen, Unternehmensanleihen, indirekten Anlagen in Immobilien oder Aktien, aus denen sich gemäß Absatz 1.1 dieser Anlage 3 eine Fehlmenge ergibt, für die Einbeziehung in zwei oder drei der gesamten anfänglichen Vermögensanteile der übertragenen Vermögenswerte, der Vorab-Garantiegebühr der übertragenen Vermögenswerte und des Sterblichkeitsbeitrages der übertragenen Vermögenswerte ausgewählt wurden, dann wird die Menge dieser Staatsobligationen, Unternehmensanleihen, indirekten Anlagen in Immobilien oder Aktien, die die Übertragende Gesellschaft zum Datum des Inkrafttretens tatsächlich besitzt, im Sinne von Absatz 1.1 dieser Anlage 3 zwischen den gesamten anfänglichen Vermögensanteilen der übertragenen Vermögenswerte, der Vorab-Garantiegebühr der übertragenen Vermögenswerte und dem Sterblichkeitsbeitrag der übertragenen Vermögenswerte proportional zum angenommenen Wert dieser Staatsobligationen, Unternehmensanleihen, indirekten Anlagen in Immobilien oder Aktien aufgeteilt, der in diese Berechnung eingeflossen wäre, wenn keine Fehlmenge vorliegen würde. Absatz 1.1 dieser Anlage 3 gilt entsprechend für die sich ergebende Fehlmenge am gesamten anfänglichen Vermögensanteil der übertragenen Vermögenswerte und/oder der Vorab-Garantiegebühr der übertragenen Vermögenswerte und/oder dem Sterblichkeitsbeitrag der übertragenen Vermögenswerte.

1.3 Wenn die Übertragende Gesellschaft zum Datum des Inkrafttretens nicht alle oder nur Teile der Immobilien besitzt, die in der zu den übertragenen Vermögenswerten gehörigen Liste der Vermögenswerte angeführt sind, muss die Zusammensetzung der gesamten anfänglichen

Vermögensanteile der übertragenen Vermögenswerte und/oder der Vorab-Garantiegebühr der übertragenen Vermögenswerte und/oder des Sterblichkeitsbeitrages der übertragenen Vermögenswerte so angepasst werden, dass:

- (a) die Übertragende Gesellschaft nur den Teil der Immobilien einbeziehen muss, der ihr zum Datum des Inkrafttretens gehört (wenn ihr welche gehören); und
- (b) die Übertragende Gesellschaft diese Immobilien oder den Teil davon, der ihr nicht mehr gehört, durch Bargeld ersetzen muss, und zwar in der Höhe, die dem Wert dieser Immobilien oder dem Teil davon, der ihr nicht mehr gehört, entspricht, der zuletzt vor dem 30. Juni 2007 für die Geschäftsbücher bestimmt wurde (und der dem mittleren Marktwert minus den Verkaufskosten entspricht).

## 2. Vermögensofflegungsschreiben

2.1 Spätestens fünf Geschäftstage vor dem Datum des Inkrafttretens muss die Übertragende Gesellschaft der Übernehmenden Gesellschaft ein Schreiben zusenden, das genaue Informationen zu sämtlichen Angelegenheiten enthält, die die Übertragende Gesellschaft in Bezug auf Garantien, die sie gegeben hat oder die als von ihr gegeben gelten, für die übertragenen Vermögenswerte offen legen möchte oder das erklärt, dass keine Angelegenheiten vorliegen, die die Übertragende Gesellschaft offen legen möchte (das „**Vermögensofflegungsschreiben**“).

2.2 Wenn die Übertragende Gesellschaft im Vermögensofflegungsschreiben bezüglich Vermögenswerten Informationen offen legt, ist die Übernehmende Gesellschaft berechtigt, zu einem Zeitpunkt vor dem Datum des Inkrafttretens von der Übertragenden Gesellschaft zu verlangen, die betreffenden Vermögenswerte durch Bargeld zu ersetzen, und zwar in Höhe eines Betrages, der:

- (a) falls diese Vermögenswerte Staatsobligationen, Unternehmensanleihen, indirekte Anlagen in Immobilien oder Aktien sind, dem mittleren Marktwert dieser Staatsobligationen, Unternehmensanleihen, indirekten Anlagen in Immobilien oder Aktien am 29. Juni 2007 entspricht; oder
- (b) falls diese Vermögenswerte Immobilien sind, dem Wert entspricht, der zuletzt vor dem 30. Juni 2007 für die Geschäftsbücher der Übertragenden Gesellschaft für diese Immobilien bestimmt wurde (und der dem mittleren Marktwert minus den Verkaufskosten entspricht).

2.3 Wenn die Übernehmende Gesellschaft entscheidet, von der Übertragenden Gesellschaft zu verlangen, dass ein Vermögenswert gemäß Absatz 2.2 dieser Anlage 3 durch Bargeld ersetzt wird, muss die Zusammensetzung der gesamten anfänglichen Vermögensanteile der übertragenen Vermögenswerte und/oder der Vorab-Garantiegebühr der übertragenen Vermögenswerte und/oder des Sterblichkeitsbeitrages der übertragenen Vermögenswerte so angepasst werden, dass:

- (a) die Übertragende Gesellschaft diesen Vermögenswert nicht einbeziehen muss; und
- (b) die Übertragende Gesellschaft diesen Vermögenswert durch einen Bargeldbetrag ersetzen muss, wie in Absatz 2.2 dieser Anlage 3 gefordert.

**ANLAGE 4**  
**RÜCKLAGENBASEN**  
**TEIL I: KERNRÜCKLAGENBASIS**

<i>Sterblichkeitsbasis</i>	<b>Männer</b>	<b>Frauen</b>
	Basistabelle	PNMA00
	Basisprozentsatz	89%
	Verbesserungsbasis	(100% der durchschnittlichen Verbesserungsrate der Altersgruppe) plus 0,5% pro Jahr
	Verbesserungen von 2000 angewandt	(75% der durchschnittlichen Verbesserungsrate der Altersgruppe) plus 0,5% pro Jahr Verbesserungen von 2000 angewandt
<i>Zinsbasis – Null-ABR-Fälle</i>	GIR	
<i>Zinsbasis – ABR-Fälle</i>	$(1+GIR) * (1+ABR) - 1$	
<i>Datum der Bonusvergabe und Übergangsbonus</i>	<p>Wenn das Berechnungsdatum das Datum des Inkrafttretens oder ein früheres Datum ist, gilt die zuletzt veröffentlichte Methode der Übertragenden Gesellschaft am Berechnungsdatum (einschließlich jeder anwendbaren Übergangsbonusmethode).</p> <p>Wenn das Berechnungsdatum nach dem Datum des Inkrafttretens liegt, gilt die zuletzt veröffentlichte Methode der Übertragenden Gesellschaft am Berechnungsdatum (einschließlich jeder anwendbaren Übergangsbonusmethode), jedoch unterliegt diese dann den Übergangsvereinbarungen.</p>	
<i>Altersdefinition</i>	<p>Wenn das Berechnungsdatum das Datum des Inkrafttretens oder ein früheres Datum ist, gilt die zuletzt veröffentlichte Methode der Übertragenden Gesellschaft am Berechnungsdatum (einschließlich jeder anwendbaren Übergangsmethode).</p> <p>Wenn das Berechnungsdatum nach dem Datum des Inkrafttretens liegt, gilt die zuletzt veröffentlichte Methode der Übertragenden</p>	



	Gesellschaft am Berechnungsdatum (einschließlich jeder anwendbaren Übergangsmethode), jedoch unterliegt diese dann den Übergangsvereinbarungen.
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**TEIL II: STOCHASTISCHE RÜCKLAGENBASIS**

	Die stochastische Rücklagenbasis entspricht der Kernrücklagenbasis (die in Teil I beschrieben ist) mit den zusätzlichen folgenden Bedingungen.
<b><i>Eigenkapitalunterlegung</i></b>	Das angestrebte Verhältnis der Eigenkapitalunterlegung zum Berechnungsdatum. Es wird angenommen, dass die Umstellung der übertragenen Verträge und der ausgeschlossenen Verträge von der derzeitigen Eigenkapitalunterlegung der Übertragenden Gesellschaft auf das angestrebte Verhältnis der Eigenkapitalunterlegung sofort zum Datum des Inkrafttretens erfolgt, welches für sämtliche Berechnungen, die vor dem Datum des Inkrafttretens durchgeführt werden, für den 31. Dezember 2007 oder ein anderes vereinbartes Datum festgelegt wird.
<b><i>Aufwandsentschädigung oder Gebühr</i></b>	1% des Einzelvermögensanteils jedes übertragenen Vertrages oder ausgeschlossenen Vertrages pro Jahr
<b><i>Dauerhafte Garantiegebühr</i></b>	0,5% des Einzelvermögensanteils jedes übertragenen Vertrages oder ausgeschlossenen Vertrages pro Jahr (oder ein geringerer Betrag, auf den der Einzelvermögensanteil nach Absatz 10 der Grundsätze des Finanzmanagements gesenkt wird, vorbehaltlich einer darauf folgenden Erhöhung auf einen Prozentsatz, der nicht über 0,5% liegt, wie in Absatz 10 der Grundsätze des Finanzmanagements beschrieben)
<b><i>Ertragskurve und andere wirtschaftliche Annahmen</i></b>	Die Ertragskurve soll eine Staatsobligationenertragskurve sein. Diese und die anderen wirtschaftlichen Annahmen zu einem beliebigen Bewertungsdatum werden anhand von Datenquellen, Grundsätzen und Methoden bestimmt, die denen entsprechen, die für die Berechnung der jeweils in Absatz (c) der entsprechenden Definitionen von „innerer Garantiewert nach der Erhöhung“, „geplante Garantiegebühren nach der Erhöhung“, „gesamter anfänglicher Vermögensanteil vor der Erhöhung“ und „Zeitwert der Garantien nach der Erhöhung“ angegeben sind und anhand desselben Kalibriervorganges, wobei diese alle in einem Kalibrierungsbericht erfasst werden sollen, dem beide Parteien zustimmen, oder die, falls keine Einigung erzielt werden kann, in Anlehnung an Anlage 7 ( <i>Streitbeilegungsverfahren</i> ) von einem Schiedsgutachter bestimmt werden. Für sämtliche vorhergehende Berechnungen werden die Annahmen zum vorherigen 31. Dezember verwendet, wenn das Berechnungsdatum nicht der 31. Dezember ist.

## ANLAGE 5 ANPASSUNG UND ERHÖHUNG

### 1. Anpassungen nach dem Datum des Inkrafttretens

- 1.1 Ab dem Datum des Inkrafttretens bis zum Anpassungszahlungsdatum führen die Übertragende und die Übernehmende Gesellschaft getrennt von ihren jeweiligen Vertragsverwaltungssystemen eine Datenbank mit sämtlichen Vertragsverwaltungsdaten für die übertragenen Verträge und die ausgeschlossenen Verträge zum Datum des Inkrafttretens, wobei jeweils die Auswirkungen der Erhöhung gemäß dieser Anlage 5 außer Acht gelassen werden (beide Datenbanken sind dann jeweils eine Version der „**Datenbank des Datums des Inkrafttretens**“).
- 1.2 Jede Partei soll ihre Version der Datenbank des Datums des Inkrafttretens nur ändern, wenn dies notwendig ist, um sicherzustellen, dass sie zum Datum des Inkrafttretens korrekte Daten enthält. Sie soll keine Änderungen der Verträge oder der Daten der Versicherungsnehmer beinhalten, die nach dem Datum des Inkrafttretens anfallen.
- 1.3 Ab dem Datum des Inkrafttretens bis zum Datum des endgültigen Datenentwurfs führt die Übernehmende Gesellschaft eine Liste (die „**Fehlerliste**“) mit Informationen bezüglich:
- (a) Fehlern in der Datenbank des Datums des Inkrafttretens, die die Übertragende oder die Übernehmende Gesellschaft zu einem Zeitpunkt vor dem Datum des endgültigen Datenentwurfs entdeckt;
  - (b) Verträgen, die vor dem Datum des Inkrafttretens ausgelaufene Verträge wurden; oder
  - (c) Veränderungen der Vertragsdaten, die aufgrund von Todesfällen oder anderen geschäftsüblichen Veränderungen zu einem Zeitpunkt vor dem Datum des Inkrafttretens auftreten.
- 1.4 In der Zeit nach dem Datum des Inkrafttretens und bis zu und einschließlich dem Datum des endgültigen Datenentwurfs wird die Übernehmende Gesellschaft:
- (a) der Übertragenden Gesellschaft sämtliche Unterstützung bieten, damit die Übertragende Gesellschaft mögliche Fehler in der Datenbank des Datums des Inkrafttretens entdecken kann; und
  - (b) sich an sämtliche zumutbaren Anweisungen der Übertragenden Gesellschaft in Bezug auf die Feststellung oder Prüfung der Todesfälle der Versicherungsnehmer der übertragenen Verträge, die vor dem Datum des Inkrafttretens eingetreten sind, halten kann.

- 1.5 Vorsorglich wird angemerkt, dass die Übernehmende Gesellschaft sich verpflichtet, gemäß Absatz 1.3 dieser Anlage 5 Fehler in der Fehlerliste einzutragen, ungeachtet der Tatsache, ob dies ihr wirtschaftlich zu Gute kommen oder nicht.

## 2. **Monatliche Aktualisierungen**

- 2.1 Am oder vor dem Fünfzehnten jedes Kalendermonates zwischen dem Datum des Inkrafttretens und dem Datum des endgültigen Datenentwurfs wird die Übernehmende Gesellschaft der Übertragenden Gesellschaft:

- (a) eine aktuelle Version der Fehlerliste zur Verfügung stellen; und
- (b) einen Bericht liefern, der die Veränderungen in der Fehlerliste beinhaltet, die seit der vorherigen Version der Fehlerliste vorgenommen wurden.

- 2.2 Nach der Bereitstellung der aktualisierten Fehlerliste durch die Übernehmende Gesellschaft wird jede der Parteien ihre Version der Datenbank des Datums des Inkrafttretens aktualisieren und nach der Aktualisierung der jeweils anderen Partei eine Kopie dieser Version der Datenbank des Datums des Inkrafttretens zur Verfügung stellen, wobei beide Parteien sich bemühen, Unterschiede auszugleichen.

## 3. **Bereitstellung der provisorischen Fehlerliste durch die Übernehmende Gesellschaft**

- 3.1 Zum Datum des endgültigen Datenentwurfs wird die Übernehmende Gesellschaft der Übertragenden Gesellschaft eine Kopie der letzten Version der Fehlerliste (die „**provisorische Fehlerliste**“) zusammen mit einer Bescheinigung ihres aktuarischen Beraters zur Verfügung stellen, die bestätigt, dass sämtliche Informationen, die laut der provisorischen Fehlerliste korrekt sind, genauso auch in den Vertragsverwaltungssystemen der Übernehmende Gesellschaft enthalten sind.

- 3.2 Die Übertragende Gesellschaft hat ab dem Datum, an dem die Übernehmende Gesellschaft ihr eine Kopie der provisorischen Fehlerliste und eine Bescheinigung des aktuarischen Beraters gemäß Absatz 3.1 dieser Anlage 5 liefert, vier Wochen Zeit, um der von der Übernehmenden Gesellschaft zur Verfügung gestellten provisorischen Fehlerliste zu widersprechen. Dieser Widerspruch muss schriftlich an die Übernehmende Gesellschaft erfolgen. Bleibt dieser Widerspruch aus, so gilt die von der Übernehmenden Gesellschaft zur Verfügung gestellte provisorische Fehlerliste für beide Parteien als rechtskräftig und verbindlich. Während dieser vier Wochen wird die Übernehmende Gesellschaft sämtliche Informationen, Erläuterungen und Darstellungen zur Verfügung stellen, die die Übertragende Gesellschaft verlangen kann, damit sie jeden Eintrag in der provisorischen Fehlerliste verstehen kann und damit sie weiß, warum ein bestimmter Punkt nicht in der provisorischen Fehlerliste aufgeführt ist.

- 3.3 Wenn die Übertragende Gesellschaft innerhalb der Frist von vier Wochen, die in Absatz 3.2 dieser Anlage 5 beschrieben ist, der von der Übernehmenden Gesellschaft zur Verfügung gestellten provisorischen Fehlerliste per schriftlicher Mitteilung an die Übernehmende Gesellschaft widerspricht und die Parteien innerhalb von 20 Geschäftstagen nach Zustellung dieser schriftlichen Mitteilung keine Einigung erzielen, so wird gemäß Anlage 7 (*Streitbeilegungsverfahren*) dieser Streit durch einen Schiedsgutachter entschieden.
- 3.4 Die Version der provisorischen Fehlerliste, die gemäß Absatz 3 als rechtskräftig und verbindlich gilt, ist die „**endgültige Fehlerliste**“.
4. **Bereitstellung einer Kopie der Datenbank des Datums des Inkrafttretens durch die Übertragende Gesellschaft**
- 4.1 Innerhalb von vier Wochen ab dem Datum, an dem die endgültige Fehlerliste rechtskräftig und verbindlich wird, muss die Übertragende Gesellschaft die Datenbank des Datums des Inkrafttretens aktualisieren, um dort jeden Eintrag darzustellen, der in der endgültigen Fehlerliste aufgeführt ist.
- 4.2 Am oder vor dem Ende der Frist von vier Wochen, die in Absatz 4.1 dieser Anlage 5 beschrieben ist, wird die Übertragende Gesellschaft der Übernehmenden Gesellschaft eine Kopie der Datenbank des Datums des Inkrafttretens zur Verfügung stellen, die aktualisiert ist, damit jeder Eintrag, der in der endgültigen Fehlerliste aufgeführt ist, auch dargestellt ist.
- 4.3 Ab dem Datum, an dem die Übertragende Gesellschaft der Übernehmenden Gesellschaft gemäß Absatz 4.2 dieser Anlage 5 eine Kopie der Datenbank des Datums des Inkrafttretens zur Verfügung stellt, hat die Übernehmende Gesellschaft vier Wochen Zeit, um der von der Übertragenden Gesellschaft zur Verfügung gestellten Datenbank des Datums des Inkrafttretens per schriftlicher Mitteilung an die Übertragende Gesellschaft zu widersprechen. Bleibt dieser Widerspruch aus, so gilt die von der Übertragenden Gesellschaft zur Verfügung gestellte Datenbank des Datums des Inkrafttretens als für beide Parteien rechtskräftig und verbindlich. Während dieser vier Wochen wird die Übertragende Gesellschaft sämtliche Informationen, Erläuterungen und Darstellungen zur Verfügung stellen, die die Übernehmende Gesellschaft verlangen kann, damit sie die Änderungen verstehen kann, die die Übertragende Gesellschaft in der Datenbank des Datums des Inkrafttretens gemacht hat.
- 4.4 Wenn die Übernehmende Gesellschaft innerhalb der Frist von vier Wochen, die in Absatz 4.3 dieser Anlage 5 beschrieben ist, der von der Übertragenden Gesellschaft zur Verfügung gestellten Datenbank des Datums des Inkrafttretens per schriftlicher Mitteilung an die Übertragende Gesellschaft widerspricht und die Parteien innerhalb von 20 Geschäftstagen nach Zustellung dieser schriftlichen Mitteilung keine Einigung erzielen, so wird gemäß Anlage 7 (*Streitbeilegungsverfahren*) dieser Streit durch einen Schiedsgutachter entschieden.

4.5 Die Version der Datenbank des Datums des Inkrafttretens, die gemäß diesem Absatz 4 rechtskräftig und verbindlich wird, ist die „**Datenbank des Datums des Inkrafttretens vor der Erhöhung**“.

5. **Bereitstellung von Dokumenten, Berechnungen und Bestimmungen durch die Übertragende Gesellschaft**

5.1 Innerhalb von vier Wochen ab dem Datum, an dem die Datenbank des Datums des Inkrafttretens vor der Erhöhung rechtskräftig und verbindlich wird, muss die Übertragende Gesellschaft:

- (a) einen Bericht der Bewertungsdaten zum Datum des Inkrafttretens erstellen, welcher einen Wert des nicht garantierten Einkommens nach der Glättung beinhaltet, der für jeden übertragenen Vertrag und jeden ausgeschlossenen Vertrag fällig wird, und der im Falle eines positiven Gesamterhöhungsbetrages erhöht wurde, indem dieser Wert mit dem Anpassungsprozentsatz multipliziert wurde, wie es in Absatz 8 dieser Anlage 5 (der „**Bericht der Bewertungsdaten nach der Erhöhung**“) beschrieben ist;
- (b) auf Grundlage des Berichtes der Bewertungsdaten nach der Erhöhung und dabei unter Berücksichtigung der Erhöhung des entsprechenden nicht garantierten Einkommens nach der Glättung gemäß Absatz 8 dieser Anlage 5 folgende Werte berechnen:
  - (i) den gesamten anfänglichen Vermögensanteil nach der Erhöhung;
  - (ii) die geplanten Garantiegebühren nach der Erhöhung;
  - (iii) den inneren Wert der Garantien nach der Erhöhung;
  - (iv) den Zeitwert der Garantien nach der Erhöhung;
  - (v) die unkalibrierte Vorab-Garantiegebühr nach der Erhöhung;
  - (vi) den Kalibrierbetrag nach der Erhöhung;
  - (vii) die Vorab-Garantiegebühr nach der Erhöhung; und
  - (viii) den Übertragungsbetrag nach der Erhöhung;
- (c) der Übernehmenden Gesellschaft Kopien der folgenden Dokumente zur Verfügung stellen:
  - (i) dem Bericht der Bewertungsdaten nach der Erhöhung;

- (ii) Informationen bezüglich ihrer Berechnungen für die Bestimmung der einzelnen in Absatz (b) aufgelisteten Beträge, einschließlich Informationen bezüglich ihrer Berechnungen für die Beträge, die jeweils in Absatz (b) der Definitionen von „innerer Garantiewert nach der Erhöhung“, „geplante Garantiegebühren nach der Erhöhung“, „gesamter anfänglicher Vermögensanteil vor der Erhöhung“ und „Zeitwert der Garantien nach der Erhöhung“ angegeben sind;
- (iii) einer Bescheinigung des aktuarischen Beraters, welche bestätigt, dass die Methoden und Verfahren, die für die Bestimmung der Gruppierung und der Leitwerte bei der Erstellung des Berichtes der Bewertungsdaten nach der Erhöhung verwendet wurden, dieselben sind wie die, die für die Erstellung des Berichtes der Angebotsbewertungsdaten angewandt wurden, es sei denn, durch das Gesetz oder Vorschriften oder Vereinbarungen mit der Übernehmenden Gesellschaft waren andere vorgegeben, wobei diese Bescheinigung auch Informationen bezüglich möglicher Abweichungen dieser Methoden und Verfahren beinhaltet; und
- (iv) eine Kopie der Datenbank des Datums des Inkrafttretens vor der Erhöhung, in der das nicht garantierte Einkommen nach der Glättung für die übertragenen Verträge und jeden ausgeschlossenen Vertrag erhöht wurde, indem es mit dem gemäß Absatz 8 dieser Anlage 5 bestimmten Anpassungsprozentsatz multipliziert wurde, sofern diese Kopie für die richtige Auslegung der oben genannten Berechnungen notwendig ist und sofern der Gesamterhöhungsbetrag positiv ist;

und wenn der Gesamterhöhungsbetrag negativ ist, muss die Übertragende Gesellschaft im Bericht der Bewertungsdaten nach der Erhöhung auch Informationen dazu berücksichtigen, wie das nicht garantierte Einkommen nach der Glättung für die übertragenen Verträge und die ausgeschlossenen Verträge gewesen wäre, wenn es durch die Multiplikation mit dem Anpassungsprozentsatz zum Datum des Inkrafttretens gemindert worden wäre.

- (d) den Marktwert der übertragenen Vermögenswerte, die Vorab-Garantiegebühr der übertragenen Vermögenswerte, den gesamten anfänglichen Vermögensanteil der übertragenen Vermögenswerte und den Sterblichkeitsbeitrag der übertragenen Verträge zum Datum des Inkrafttretens bestimmen (und die Übernehmende Gesellschaft darüber informieren), wobei diese bestimmt werden (jeweils der entsprechende „festgelegte Marktwert“):
  - (i) als der mittlere Marktwert bei Geschäftsschluss zum Datum des Inkrafttretens für Staatsobligationen, Unternehmensanleihen, indirekte Anlagen in Immobilien und Aktien; und
  - (ii) im Falle von Immobilien als der Wert, der für diese Immobilien zuletzt vor dem Datum des Inkrafttretens für die Geschäftsbücher der Übertragenden Gesellschaft bestimmt

wurde (und dem mittleren Marktwert minus den Verkaufskosten für diese Immobilien entspricht), vorausgesetzt, diese Bewertung erfolgt auf derselben Grundlage wie die Bewertung, die die Übertragende Gesellschaft der Übernehmende Gesellschaft für die Auswahl der übertragenen Vermögenswerte bereitgestellt hat;

- (e) die Differenz bestimmen (und die Übernehmende Gesellschaft darüber informieren) zwischen:
  - (i) der Summe aus der Vorab-Garantiegebühr nach der Erhöhung und dem Sterblichkeitsbeitrag nach der Erhöhung; und
  - (ii) die Summe aus dem festgelegten Marktwert der Vorab-Garantiegebühr der übertragenen Vermögenswerte und dem festgelegten Marktwert des Sterblichkeitsbeitrages der übertragenen Vermögenswerte zum Datum des Inkrafttretens;

(wobei diese Differenz der „**WPSF-Anpassungsbetrag**“ ist); und
- (f) die Differenz zwischen dem gesamten anfänglichen Vermögensanteil nach der Erhöhung und dem festgelegten Marktwert des gesamten anfänglichen Vermögensanteils der übertragenen Vermögenswerte zum Datum des Inkrafttretens (der „**Anpassungsbetrag des gesamten anfänglichen Vermögensanteils**“) bestimmen und die Übernehmende Gesellschaft darüber informieren.

5.2 Gemäß Absatz 5.4 dieser Anlage 5 hat die Übernehmende Gesellschaft ab dem Datum, an dem die Übertragende Gesellschaft der Übernehmenden Gesellschaft die von der Übertragenden Gesellschaft erstellten Dokumente und Berechnungen und Bestimmungen gemäß Absatz 5.1 dieser Anlage 5 zur Verfügung stellt, vier Wochen Zeit, diesen Dokumenten, Berechnungen und Bestimmungen per schriftlicher Mitteilung an die Übertragende Gesellschaft zu widersprechen. Bleibt dieser Widerspruch gegen diese Dokumente und Berechnungen und Bestimmungen aus, so gelten alle, oder die, denen nicht widersprochen wurde, im Sinne dieses Absatzes 5 als rechtskräftig und verbindlich. Während dieser vier Wochen wird die Übertragende Gesellschaft sämtliche Informationen, Erläuterungen und Bestimmungen zur Verfügung stellen, die die Übernehmende Gesellschaft verlangen kann, damit sie verstehen kann, wie diese im Einzelnen von der Übertragenden Gesellschaft erstellt oder bestimmt wurden.

5.3 Wenn die Übernehmende Gesellschaft innerhalb der Frist von vier Wochen, die in Absatz 5.2 dieser Anlage 5 beschrieben ist, den von der Übertragenden Gesellschaft gemäß Absatz 5.1 dieser Anlage 5 zur Verfügung gestellten Dokumenten oder Berechnungen oder Bestimmungen per schriftlicher Mitteilung an die Übertragende Gesellschaft widerspricht und die Parteien innerhalb von 20 Geschäftstagen nach Zustellung dieser schriftlichen Mitteilung keine Einigung erzielen oder sich nicht auf die rechtskräftigen und verbindlichen Versionen dieser im Sinne von Absatz 5 einigen können, so werden gemäß Anlage 7



(*Streitbeilegungsverfahren*) die rechtskräftigen und verbindlichen Versionen im Sinne dieses Absatzes 5 durch einen Schiedsgutachter festgelegt.

- 5.4 Wenn die Übertragende Gesellschaft nichts anderem zustimmt, so gilt der den ÜBS zugeordnete Betrag der Berechnung der Übertragenden Gesellschaft als rechtskräftig und verbindlich und die Übernehmende Gesellschaft kann dagegen keinen Widerspruch einlegen, und sofern eine andere Berechnung oder Bestimmung gemäß Absatz 5.3 dieser Anlage 5 angepasst wird, soll die Anpassung derart sein, dass der den ÜBS zugeordnete Betrag so ist, wie die Übertragende Gesellschaft ihn berechnet hat.

## 6. **Berechnungen für den Fall, dass der Gesamterhöhungsbetrag negativ ausfällt**

Wenn der Gesamterhöhungsbetrag negativ ist, müssen die Berechnungen des gesamten anfänglichen Vermögensanteils nach der Erhöhung, die Vorab-Garantiegebühr nach der Erhöhung und der Sterblichkeitsbeitrag nach der Erhöhung sowie die Berechnungen sämtlicher Komponenten dieser Berechnungen so erstellt werden, als wenn das nicht garantierte Einkommen nach der Glättung der übertragenen Verträge und der ausgeschlossenen Verträge durch Multiplikation mit dem Anpassungsprozensatz zum Datum des Inkrafttretens gesenkt worden wäre, und im Sinne der Definitionen in Anlage 1 (*Definitionen und Auslegung*) soll diese Multiplikation als eine Erhöhung des nicht garantierten Einkommens nach der Glättung für jeden der übertragenen Verträge und jeden der ausgeschlossenen Verträge gemäß dieser Anlage 5 betrachtet werden.

## 7. **Bestimmung des den ÜBS zugeordneten Betrages**

- 7.1 Die weiter unten aufgeführten Berechnungen werden durchgeführt mit:

- (a) aktuarischen Methoden, die mit denen übereinstimmen, die die Übertragende Gesellschaft zum Datum des Inkrafttretens oder davor anwendet hat oder anwenden sollte, als sie den letzten „annual FSA insurance return (*jährlichen Versicherungsbericht and die FSA*) für die Einreichung vorbereitet hat;
- (b) der Datenbank des Datums des Inkrafttretens vor der Erhöhung; und
- (c) den eigenen aktuarischen Annahmen der Übertragenden Gesellschaft, die zum Datum des Inkrafttretens gelten.

- 7.2 Der den ÜBS zugeordnete Betrag wird mit der folgenden Formel berechnet:

$$F = A + B - C + D \quad (1)$$

wobei:

„F“ der den ÜBS zugeordnete Betrag ist, der zum Datum des Inkrafttretens berechnet wird;

- „A“ der Teil der Gewinnrücklage mit Überschussbeteiligung (die „**WPBR**“) der Übertragenden Gesellschaft ist, der sich auf die übertragenen Verträge und die ausgeschlossenen Verträge bezieht (das „**ÜBS-Portfolio**“); zur Bestimmung dieses Betrages werden die Berechnungen der Übertragenden Gesellschaft, die angestellt wurden, um die Zahl in Zeile 31 des Formulars 19 für den jährlichen Versicherungsbericht an die FSA zu erhalten, zum Datum des Inkrafttretens wiederholt;
- „B“ der ÜBS-Anteil des Betriebskapitals ist, der gemäß Absatz 7.3 dieser Anlage 5 berechnet wird;
- „C“ der Teil des „Wertes der geplanten Abzüge für Garantiekosten“ ist, der sich auf das ÜBS-Portfolio bezieht; zur Bestimmung dieses Betrages werden die Berechnungen der Übertragenden Gesellschaft, die angestellt wurden, um die Zahl in Zeile 35 des Formulars 19 für den jährlichen Versicherungsbericht an die FSA zu erhalten, zum Datum des Inkrafttretens wiederholt; und
- „D“ der Teil der „zukünftigen Garantiekosten“ ist, der sich auf das ÜBS-Portfolio bezieht; zur Bestimmung dieses Betrages werden die Berechnungen der Übertragenden Gesellschaft, die angestellt wurden, um die Zahl in Zeile 41 des Formulars 19 für den jährlichen Versicherungsbericht an die FSA zu erhalten, zum Datum des Inkrafttretens wiederholt.

7.3 Der ÜBS-Anteil am Betriebskapital wird mit der folgenden Formel berechnet:

$$B = \left[ \frac{A}{E} \times G \right] - H \quad (2)$$

wobei:

- „A“ definiert ist wie in Absatz 7.2 dieser Anlage 5;
- „E“ die Gesamt-WPBR der Übertragenden Gesellschaft zum Datum des Inkrafttretens ist; zur Bestimmung dieses Betrages werden die Berechnungen der Übertragenden Gesellschaft, die angestellt wurden, um die Zahl in Zeile 31 des Formulars 19 für den jährlichen Versicherungsbericht an die FSA zu erhalten, zum Datum des Inkrafttretens wiederholt;
- „G“ das Gesamtbetriebskapital der Übertragenden Gesellschaft zum Datum des Inkrafttretens ist; zur Bestimmung dieses Betrages werden die Berechnungen der Übertragenden Gesellschaft, die angestellt wurden, um die Zahl in Zeile 34 des FSA-Formulars 19 für den jährlichen Versicherungsbericht an die FSA zu erhalten, zum Datum des Inkrafttretens wiederholt; und
- „H“ für potentielle zukünftige Anpassungen steht, die erforderlich werden, damit die Ausgaben und Rücklagen im Zusammenhang mit der Übertragung der übertragenen Verträge und der

übertragenen Vermögenswerte sowie der damit verbundenen Vorkehrungen und Transaktionen gerecht aufgeteilt werden können. So wird unter anderem der relevante Anteil der Transaktionskosten, die Beseitigung des Sterblichkeitsrisikos der verbleibenden Verträge der Übertragenden Gesellschaft, das sich aus den übertragenen Verträgen ergibt und die Auflösung der Steuern für einen Teil der zukünftigen Investitionserträge, die den übertragenen Verträgen zuzuschreiben sind, die nach 1991 im Vereinigten Königreich abgeschlossene lebenslange Rentenversicherungen nach GAF betreffen, sowie der Betrag, der dafür gebraucht wird, die verbleibenden Versicherungsnehmer der Übertragenden Gesellschaft für Größennachteile oder andere Anpassungen, die die Übertragende Gesellschaft nach Abstimmung mit dem Aktuar für Verträge mit Überschussbeteiligung für angemessen hält, vorzunehmen, abgedeckt.

## 8. **Berechnung des Anpassungsprozentsatzes**

- 8.1 Der „**Gesamterhöhungsbetrag**“ wird dem Gesamtanspruch der Versicherungsnehmer entsprechen, und wenn der Betrag positiv ist, wird der Betrag, der zum Datum des Inkrafttretens berechnet wird, zur Verfügung stehen, um das nicht garantierte Einkommen nach der Glättung der übertragenen Verträge und der ausgeschlossenen Verträge anzuheben. Wie eine solche Erhöhung zwischen den übertragenen Verträgen und den ausgeschlossenen Verträgen aufzuteilen ist, bestimmt die Geschäftsleitung der Übertragenden Gesellschaft.
- 8.2 Wenn der Gesamterhöhungsbetrag positiv ist, wird das nicht garantierte Einkommen nach der Glättung für die übertragenen Verträge und die ausgeschlossenen Verträge mit dem Anpassungsprozentsatz am Einkommensanhebungsdatum multipliziert. Die Erhöhung des nicht garantierten Einkommens nach der Glättung für die übertragenen Verträge und die ausgeschlossenen Verträge wird dem Wert entsprechen, auf dem sämtliche nachfolgende Einkommenszahlungen und zusätzliche Boni der Übernehmenden Gesellschaft basieren.
- 8.3 Der „**Anpassungsprozentsatz**“ wird ein fester Prozentsatz sein, der dem Betrag „ $(1+f) \times 100\%$ “ entspricht, der so berechnet wird, dass die Summe aus dem gesamten anfänglichen Vermögensanteil nach der Erhöhung und der Vorab-Garantiegebühr nach der Erhöhung und dem Sterblichkeitsbeitrag nach der Erhöhung, die zum Datum des Inkrafttretens mit Hilfe der stochastischen Rücklagenbasis berechnet werden (also der Übertragungsbetrag nach der Erhöhung), denselben Wert ergibt wie die Summe aus dem Gesamterhöhungsbetrag und dem gesamten anfänglichen Vermögensanteil vor der Erhöhung und der Vorab-Garantiegebühr vor der Erhöhung und dem Sterblichkeitsbeitrag vor der Erhöhung, die zum Datum des Inkrafttretens mit Hilfe der stochastischen Rücklagenbasis berechnet werden (welches der den ÜBS zugeordnete Betrag ist), wenn das nicht garantierte Einkommen sämtlicher übertragener Verträge und sämtlicher ausgeschlossener Verträge unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens mit einem Faktor von  $(1+f)$  multipliziert worden wäre.

- 8.4 Wenn der Gesamterhöhungsbetrag positiv ist, wird das nicht garantierte Einkommen nach der Glättung für sämtliche übertragene Verträge und sämtliche ausgeschlossene Verträge gemäß der folgenden Formel erhöht:

$$J = (1+f) \times I$$

wobei:

„I“ das nicht garantierte Einkommen nach der Glättung am Einkommensanhebungsdatum vor der Einkommensanhebung ist;

„J“ das nicht garantierte Einkommen nach der Glättung am Einkommensanhebungsdatum nach der Einkommensanhebung ist; und

„f“ wie oben definiert ist.

- 8.5 In Bezug auf ausgeschlossene Verträge gelten die vorgenannten Grundsätze für Einkommenszahlungen, die im Rahmen der Rückversicherungsvereinbarung für ausgeschlossene Verträge rückversichert werden.

## 9. Anwendung des Gesamterhöhungsbetrages

- 9.1 Der Anpassungsprozensatz wird von der Übertragenden Gesellschaft gemäß Absatz 5.1 dieser Anlage 5 bei der Erstellung des Berichtes der Bewertungsdaten nach der Erhöhung angewandt, als wenn die eventuelle Erhöhung des nicht garantierten Einkommens nach der Glättung für sämtliche übertragene Verträge und sämtliche ausgeschlossene Verträge unmittelbar zum Datum des Inkrafttretens wirksam würde (und nicht am Einkommensanhebungsdatum).
- 9.2 Vorsorglich wird angemerkt, dass der gesamte anfängliche Vermögensanteil nach der Erhöhung, der zum Datum des Inkrafttretens berechnet wird, höher sein wird als der gesamte anfängliche Vermögensanteil vor der Erhöhung, wenn der Gesamterhöhungsbetrag positiv ist, und er wird geringer sein als der gesamte anfängliche Vermögensanteil vor der Erhöhung, wenn der Gesamterhöhungsbetrag negativ ist.
- 9.3 Vorsorglich wird angemerkt, dass die Vorab-Garantiegebühr nach der Erhöhung, die zum Datum des Inkrafttretens berechnet wird, niedriger sein wird als die Vorab-Garantiegebühr vor der Erhöhung, wenn der Gesamterhöhungsbetrag positiv ist, und sie wird höher sein als die Vorab-Garantiegebühr vor der Erhöhung, wenn der Gesamterhöhungsbetrag negativ ist.

**ANLAGE 6**  
**ÜBERGANGSVEREINBARUNGEN**

Die folgenden Übergangsvereinbarungen werden nach dem Datum des Inkrafttretens wirksam:

1. Nach dem Datum des Inkrafttretens wird die Übernehmende Gesellschaft neue Übergangsbonussätze bekannt geben, die jeweils ab dem 1. Januar 2008, 1. Februar 2008, 1. März 2008 und 1. April 2008 gültig sind. Danach wird die Übernehmende Gesellschaft neue Übergangsbonussätze bekannt geben, die ab den nach ihrem Ermessen festgelegten Intervallen wirksam werden und den Versicherungsnehmern der übertragenen Verträge gegenüber fair sind. Vorsorglich wird angemerkt, dass ein Übergangsbonussatz, der ab einem bestimmten Datum für eine bestimmte Gruppe der übertragenen Verträge eingeführt wird, für sämtliche Verträge innerhalb dieser Gruppe gilt, die am oder nach dem Datum Jahrestag haben, jedoch nur bis zu dem Datum, an dem dieser Satz durch einen neuen Übergangsbonussatz ersetzt wird.
2. Jeder Übergangsbonussatz, der innerhalb der Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. März 2008 ab einem Vertragsjahrestag für gültig erklärt wird, wird bestimmt anhand der besten Schätzung des nicht garantierten Bonussatzes der Übertragenden Gesellschaft, den diese für das Jahr 2007 bekannt gibt, einerseits und der besten Schätzung des Übergangsbonussatzes der Übernehmenden Gesellschaft andererseits, die diese für übertragene Verträge mit Jahrestag im April 2008 bekannt gibt.
3. Der Übergangsbonussatz wird in Übereinstimmung mit der üblichen Praxis der Übertragenden Gesellschaft und der von der Übernehmenden Gesellschaft für die übertragenen Verträge und die ausgeschlossenen Verträge anzuwendenden Praxis angewandt.
4. Die Übernehmende Gesellschaft kann jederzeit neue Übergangsbonussätze für die übertragenen Verträge und die ausgeschlossenen Verträge bekannt geben.
5. Wenn gemäß der Bedingungen eines übertragenen Vertrages oder eines ausgeschlossenen Vertrages nach dem Datum des Inkrafttretens eine Summe fällig wird, und die Höhe dieser Summe vor dem Datum des Inkrafttretens festgelegt wurde, so wird die Summe in dieser Höhe bezahlt.

## ANLAGE 7

### STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

Sämtliche Streitfälle oder Differenzen in Bezug auf Anlage 5 (*Anpassung und Erhöhung*) zwischen den Parteien werden gemäß dem in dieser Anlage 7 erläuterten Streitbeilegungsverfahren geklärt, sofern die Parteien diese nicht gemeinsam lösen können.

1. Sämtliche Streitfälle oder Differenzen zwischen den Parteien in Bezug auf Berechnungen, die gemäß Anlage 5 durchgeführt werden, müssen den jeweils zuständigen Aktuaren bei den entsprechenden Institutionen schriftlich mitgeteilt werden, die dann versuchen werden, diese Streitfälle in gutem Glauben zu klären.
2. Wenn ein Streitfall nicht innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Mitteilung an die jeweils zuständigen Aktuare geklärt oder bereinigt werden konnte (oder, wenn die Zustellung an die Aktuare nicht zeitgleich erfolgt, innerhalb von 10 Geschäftstagen ab der ersten Zustellung), wird der Streitfall an einen unabhängigen Aktuar weiter gegeben, der von den beiden zuständigen Aktuaren gemeinsam benannt wird (oder vom Präsidenten der Faculty of Actuaries, wenn die beiden Aktuare sich nicht innerhalb von 20 Geschäftstagen nach Mitteilung des Streitfalles auf eine solche Ernennung einigen können (oder, wenn die Zustellung an die Aktuare nicht zeitgleich erfolgt, innerhalb von 20 Geschäftstagen ab der ersten Zustellung)), um eine Lösung zu finden (wobei dieser unabhängige Aktuar als der „**Schiedsgutachter**“ bezeichnet wird).
3. Das Streitbeilegungsverfahren für den Streitfall wird vom Schiedsgutachter festgelegt, der als Schiedsgutachter agiert, aber nicht als Schiedsrichter.
4. Die Parteien haben das Recht, sich während des vom Schiedsgutachter bestimmten Streitbeilegungsverfahrens vor dem Schiedsgutachter zu äußern.
5. Solange keine offenkundigen Fehler vorliegen, gilt die Entscheidung des Schiedsgutachter als rechtskräftig und verbindlich für die Parteien.
6. Sämtliche Kosten, die durch die Herbeiziehung des Schiedsgutachters entstehen, werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen, es sei denn, der Schiedsgutachter legt etwas anderes fest.
7. Auf Verlangen des Schiedsgutachters muss jede Partei dem Schiedsgutachter die Informationen zur Verfügung stellen, die sich in ihrem Besitz befinden und die der Schiedsgutachter verlangen kann, vorausgesetzt, diese Partei ist befugt, diese Informationen zur Verfügung zu stellen (ohne dass dies gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift, eine Anordnung oder Anweisung einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder eine verbindliche Vereinbarung verstößt).

8. Die Parteien müssen die zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass der Schiedsgutachter innerhalb von 30 Geschäftstagen ab Mitteilung an ihn seine Entscheidung bekannt gibt.
9. Sämtliche Streitfälle oder Differenzen im Zusammenhang mit Anlage 5, die sich nicht auf Berechnungen beziehen, die gemäß der Bestimmungen von Anlage 5 durchgeführt werden müssen, müssen wie folgt geklärt werden:
  - (a) Die Parteien müssen versuchen, Streitfälle durch Gespräche zwischen vereinbarten Verantwortlichen für den jeweiligen Streitfall zu lösen (zu denen auch der Aktuar gehören kann, sofern dies passend scheint), die die Befugnis haben, den Streitfall zu klären und die im Management eine höhere Position haben als die Personen, die direkt für die Umsetzung der Anlage 5 (*Anpassung und Erhöhung*) zuständig sind. Sollten die Parteien sich bezüglich dieser Verantwortlichen nicht einigen können, so sind die jeweiligen Geschäftsführer der Parteien die zuständigen Verantwortlichen.
  - (b) Die in Absatz (a) oben beschriebene Verhandlungsphase wird dadurch eingeleitet, dass eine Partei die andere schriftlich über den Streitfall informiert. Die schriftliche Mitteilung muss eine kurze Zusammenfassung der Art des Streitfalles sowie den Namen und die Position des Verantwortlichen beinhalten, der diese Partei bei den Verhandlungen vertreten wird. Innerhalb von 10 Geschäftstagen ab Eingang dieser Mitteilung muss die erhaltende Partei eine kurze zusammenfassende Antwort auf die Mitteilung verfassen, die auch den Namen und die Position des Verantwortlichen beinhaltet, der diese Partei bei den Verhandlungen vertreten wird.
  - (c) Innerhalb von 30 Geschäftstagen ab der Zustellung der ersten schriftlichen Mitteilung treffen sich die Verantwortlichen beider Parteien zu einem einvernehmlich vereinbarten Termin an einem gemeinsam vereinbarten Ort, um dort zu versuchen, den Streitfall beizulegen (vorausgesetzt, dieser Streitfall wurde nicht bereits gelöst).
  - (d) Die Verhandlungen werden objektiv geführt.
  - (e) Wenn der Streitfall nicht innerhalb von 30 Geschäftstagen beim ersten Treffen zwischen den Verantwortlichen der Parteien gelöst werden konnte (siehe Absatz (c) oben), oder wenn die Parteien sich nicht innerhalb von 60 Tagen ab der Zustellung der Mitteilung der anfechtenden Partei treffen konnten, wird der Streitfall gemäß den Absätzen (f) und (g) unten zur Klärung an einen Vermittler übergeben.
  - (f) Wenn der Streitfall gemäß Absatz (e) oben an einen Vermittler übergeben wird, so muss die Vermittlung in Übereinstimmung mit den Modellklauseln für Mediationsverfahren des Centre for Effective Dispute Resolution (*britischer Mediationsverein*) erfolgen. Das Vermittlungsverfahren beginnt, wenn eine Partei von der anderen Partei schriftlich die Ernennung eines Vermittlers fordert und eine Person oder Personen vorschlägt, die als

Vermittler ernannt werden sollen. Über die Vermittlungsperson müssen sich die Parteien innerhalb von 10 Geschäftstagen ab der ersten Forderung der Ernennung eines Vermittlers einigen. Kommt diese Einigung auf eine Vermittlungsperson nicht zustande, kann jede der Parteien beim Centre for Effective Dispute Resolution beantragen, dass dieses einen Vermittler ernennt.

- (g) Die Parteien müssen zusammen arbeiten, damit die Vermittlung innerhalb von 30 Geschäftstagen ab der Ernennung des Vermittlers erfolgen kann. Wenn die Parteien innerhalb von 30 Tagen der laufenden Vermittlung keine Einigung erzielen, oder wenn die Vermittlung nicht innerhalb von 30 Tagen ab der Ernennung des Vermittlers stattfindet oder wenn nicht innerhalb von 30 Tagen ab der ersten Forderung der Ernennung eines Vermittlers ein Vermittler ernannt wird, kann jede der beiden Parteien ein gerichtliches Verfahren einleiten.